

Verein
für
Kommunalwissenschaften e.V.



Aktuelle Beiträge
zur Kinder- und Jugendhilfe 42

**Freiheitsentziehende
Maßnahmen als
Voraussetzung
für pädagogische
Einflussnahme
– Indikationen,
Settings, Verfahren**

Dokumentation des Workshops des
Vereins für Kommunalwissenschaften e. V.
in Kooperation mit
der Bundesarbeitsgemeinschaft
der Landesjugendämter (BAGLJÄ)
am 3. und 4. April 2003 in Berlin

Dieser Workshop wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Impressum:

Herausgeber:

Verein für Kommunalwissenschaften e. V.

Ernst-Reuter-Haus · Straße des 17. Juni 112 · 10623 Berlin

Postfach 12 03 21 · 10593 Berlin

Redaktion, Layout und Satz:

Roland Kühne

Fritz-Kirsch-Zeile 24

12459 Berlin

Herstellung:

Verein für Kommunalwissenschaften e. V.

Berlin 2004

Hinweise zur Download-Ausgabe:

Der vorliegende Tagungsband wird vom Verein für Kommunalwissenschaften e.V. nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Es besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunter zu laden. Die Texte sind schreibgeschützt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	5
<p>LANDESRAT MARKUS SCHNAPKA <i>Leiter des Landesjugendamtes Rheinland, Köln, und Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)</i> und KERSTIN LANDUA <i>Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe, Verein für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin</i></p>	
Pädagogik im Zwangskontext oder was ist Erziehung? Positionen aus psychologischer Sicht	7
<p>PROF. DR. JÜRGEN KÖRNER <i>Psychoanalytiker, Professor für Sozialpädagogik an der Freien Universität Berlin, Vorsitzender der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft</i></p>	
Pädagogik im Zwangskontext oder was ist Erziehung? Zehn Thesen aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive	20
<p>PROF. DR. CHRISTIAN SCHRAPPER <i>Professor für Pädagogik und Sozialpädagogik an der Universität Koblenz-Landau</i></p>	
Freiheitsentziehende Maßnahmen: Eingriff in die Rechte des Kindes oder Schutzauftrag der Jugendhilfe?	33
<p>MINISTERIALRAT PROF. DR. DR. H. C. REINHARD WIESNER <i>Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilferecht im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn</i></p>	
Organisierte Hilflosigkeit der Jugendhilfe? Analyse der Schwachstellen im System der Jugendhilfe unter Zuhilfenahme von Erfahrungsberichten „seltener Fälle“ schwierig(st)er Jugendlicher anhand eines „Erzählrasters“	
Für die öffentliche Jugendhilfe:	46
<p>KLÜS VÖLLMECKE <i>Leiter der Abteilung Pädagogische und Soziale Dienste des Jugendamtes der Stadt Köln</i></p>	
Für die freie Jugendhilfe:	51
<p>DR. UTE PROJAHN <i>Leiterin des Rheinischen Jugendheimes Steinberg, Remscheid</i></p>	

Für die Kinder- und Jugendpsychiatrie:	59
DR. MED. URSULA KIRSCH <i>Oberärztin der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kinder- und Jugendalters der Rheinischen Kliniken Viersen, Nordrhein-Westfalen</i>	
Diskussionsergebnisse des Workshops	67
zusammengestellt von KERSTIN LANDUA <i>Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe, Verein für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin</i> und LANDESRAT MARKUS SCHNAPKA <i>Leiter des Landesjugendamtes Rheinland, Köln, und Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)</i>	
Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops	83
Literaturhinweise	87

Vorwort

Bei der Vorbereitung dieses Workshops wurde davon ausgegangen, dass es schwierig(st)e Jugendliche gibt, denen (zeitweise) nur mit freiheitsentziehenden Maßnahmen geholfen werden kann. Es sollte genauer hinterfragt werden, wer diese schwierig(st)en Jugendlichen sind, was sie so schwierig macht und mit welcher Biographie sie welche „Jugendhelferkarriere“ durchlaufen haben.

Vor diesem Hintergrund hielt der Verein für Kommunalwissenschaften e. V. einen offensiven Erfahrungsaustausch zwischen Experten der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe unter Beteiligung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Landesjugendämter als überörtliche Behörden sowie der begleitenden Wissenschaft für angebracht und notwendig.

Im Rahmen eines Konsultationsverfahrens wurden von allen Teilnehmenden im Vorfeld des Workshops Thesepapiere eingefordert und zu einem gemeinsamen Positionspapier verarbeitet, das zu Beginn der Veranstaltung von Landesrat Markus Schnapka vorgestellt wurde. Dieses Konsultationsverfahren vor dem Workshop hatte viele konsensuale Elemente, das heißt, von den Rückmeldungen der hier vertretenen Expertinnen und Experten waren sehr viele Dinge übereinstimmend und konnten sozusagen als Grundlage gesetzt werden. Allerdings gab es auch einige ganz wichtige Aspekte, zu denen gegensätzliche Auffassungen existieren. Der Workshop hatte die Aufgabe, während der zwei Beratungstage zu gemeinsamen Positionen mit empfehlenden Charakter zu kommen. Deshalb wurde das Positionspapier im Verlauf des Workshops um wesentliche Aspekte ergänzt und ist zusammen mit den wichtigsten Statements aus der Abschlussdiskussion am Ende der Dokumentation nachzulesen.

Während des Workshops wurden exemplarisch Fallbeispiele von Biographien schwierig(st)er Jugendlicher zur Analyse von Schwachstellen im Umgang der Jugendhilfe mit diesen Jugendlichen erörtert. Da freiheitsentziehende Maßnahmen die restriktivste Form einer Intervention durch die Kinder- und Jugendhilfe sind, war es in der Diskussion sehr wichtig, das Verhältnis von Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie („Verschiebepaxis“), die Absicherung rechtlicher Verfahren, die Beteiligungsrechte der betroffenen Jugendlichen sowie die fachlichen Standards insgesamt genauer zu hinterfragen und einzubeziehen.

Während der beiden Arbeitstage diskutierten wir über ein Thema, das sehr brisant behandelt und verhandelt wird, auch in der Öffentlichkeit.

Anliegen unseres Workshops war es nicht, für eine massivere Einrichtung geschlossener Unterbringungen, wie jetzt aktuell in Hamburg diskutiert und praktiziert, zu plädieren. Im Zentrum der zweitägigen Veranstaltung stand die fachliche Auseinandersetzung mit Indikationen, Settings und Verfahren für die bundesweit statistisch sehr kleine Gruppe Jugendlicher, für die freiheitsentziehende Maßnahmen zeitweilig ange-

messen scheinen. Es wurde darüber diskutiert, ob und wie diesen Jugendlichen mit „Zwang als pädagogischem Mittel“ geholfen werden kann.

Auch die Aussagen zur geschlossenen Unterbringung im Elften Kinder- und Jugendbericht wurden in diese Diskussion einbezogen. Dort steht: „*Geschlossene Unterbringung ist keine Antwort auf strafbare Handlungen.*“ Es war wichtig, dass wir uns das im Vorfeld des Workshops noch einmal vergegenwärtigt hatten. Es geht nicht um Strafe oder um eine Antwort auf strafbare Handlungen, sondern darum, dass ein erzieherischer Bedarf maßgebend ist. Entscheidend ist auch, dass in der Literatur und in den Untersuchungen, die zum Teil von der Bundesregierung in Auftrag gegeben worden sind, die Negativfolgen von „geschlossener Unterbringung in Institutionen“ belegt sind.

Der Elfte Kinder- und Jugendbericht bringt zum Ausdruck, dass es sehr wenige und seltene Konstellationen gibt, die tatsächlich das Moment der geschlossenen Unterbringung rechtfertigen. Nach dem Bericht kann es sich nur um eine zeitweilige pädagogische Betreuung in einer geschlossenen Gruppe, um eine dem jeweiligen Einzelfall angemessene Form der Intervention handeln. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf den Bericht beziehungsweise auf die Position der Sachverständigenkommission klar gesagt, dass sie die im Elften Kinder- und Jugendbericht enthaltene Position zu dem Thema teilt.

Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops, die sich im Verlaufe der beiden Tage intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt haben, sei an dieser Stelle noch einmal für Ihre Mitwirkung gedankt, insbesondere Dr. Detlef Horn-Wagner, der diesen Workshop moderierte.

LANDESRAT MARKUS SCHNAPKA

Leiter des Landesjugendamtes Rheinland, Köln, und Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)

und

KERSTIN LANDUA

*Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe,
Verein für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin*

Pädagogik im Zwangskontext oder was ist Erziehung? Positionen aus psychologischer Sicht

PROF. DR. JÜRGEN KÖRNER

*Psychoanalytiker, Professor für Sozialpädagogik an der Freien Universität Berlin,
Vorsitzender der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft*

1. Vorbemerkungen

Zunächst möchte ich mich für die Einladung, an diesem Workshop mitzuwirken, herzlich bedanken. Vermutlich bin ich eingeladen worden, weil ich seit einigen Jahren an der Freien Universität ein Forschungsprojekt leite, in dem wir sozialpädagogische Methoden in der Arbeit mit delinquenten Jugendlichen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluieren. Dieses Projekt wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert, wofür wir sehr dankbar sind. Wir glauben, dass wir mit Hilfe dieser Förderung einige interessante Ergebnisse darüber erzielen werden, welche sozialpädagogischen Methoden bei welchem Jugendlichen unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen wirksam ist – oder nicht. Im Verlaufe meines Beitrages werde ich immer wieder einmal auf die Erfahrungen zurückgreifen, die wir in diesem Forschungsprojekt sammeln konnten.

Das Vortragsthema, das mir aufgegeben wurde, enthält im zweiten Teil die überaus ambitionierte Frage: Was ist Erziehung? Ich hoffe, Sie werden nicht erwarten, dass ich diese Frage wirklich beantworte und das noch gar in einer halben Stunde. Ich werde mich in meinem Referat also beschränken müssen und mich darauf konzentrieren, über pädagogische Zwangskontexte zu sprechen, und zwar aus einer psychologischen und einer psychoanalytischen Perspektive. Ich habe meinen Beitrag hierzu in vier Abschnitte gegliedert, deren Gegenstände ich Ihnen vorweg in **vier Thesen** vorstellen möchte:

- Jede Pädagogik findet in Zwangskontexten statt, es gibt keine „zwanglose“ Erziehung. Aber: Die „Zwänge“, in denen Erziehung stattfindet, unterscheiden sich in ihren Motiven und ihrer Wirkung erheblich voneinander. Darüber zu diskutieren wäre mir ein Anliegen; ich nehme an, dass die Teilnehmer des Workshops auch deswegen zusammengekommen sind.
- Die Kinder und Jugendlichen, über die wir im Kontext „Zwang“ in der Erziehung sprechen, weisen unter anderem häufig starke Defizite in der Entwicklung ihres moralischen Bewusstseins und ihrer moralischen Urteilsfähigkeit auf. Um sich über die Risiken und Chancen einer „Erziehung im Zwangskontext“ klar zu werden, scheint es mir daher sinnvoll zu sein, eine Antwort auf die Frage zu suchen, ob sich moralisches Bewusstsein in pädagogischen Zwangsinstitutionen entwickeln lässt. Ich glaube, dass dies möglich ist, aber ich sehe eine Reihe schwer zu erfüllender Bedingungen dazu.

- Ich glaube, dass die Diskussion über die Möglichkeiten und Gefahren pädagogischer Zwangserziehung unbedingt mit der Frage verknüpft werden muss, welche Methode für welches Klientel gedacht sein soll. Das ist natürlich trivial, denn selbstverständlich sollte etwa eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung erst nach pädagogischer Diagnostik und insoweit auch begründeter Indikationsentscheidung vorgeschlagen werden. Nur: Weder verfügen wir über ausreichende pädagogische Diagnostik, noch sind wir in der Lage, tatsächlich derartige Indikationsentscheidungen zu begründen.
- Schließlich werde ich einige Gesichtspunkte über Risiken und Chancen geschlossener Unterbringung zusammentragen.

2. Der Zwangskontext jeder Erziehung

Als Psychoanalytiker und ehemaliger Student der 68er Generation denke ich natürlich sehr gern an die Phase der „anti-autoritären“ Erziehung und, weiter zurückliegend, an die psychoanalytische Pädagogik der zwanziger und dreißiger Jahre. Diese hatte die optimistische Idee entwickelt, dass es eine Erziehung frei von repressiven Einschränkungen, insbesondere von Triebunterdrückungen geben müsse. Das war eine durchaus nahe liegende Idee, denn die Psychoanalyse, die soeben erst erfunden worden war, hatte auf überzeugende Weise zeigen können, wie sich eine allzu stark einschränkende, insbesondere die Sexualität repressiv behandelnde Erziehung auswirkt: Im Ergebnis finden wir den unfreien, auch autoritär bereitwillig unterworfenen Menschen und im Krankheitsfalle auch den Neurotiker, der – insbesondere zu jener Zeit – sehr häufig an hysterischen und Zwangssymptomen litt. Insofern konnte oder musste der Gedanke aufkommen, eine Pädagogik zu entwerfen, die auf derlei Zwänge gänzlich verzichtete, so dass sich die Kinder der neuen Generation zu freien und selbstbestimmten Menschen entwickeln könnten. Freud hatte übrigens selbst diesen Enthusiasmus für kurze Zeit geteilt; er meinte in seinen frühen Jahren, es stünde doch zu erwarten, dass die Menschen ein für allemal vom „Elend der Neurose“ befreit werden könnten.

Leider haben sich die Erwartungen der psychoanalytischen Pädagogen der zwanziger und dreißiger Jahre – und auch die der anti-autoritären Erziehung der siebziger Jahre – des vergangenen Jahrhunderts nicht erfüllt. Die psychoanalytisch inspirierte Idee von der repressionsfreien Erziehung erwies sich als Illusion. Die einfache Vorstellung, „*je weniger Triebunterdrückung, desto freier entwickelt sich der Mensch*“, war falsch. Man hatte übersehen, dass Menschen für ihre persönliche Entwicklung und ihre Sozialisation zwar auf der einen Seite liebevolle Zuwendung, Ermutigung und – wie wir heute sehr genau wissen – die Erfahrung einer sicheren Bindung benötigen, dass sie aber auf der anderen Seite auch das Nein, die Versagung und Enttäuschung erfahren müssen.

Die Psychoanalytiker hatten diese Erkenntnis sehr bald gewonnen, beispielsweise mussten sie lernen, dass eine nur verwöhnende, liebevolle Zuwendung den Erfolg einer psychoanalytischen Therapie durchaus noch nicht garantiert. Viele Pädagogen

aber glauben bis heute, dass es vor allem im Umgang mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen auf eine freundliche, zugewandte und im Konflikt auch nachgiebige Haltung ankäme.

Wie notwendig der Einfluss von Enttäuschung und Versagung in der Entwicklung eines Kindes ist, möchte ich an einem Beispiel illustrieren, nämlich an der Entwicklung empathischer Fähigkeiten. Ich habe dieses Beispiel gewählt, weil ich glaube, dass die Fähigkeit zur Empathie eine Grundvoraussetzung für soziales Handeln überaus ist; wenn jenes fehlt, ist dieses nicht möglich.

Mit Empathie ist natürlich das Einfühlungsvermögen gemeint, die Fähigkeit, das Gefühl eines anderen wahrzunehmen und in sich selbst nachzuempfinden und die Fähigkeit, die Perspektive des anderen zu erkennen und einzusehen, dass der andere eine soziale Situation aus seiner Perspektive anders betrachtet als man selbst. Dazu gehört, dass wir akzeptieren, dass andere Menschen anders denken und fühlen und eine Situation anders beurteilen als wir selbst. Wenn man dann in der Lage und bereit ist, dessen Perspektive in seinem eigenen Handeln zu berücksichtigen, dann hat man eine hohe Stufe sozialer Rücksichtnahme erreicht.

Wie entwickelt man diese empathischen Fähigkeiten? Es gibt eine Reihe kognitiver Voraussetzungen, auf die ich hier nicht weiter eingehen kann. Betrachten wir nun die Beziehungsentwicklung des Säuglings und Kleinkindes, dann sehen wir, dass zwei Erfahrungen wichtig sind:

- Zunächst soll der Säugling und das Kleinkind ein Gegenüber erleben, das vertrauenserweckend und interessant ist, mit dem man Dialoge entwickeln kann und der verlässlich und verfügbar ist.
- Zweitens aber braucht der Säugling/das Kleinkind auch ein Gegenüber, der sich einer totalen Verwendung, wie es vielleicht gewünscht würde, entzieht und damit zu verstehen gibt, dass er auch für sich selbst da ist. Aus der Sicht des Kindes besitzen seine Beziehungspersonen also die Frechheit, immer wieder einmal abwesend zu sein, sich anderen Menschen zuzuwenden und – noch schlimmer – diesen sogar liebevoll zugetan zu sein.

Diese Erfahrung, dass sich Menschen der Verwendung durch uns auch entziehen und wir akzeptieren müssen, dass sie primär für sich da sind (und nicht für uns), ist ein sehr starker Motor für die Entwicklung der Fähigkeit zur Empathie. Denn die kognitive Kompetenz, den anderen in sich selbst abzubilden, entwickeln wir gerade nicht in seiner Anwesenheit, sondern dann, wenn er nicht anwesend und sichtbar ist.

Wenn das Kind also eine emotional bedeutsame und affektiv freundlich getönte Beziehung – etwa zur Mutter oder zum Vater – aufgebaut hat und dann erleben muss, dass sich diese beiden zuweilen entziehen und auch nicht sofort herbeigerufen werden können, tröstet es sich damit, dass es die Vorstellung dieser Personen in sich entwickelt, also im eigenen Selbst repräsentiert. Diese Repräsentanzen geben ihm mehr und mehr

die Möglichkeit, das innere Bild der Mutter oder des Vaters in sich aufzurufen, wenn es sich allein gelassen fühlt. Diese „evokativen“ Vorstellungen geben ihm eine hinreichende (wenn auch nicht dauerhafte) Sicherheit, doch nicht allein zu sein und sich womöglich sogar auf das Wiedersehen zu freuen.

Wichtig ist, dass erst die Kombination aus positiver, ermutigender Beziehungserfahrung einerseits und der Enttäuschung, dass der andere nicht total verfügbar ist, das Kind zur Entwicklung dieser Repräsentanzen, also der Vorstellung vom anderen, und damit später auch die Entwicklung empathischer Fähigkeiten ermöglicht. Eine Mutter, die sich Mühe gäbe, unablässig für das Kind da zu sein, würde – vielleicht in bester Absicht – versuchen, ihm die Enttäuschung des Alleinseins zu ersparen; sie hinderte ihn aber daran, die inneren Voraussetzungen für das Einfühlungsvermögen und die Perspektivenübernahme zu entwickeln. Andererseits würde natürlich eine nur enttäuschende oder gar willkürliche Beziehungserfahrung keineswegs ausreichen, um die Entwicklung des Einfühlungsvermögens zu ermöglichen. Es bedarf, ich wiederhole mich, natürlich der positiven Bindung an die primären Bezugspersonen.

In unserem Projekt an der Freien Universität Berlin haben wir viele Jugendliche kennen gelernt, die mit der Vorstellung durch die Welt gehen, dass die anderen Menschen eigentlich für sie da zu sein hätten und dass sich die Welt zu ihnen hin orientieren müsse. Diese Kinder und Jugendlichen reagieren mit großer Enttäuschung und Wut, wenn sie – ganz unvermeidlich – eine gegenteilige Erfahrung machen; sie sind selbst häufig genug in einem sozialen Klima aufgewachsen, das ihnen gar nicht nahe legte, sich in einen anderen Menschen hineinzusetzen und seine Interessen zu respektieren. Wenn wir an eine Familie denken, in der jeder Erwachsene versucht, den anderen – und auch die Kinder – nach Kräften für sich auszubeuten, wäre das Kind verloren, wenn es versuchen würde, Einfühlungsvermögen zu entwickeln und anzuwenden.

Dieses Beispiel von der Entwicklung der Empathie sollte zeigen, wie sehr wir in der Erziehung nicht nur die positiven Erfahrungen eines befriedigenden und ermutigenden Beziehungserlebens brauchen, sondern auch die affektiv negativen Erlebnisse der Enttäuschung, der Versagung und des Neins.

Man könnte auch andere Beispiele wählen: Die überaus mühevoll Selbstkultivierung des Menschen, die wir alle mit mehr oder weniger gutem Erfolg vorgenommen haben, unsere Fähigkeit, den Neid, die Gier und die Eifersucht zu bezwingen, all diese Fähigkeiten sind uns nicht „in die Wiege gelegt“ worden, sondern wir haben sie über viele Enttäuschungen hinweg schrittweise entwickeln müssen. Menschen werden nun einmal nicht mit dem Wunsch geboren, freundlich und sozial bezogen handeln zu wollen, sondern sie müssen ihre durchaus bereitliegende Dissozialität schrittweise und über viele Jahre hinweg zügeln und in sozial angemessenes Handeln umformen.

So betrachtet, kann die Frage nicht lauten: Zwang in der Erziehung oder nicht?, sondern: welcher Zwang in welchem Kontext und für wen? Wir wissen, dass Erziehung durchaus nicht um so besser gelingt, je weniger Zwang wir anwenden, und ich glaube, dass wir im individuellen Falle und in jedem eigenen pädagogischen Kontext sehr

genau überlegen müssen, welches Ausmaß von Zwang bei wem nützlich sein kann und wie.

3. Die Entwicklung des moralischen Bewusstseins

Voraussetzung moralischer Urteilsfähigkeit ist die Fähigkeit, den „moralischen Gehalt“ von sozialen Situationen wahrnehmen zu können. Ein Beispiel: Eine typische Dilemma-Situation, die wir unseren delinquenten Jugendlichen erzählen, lautet: *„Du hast einem Freund versprochen, ihm heute Abend beim Reparieren seines Mopeds zu helfen. Nachmittags kommt ein anderer Freund vorbei und sagt, dass er zwei Freikarten fürs Kino hätte und er würde dich einladen. Was machst du nun?“*

Bei dieser Aufgabe geht es nicht darum, dass der Jugendliche brav antwortet, dass er selbstverständlich bereit wäre, auf den Kinobesuch zu verzichten und seinem Freund bei der Reparatur zu helfen. Aber der Jugendliche soll verstehen, dass er sich in einem Dilemma befindet, mit einem Problem konfrontiert ist, das einen moralischen Gehalt hat. Der Jugendliche soll versuchen, sich in dieser Dilemma-Situation zu orientieren und eine Entscheidung zu finden. Wenn sich der Jugendliche vorstellen kann, dass sein Freund ärgerlich wäre, wenn er vergeblich auf ihn wartete, ist das ein sehr günstiger Hinweis. Dazu sind durchaus nicht alle Jugendlichen fähig. Häufig sagen sie, dass sie nicht wüssten, was in dem anderen vorginge, wenn sie nicht kämen. Oder sie glauben sogar, dass sich der Freund mit ihm freuen würde, wenn er von der Freikarte erführe. Wir fragen den Jugendlichen dann, ob er sich vorstellen könnte, derjenige zu sein, der mit dem kaputten Moped auf den Freund wartet. Und häufig genug kann sich der Jugendliche dann durchaus vorstellen, selbst ärgerlich zu sein, aber es fällt ihm dann vielleicht immer noch schwer, diese beiden Perspektiven (die eigene und die des anderen) aufeinander zu beziehen.

Es liegt auf der Hand, dass diese Perspektivenübernahme eine Voraussetzung für moralische Urteilsfähigkeit ist. Aber wie entwickelt man moralisches Bewusstsein? Auf welchem Wege eignet sich der Jugendliche beispielsweise die Regel an, dass man ein gegebenes Versprechen halten soll? Ich glaube, dass in dieser Entwicklung Identifikationsprozesse eine einflussreiche Rolle spielen.

Lassen Sie mich ein paar allgemeine Bemerkungen über den Prozess der Identifikation machen. Identifikationen sind vergleichsweise sehr ausgereifte Methoden, mit denen wir uns einem anderen angleichen, weil wir ihn beziehungsweise seine Eigenschaften für erstrebenswert halten. Reife Identifikationen führen dazu, dass wir eine solche Eigenschaft oder eine Haltung oder auch nur eine Vorliebe in uns integrieren, das heißt, in unserem Selbst mit den anderen Eigenschaften, die wir schon internalisiert haben, integrieren. Dabei verändern wir sie, so dass wir im Zuge der Identifikation nicht einfach nur Kopien in uns abbilden, sondern die neuen Eigenschaften in unser Selbst einpassen.

Die primitivere Form der Internalisierung ist die Introjektion, bei der wir uns gezwungen sehen, Eigenschaften des anderen ungeprüft und unverändert zu übernehmen, sie

gleichsam kopieren, nicht in unser Selbst integrieren. Dort wirken sie vielleicht fremd, sind aber, da sie sich nicht beeinflussen lassen, besonders einflussreich.

Ein Beispiel: Ein sehr strenger Vater verlangt von seinem Sohn immer und unter allen Umständen, die Wahrheit zu sagen. Weil der Vater sehr bedrohlich erscheint und der Sohn sich sehr zu widersprechen fürchtet, wagt dieser nicht, diese normativen Vorstellungen zu relativieren und vielleicht in etwas abgemilderter Form zu integrieren. Als Introjekt wirkt ein derart internalisiertes überstrengtes Gewissen unerbittlich, man kann nicht mit ihm reden und im Einzelfall verhandeln. Wir vermuten, dass sehr viele Delinquente an einem solchen überstrengen Gewissen leiden, das man im Einzelfall irgendwie betrügen muss, mit dem man aber nicht wirklich verhandeln kann.

Zurück zur reiferen Form der Internalisierung, der Identifikation. Es gibt eigentlich nur zwei Motive, die uns nahe legen, uns zu identifizieren: Liebe und Angst. Wenn wir einen anderen Menschen (den Vater, einen Lehrer) idealisieren, dann möchten wir ihm ähnlich sein und bemühen uns, einige seiner Eigenschaften per Identifikation in uns zu integrieren. Das zweite Motiv, die Identifikation aus Angst, ist vielleicht weniger plausibel. Die hier zugrundeliegende Dynamik lässt sich am klassischen ödipalen Konflikt beschreiben:

Der kleine Junge möchte den Vater, seinen Rivalen, beseitigen, fürchtet aber dessen Rache. Er glaubt, wenn er sich mit ihm, seinen Haltungen und moralischen Urteilen identifizierte, ihm sich also angleiche, müsste er sich nicht so sehr fürchten. Diese „Identifikation mit dem Aggressor“ ist eine Abwehrform, die in extremen Fällen bizarre Züge annehmen kann. Man denke zum Beispiel an die Insassen eines entführten Flugzeuges, die nach Tagen tödlicher Bedrohung endlich entkommen und dann im Interview zur allgemeinen Überraschung fordern, man möge doch freundlich mit den Entführern umgehen, und man glaube, dass diese in Wahrheit sehr menschliche Ziele verfolgten usw. In ihrer Not haben die Entführten sich innerlich angeglichen, weil sie unbewusst glaubten, dann weniger gefährdet zu sein.

Diejenigen Identifikationen, die von starker Angst motiviert werden, sind primitiver als reife Identifikationen; es sind eher Dressate und sie werden nicht wirklich integriert und verarbeitet. Trotzdem nehme ich an, dass in jeder normalen Entwicklung Identifikationen aus beiden Motiven vorkommen und sich mischen. Überwiegen die sehr repressiv erzwungenen Dressate, erleben wir Menschen mit „aufgesetzten“, oft sehr starren moralischen Vorstellungen, die aber nicht wirklich verankert sind und deswegen im einzelnen Falle dann auch einmal umgangen werden können. Dies scheint in der Persönlichkeit von Straftätern häufig vorzukommen.

Der nächste Aspekt ist scheinbar trivial, verdient aber doch erwähnt zu werden: Reife Identifikationen setzen Vorbilder voraus. In unserem Praxis-Projekt, in dem wir eine neue, kognitive Methode der Arbeit mit delinquenten Jugendlichen evaluieren, legen wir sehr großen Wert darauf, dass die Pädagogen wirklich als Vorbilder auftreten. Das bedeutet, dass sie überzeugend und glaubwürdig sind, dass sie ein erkennbares Gegenüber darstellen und dass sie sich mit ihren eigenen Wertorientierungen zeigen. Es

kommt nicht nur darauf an, dass sie sich mit dem Jugendlichen verständigen und sein Vertrauen gewinnen, sondern es ist ebenso wichtig, dass sie als der andere, als Gegenüber mit einer eigenen Haltung und eigenen Wertvorstellungen erkennbar sind.

Schließlich: Wer an sich selbst nicht glaubt, kann kein Vorbild sein. Das klingt vielleicht etwas romantisch, aber wir haben den Eindruck gewonnen, dass zahlreiche Pädagogen über ihre eigene Haltung unsicher sind und schon deswegen nicht glaubwürdig wirken. In der Auseinandersetzung mit seinem Gegenüber, dem Pädagogen, muss der Jugendliche eigene Wege wählen können. Das bedeutet, dass er selbst entscheiden soll, wie er sich in seinen Werturteilen orientieren will. Im Beispiel des Jugendlichen, der im Konflikt ist, seinem Freund zu helfen oder das Kino vorzuziehen, kommt es nicht darauf an, dass der Jugendliche etwa die Auffassung des Pädagogen übernimmt und sich – sozial erwünscht – entscheidet, dem Freund zu helfen. Wichtiger ist, dass er überhaupt die unterschiedlichen Varianten möglicher Entscheidungen erkennt und lernt, eine eigene Lösung zu finden und zu begründen. Viele Jugendliche – zum Beispiel in Strafanstalten – lernen, sich sozial konform zu verhalten, so lange sie kontrolliert werden. Für den Transfer in das Leben außerhalb solcher Institutionen oder für die Zeit nach dem sozialen Training ist es aber besonders wichtig, dass der Jugendliche die Lösungen, die er gefunden hat, in sein Selbst integriert.

Schließlich: Die Entwicklungsschritte, beispielsweise die Entwicklung einer höheren Stufe im moralischen Bewusstsein, müsste sich für den Jugendlichen lohnen. Dieses pädagogische Ziel ist nur schwer zu verwirklichen. Denken Sie an den Jugendlichen, der in einem sozialkognitiven Training lernt, auf einer höheren moralischen Stufe zu urteilen, der aber Tag für Tag in seiner Clique ganz andere Normen vorfindet und der gefährliche soziale Konflikte riskieren würde, wenn er dort das soeben Gelernte anwenden würde.

Eine geschlossene Unterbringung kann überhaupt nur dann Erfolge erwarten, wenn sie soziale Situationen herstellt, in denen sich ein sozialbezogenes Handeln auch wirklich lohnt. Dass das möglich ist, zeigen die (wenigen) Beispiele einer „Just community“ etwa in Adelsheim (Walter 1998): Dort haben die Insassen der Strafanstalt einen Teil der Verantwortung für ihr soziales Leben in der geschlossenen Institution zu übernehmen und es ist für sie tatsächlich im positiven oder negativen Sinne folgenreich, wenn sie sich verantwortungsbewusst verhalten oder nicht.

4. Das Problem der Indikation

Jede Entscheidung für eine (sozialpädagogische) Methode setzt eine Diagnose und eine Indikation voraus. Im Falle des Personenkreises, der für die Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen vorgesehen ist, kann aber von einer Indikation überhaupt nicht die Rede sein, denn es sind sämtlich negative Zuschreibungen, also Fälle, denen man offenbar auf andere Weise nicht beikommen kann, die man vielleicht wegschließen muss, weil sie gefährlich sind, vielleicht aber auch aus Sanktionsgründen, um der öffentlichen Meinung und dem Bedürfnis nach Rache zu genügen. Eine Indikation

verlangt aber eine positive Aussage darüber, dass einem Jugendlichen auf diese Weise vermutlich eher geholfen werden kann als auf eine andere. Anders gesagt: Jede Indikationsentscheidung gründet in einer Ziel-Mittel-Relation, nämlich einer Aussage darüber, mit welcher Methode bei diesem Klientel welches Ziel mit ausreichender Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann.

Die „Indikation“, die wir bisher für die Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen kennen, verdienen diesen Namen nicht. Zöge man als Vergleich das medizinische Versorgungssystem heran, dann müsste man ein Krankenhaus bauen, möglichst eine Quarantäne-Einrichtung, die alle diejenigen aufnimmt, denen wir aus Gründen, die wir nicht kennen, sonst nicht helfen können. Auch das wäre natürlich gar keine Indikation.

Wenn wir in der Diskussion um die geschlossene Unterbringung weiterkommen wollen, müssen wir uns bemühen, in der Frage nach Diagnostik und Indikation weiterzukommen. Erste Schritte sind schon getan. In den vergangenen Jahren haben sich zahlreiche Autoren intensiv mit der Persönlichkeit jugendlicher Straftäter beschäftigt. In unserem Projekt, in dem wir die Jugendlichen in sehr ausführlichen Interviews kennen lernen, finden wir bestätigt, was längst nicht mehr umstritten ist: Jugendliche Straftäter haben nur unsichere Bindungsmuster entwickeln können, sie haben in einem sehr hohen Prozentsatz Willkür und Gewalt in ihrer Familie erlebt, auch Vernachlässigung und Missbrauch. Viele von ihnen leiden an Persönlichkeitsstörungen. Die Vermutung von Rauchfleisch, dass etwa zwei Drittel straffälliger und dissozialer Jugendlicher an Persönlichkeitsstörungen leiden, halten wir für nicht übertrieben. Diese Jugendlichen sind in ihrem Selbst und ihrem Selbstwertgefühl außerordentlich instabil, sie sind sehr kränkbar, es fällt ihnen schwer, ihre Affekte zu kontrollieren, weswegen sie dazu neigen, zum Beispiel Wutaffekte unmittelbar in ihr Handeln umzusetzen. Aber es sind auch viele Jugendliche darunter, die beschämt wurden und die sich verzweifelt wehren und die auch in ihrer Wut auf andere im Grunde nichts anderes versuchen, als die schrecklichen Verletzungen, die sie in ihrer eigenen Kindheit erlebt haben, irgendwie zu bewältigen.

Man muss sich auf diese Jugendlichen in besonderer Weise einstellen, man darf nicht damit rechnen, dass sie rasch Vertrauen entwickeln, muss sogar befürchten, dass sie immer wieder versuchen werden, eine sich entwickelnde positive Beziehung durch destruktive Handlungen wieder zu zerstören. Pädagogen, die den Umgang mit Persönlichkeitsstörungen gelernt haben, sind für diese schwierige Arbeit sehr viel besser ausgerüstet. Und es ist beispielsweise leichter, ein destruktives Agieren auszuhalten, wenn man sich klar machen kann, dass in dieser Destruktivität der verzweifelte Versuch steht, sich gegen mutmaßliche Erniedrigungen zur Wehr zu setzen. Viele Pädagogen aber lehnen es ab, „klinische“ Begriffe wie „Persönlichkeitsstörung“ zu verwenden und sie verhalten sich sehr misstrauisch gegenüber psychologischer Diagnostik. Ich weiß, dass es durchaus Bemühungen gibt, eine eigene, pädagogische Diagnostik zu entwickeln, die nicht einfach die psychologisch-diagnostischen Methoden übernehmen will. Soweit ich sehe, sind diese Bemühungen aber noch nicht sehr weit gediehen, so dass bis zum heutigen Zeitpunkt unter „pädagogischer Diagnostik“ doch überwiegend „Schulleistungs-Diagnostik“ und ähnliches verstanden wird.

Die Defizite auf dem Feld der pädagogischen Diagnostik gründen auch in einem nach meiner Ansicht tief verwurzelten Misstrauen vieler Pädagogen gegen Diagnostik überhaupt. Wir haben in unserem Forschungsprojekt diese Vorbehalte sehr gründlich studieren dürfen: Unsere Versuche, zum Beispiel die Bindungsmuster in den Persönlichkeiten unserer Jugendlichen zu erfassen, seien „defizitorientiert“, das heißt, wir konzentrierten uns darauf, was den Jugendlichen fehlte, woran es ihnen mangelte, was sie alles nicht könnten und nicht gelernt hätten. Vielleicht sind diese Vorwürfe in einigen Fällen nicht ganz falsch, andererseits aber müssen wir doch wissen, wo die Defizite liegen, nicht um unsere Jugendlichen deklassieren und sie ein für allemal abzustempeln, sondern deswegen, um ihnen bei der Entwicklung ihrer Kompetenzen helfen zu können.

Die ganz radikale Position früherer Tage, die in jedem „Defizit“, beispielsweise in einem desorganisierten Bindungsmuster eines Jugendlichen in Wahrheit eine Kompetenz erblicken will, wird glücklicherweise heute kaum noch vertreten.

Selbstverständlich gehört zur Diagnostik auch, dass wir die Ressourcen und die Kompetenzen des Jugendlichen erfassen, denn diese müssen wir ansprechen und für unsere gemeinsame Arbeit mit ihnen nutzen.

Ich hoffe, dass die oft ideologisch begründeten Vorbehalte gegen die Diagnostik überwunden werden können. Ohne fundierte Diagnostik lässt sich eine Indikationsentscheidung nicht begründen. Das muss durchaus nicht eine „klinische“ Diagnostik im psychologischen Sinne sein. Aber es sollte möglich sein, dass beispielsweise ein Jugendrichter, der eine Weisung nach § 10 JGG verhängt, bei dieser Entscheidung dadurch unerstützt wird, dass er – vielleicht durch den Jugendgerichtshelfer – Informationen darüber bekommt, welche pädagogische Methode bei diesem Jugendlichen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit einen Erfolg verspricht.

In unserem Forschungsprojekt verfolgen wir das Ziel, ein kleines diagnostisches Manual zusammenzustellen, das ein Pädagoge verwenden kann, um etwa in einem einstündigen Gespräch mit dem Jugendlichen herauszufinden, ob er an einem Gruppenverfahren, etwa einem sozialen Trainingskurs teilnehmen soll, ob er besser als Einzelfall betreut werden sollte, ob er vielleicht nur niederfrequent mit wenigen Sitzungen im Monat begleitet werden muss oder ob man zu einer speziellen sozialkognitiven Methode raten müsste. Selbstverständlich sind solche Empfehlungen nie ganz sicher, aber es wäre viel gewonnen, wenn die „Treffsicherheit“ derartiger Indikationsentscheidungen sich gegenüber der jetzigen, völlig willkürlichen Entscheidungspraxis um 30 oder 40 Prozent erhöhen würde. Das könnte dem Jugendlichen große Umwege (und damit auch Kosten) ersparen.

Bezogen auf die geschlossene Unterbringung heißt das, dass vor einer derartigen Entscheidung eine entsprechende Indikation auf der Basis einer Diagnostik gestellt werden müsste. Es ist völlig aussichtslos, geschlossene Unterbringung für die Restkategorie des sonst nicht mehr behandelbaren Jugendlichen vorzusehen. Eine Wirksamkeitsanalyse würde in diesem Falle ganz ohne Zweifel negativ ausfallen müssen, weil zahl-

reiche Jugendliche dort ohne vernünftigen (indikatorischen) Grund untergebracht werden würden.

5. Risiken und Chancen geschlossener Unterbringung

Ein schwer zu vermeidendes Risiko geschlossener Unterbringung besteht darin, dass die Kinder oder Jugendlichen in derartigen Einrichtungen autoritäre und dissozial orientierte Subkulturen bilden, die ihre bisherigen sozialen Erfahrungen des Alltags genau widerspiegeln. Sie haben gelernt, dass man notfalls mit Gewalt Macht ausüben oder sich unterwerfen muss, sie sind sich sicher, dass Einfühlungsvermögen und soziale Rücksichtnahme absolut nicht belohnt werden und sie müssen versuchen, diese Erfahrungen innerhalb der geschlossenen Einrichtung zur Geltung zu bringen. Wir wissen, dass dies zum Beispiel in Strafanstalten ein sehr großes Problem darstellen kann, aber es ist äußerst schwierig, der Bildung dissozialer Subkulturen entgegenzuarbeiten.

Die Glenn-Mills-Erziehung in USA, an der es vieles zu kritisieren gibt, hat in dieser Hinsicht sehr entschlossen gehandelt: Dort wurde mit sehr wirksamen Maßnahmen versucht, die Entwicklung subkultureller sozialer Strukturen zu verhindern. Und das ist ihnen, so scheint es, wirklich gelungen. Möglicherweise könnte man von diesem Beispiel lernen, auch wenn die Glenn-Mills-Methode in ihrer Original-Version zumindest in Deutschland kaum nachahmenswert zu sein scheint.

Das zweite Risiko besteht darin, dass die Erziehung in geschlossenen Einrichtungen eher auf Dressur als auf Identifikation abzielt. Ich erinnere an die vorhin getroffene Unterscheidung zwischen reifer und primitiverer Internalisierung. Dressur wäre die 1:1-Übernahme bestimmter Normvorstellungen, die aber nicht in die Persönlichkeit integriert werden, sondern fremd bleiben. Derartige Dressate verlieren ihre Wirksamkeit in neuen sozialen Kontexten, zum Beispiel dann, wenn der Jugendliche nach der geschlossenen Einrichtung in seine Subkultur zurückkehrt. [Auch die Glenn-Mills-Schools scheinen hier nicht sehr viel erfolgreicher als andere Einrichtungen; zumindest die Fallberichte ehemaliger deutscher Studenten in der Glenn-Mills-School zeigen, dass die Rückfallquote vermutlich doch sehr hoch ist (Lang 1999).]

Um die Wirksamkeit oder zumindest die Möglichkeiten einer geschlossenen Unterbringung beurteilen zu können, bedarf es selbstverständlich einer langfristigen Wirksamkeitsuntersuchung mit Follow-up-Messzeitpunkten möglichst drei bis fünf Jahre nach Entlassung. Eine Befragung zum Ende der pädagogischen Maßnahme ist vielleicht interessant, für die Beurteilung ihrer Wirksamkeit aber kann sie nicht herangezogen werden. Beispielsweise haben die empirischen Untersuchungen von Weidner u. a. (2003) über die Wirksamkeit des Anti-Aggressivitäts-Training gezeigt, dass zwar die Beteiligten, die Jugendlichen und die Trainer mit dem Training selbst durchaus einverstanden und sogar zufrieden waren, aber die Rückfallquote unterschied sich im Vergleich mit einer parallelisierten Kontrollgruppe und über einen Zeitraum von bis zu 13 Jahren durchaus nicht.

Ein weiteres Risiko der geschlossenen Unterbringung liegt darin, dass diese Methode von den Jugendlichen selbst negativ bewertet wird. Dieser Aspekt ist bisher wenig beachtet worden, auch deswegen, weil es schwierig ist, ihn empirisch zu erfassen. Ich glaube aber, dass es einen sehr großen Unterschied macht, ob ein Jugendlicher eine Weisung durch einen Jugendrichter als eine große Ungerechtigkeit, als Gemeinheit erlebt, oder ob er doch ein wenig nachvollziehen kann, dass diese Auflage in einem diskutablen Zusammenhang zu seiner Straftat steht. Ich glaube, dass diese Bewertung sehr entscheidend ist für den Erfolg pädagogischer Arbeit. In jenen Fällen, in denen ein Jugendlicher sicher ist, dass die Weisung als Rache des Richters (oder der Gesellschaft) zu verstehen ist, wird er sich gegen alle noch so gut gemeinten pädagogischen Interventionen sträuben.

Interessant hierbei ist nun, dass der Jugendliche durchaus gute Gründe haben mag, eine richterliche Weisung als sadistische Antwort, als Rache zu verstehen. Gerade im Falle geschlossener Unterbringung herrscht in der Öffentlichkeit doch die Vorstellung vor, dass bestimmte Jugendliche einfach härter angefasst werden und dass sie die ganze Strenge des Gesetzes spüren sollten. Und wenn die Öffentlichkeit die geschlossene Unterbringung als Sühne oder als Rache versteht, dann kann der Jugendliche doch kaum auf die Idee kommen, dass sie als eine Chance und eine gut gemeinte pädagogische Maßnahme zu verstehen sei. Dann kann er nur so reagieren, wie man auf eine Rache reagiert, nämlich, dass er sich wehrt und sich wiederum für die Erniedrigung rächt. Daher ist es von großer Bedeutung, wie im öffentlichen Kontext geschlossene Einrichtungen diskutiert und begründet werden. Es geht also nicht nur um die Pädagogen, die dort arbeiten.

Als Chance einer geschlossenen Unterbringung könnte die „korrigierende Erfahrung“ mit attraktiven Vorbildern im Zusammenleben gesehen werden. Wir brauchen natürlich den gut ausgebildeten Pädagogen. Wahrscheinlich ist es trivial, darauf hinzuweisen, dass ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule durchaus nicht ausreicht, um in diesem Feld zu arbeiten. Es bedarf einer intensiven Fort- und Weiterbildung.

Die Chance geschlossener Einrichtungen könnte auch darin liegen, dass dort die Erfahrung von Selbstwirksamkeit ermöglicht wird und dass der Jugendliche lernt, dass sich prosoziales Verhalten lohnt. Das heißt, dass er Chancen erkennen muss, die auch tatsächlich mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu verwirklichen sind. Es nützt nichts, dem Jugendlichen eine Karriere „vom Tellerwäscher zum Millionär“ zu versprechen, sondern er soll sich Ziele setzen können, die er auch wirklich in kurzer Zeit erreichen kann. Natürlich sind es nicht zuerst Bildungsziele, die dem Jugendlichen angeboten werden sollten, vermutlich sind es eher sportliche Ziele, technische Fertigkeiten oder andere „Skills“, die ihm angeboten werden könnten.

In unserem Projekt kann der Jugendliche lernen, in einer schwierigen Situation, die für ihn bislang nur eine einzige Handlungsmöglichkeit offen ließ, kurz innezuhalten, eine Sekunde zu überlegen und vielleicht eine Handlungsalternative finden. (Deswegen heißt unser Trainingsprogramm auch „DENKZEIT“.)

Ein Beispiel: Der Jugendliche stellt sich vor, mit seiner Freundin und ein paar Kumpels vor einer Disko zu stehen. Ein anderer Jugendlicher nähert sich und macht ein paar spöttische Bemerkungen über die Freundin. Möglicherweise hatte der Jugendliche in diesem Augenblick bisher nur die eine Handlungsalternative: mit dem fremden Jugendlichen eine Prügelei anzufangen. In unserem Kurs lernt er, zuvor ganz rasch Handlungsalternativen zu überdenken und auch die Folgen der einen oder anderen Variante zu berücksichtigen. Dann weiß er, dass er im Falle einer Prügelei ziemlich sicher wieder vor dem Richter „landet“, zumal er unter Bewährung steht. Er denkt aber auch, dass seine Freunde erwarten, dass er den fremden Jugendlichen herausfordert und dass er als „Schlappschwanz“ gelten würde, wenn er nichts unternähme. Dann aber kommt er auf die Idee, den anderen wüst zu beschimpfen, ohne dass es zu einer Schlägerei kommt. Seine Kumpels finden diese Lösung gut, seine Freundin vermutlich auch, und er selbst hätte einen guten Weg gefunden. Nach unserer Erfahrung sind die Jugendlichen oft sehr froh darüber, wenn sie in solchen schwierigen Situationen Handlungsalternativen erkennen können und die „Kosten“ der bisher einzigen Reaktionsweise vermeiden. Auch hier liegt eine Belohnung für die Jugendlichen für die Erarbeitung einer sehr wichtigen Kompetenz.

Eine kleine Anekdote möge dieses Thema illustrieren: Unter den Pädagogen, die bei uns die Ausbildung zum „DENKZEIT“-Trainer absolvieren, sind hin und wieder auch psychoanalytisch orientierte Kindertherapeuten. Eine Kindertherapeutin behandelte einen Jugendlichen, der immer wieder durch seine Delinquenz auffiel, und sie versuchte, einige Übungen aus unserem DENKZEIT-Training in ihre Psychotherapie einzubauen. Eines Tages kam der Jugendliche in die therapeutische Sitzung und sagte etwa Folgendes: *„Das, was wir da letzte Stunde gemacht haben, das mit dem Sich-Entscheiden-Können, das war wirklich klasse und hat mir was gebracht.“* Und der Jugendliche deutete an, dass diese Art der Arbeit möglicherweise sehr viel nützlicher sein könnte als die geduldige psychotherapeutische Gesprächsführung. (Als Psychoanalytiker möchte ich hinzufügen, dass wir eine solche Episode nicht überbewerten sollten, aber als Projektleiter habe ich mich doch über diese Geschichte gefreut.)

6. Schlussbemerkungen

Sie haben bemerkt, dass ich durchaus nicht pauschal für oder gegen geschlossene Unterbringung spreche. Ich glaube aber, dass auch diese Form der pädagogischen Arbeit nützlich sein kann, sofern sie über eine Diagnostik und Indikation begründet ist, sofern die Mitarbeiter sehr gut ausgebildet sind und sofern eine Reihe von Risiken bedacht werden, die hierbei auftreten können. Unter diesen Voraussetzungen sehe ich durchaus Chancen; ob sie sich verwirklichen lassen, müsste die Begleitforschung zeigen.

Es ist mir selbst etwas unangenehm, wenn ich am Ende meines Beitrages bei einigen Konjunktiven angekommen bin. Ich würde aber gern den Eindruck vermeiden, dass erst ganz viele Bedingungen geschaffen werden müssten, um etwa das Projekt einer pädagogisch gut begründeten und geführten geschlossenen Einrichtung zu verwirklichen. Mein Eindruck ist, dass über dieses Thema schon so lange (und nicht selten

ideologisch) gestritten wurde und dass es an guten Vorsätzen und allgemeinen Forderungen im Stile von „*man müsste aber erst ...*“ nicht mangelt. Manchmal ist eben auch der gute Vorsatz der größte Feind der Tat. Ich denke, dass wir so viel über pädagogische Prozesse und über die Persönlichkeit – etwa delinquenten Jugendlicher – wissen, dass wir vieles Sinnvolle in die Tat umsetzen könnten.

Literatur

Walter, Joachim: Moralische Entwicklung im Jugendstrafvollzug oder: Demokratie lernen. Ein Modellversuch in der JVA Adelsheim, In: Kriminalpädagogische Praxis, Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag 38 (1998), S. 13

Lang, Christian: Glen Mills Schools. Eine offene Alternative auch für jugendliche Straftäter in Deutschland? unveröffentlichte Diplomarbeit an der Katholischen Fachhochschule Freiburg i. Br. (1999)

Weidner, J. Jens; Kilb, Rainer; Jehn, Otto: Gewalt im Griff, Band 3: Weiterentwicklung des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings, Weinheim: Beltz (2003)

Pädagogik im Zwangskontext oder was ist Erziehung? Zehn Thesen aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive

PROF. DR. CHRISTIAN SCHRAPPER

Professor für Pädagogik und Sozialpädagogik an der Universität Koblenz-Landau

1. Vorbemerkungen

In zehn Thesen will ich eine Antwort auf die grundsätzliche Frage wagen, als was Erziehung verstanden werden kann, denn hier liegt für mich der Ausgangspunkt der heutigen Diskussion über Erziehung und „Zwangskontexte“, also auch für die Beschäftigung mit dem Problem, ob Freiheitsentziehung im Rahmen geschlossener Unterbringung Voraussetzung für Erziehung sein kann. Der Antwort auf die Frage, was unter Erziehung zu verstehen ist und ob sie unter der Voraussetzung von Freiheitsentziehung überhaupt gelingen kann, kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Kann diese Frage nicht mit einem Ja beantwortet werden, wäre der Debatte schon am Anfang der Boden entzogen. Zwar könnte „Freiheitsentziehung“ anderen Zwecken durchaus erfolgreich dienen, aber nicht als Voraussetzung oder Bedingung von Erziehung, denn so eine Begründung ihrer Befürworter: Nur wer anwesend sei, könne auch erzogen werden.

Nun will ich mich in diesem Eingangsstatement nicht zu sehr in praktische Diskussionen und Erfahrungen verstricken; dies ist an anderer Stelle ausführlich nachzulesen.¹ Ich will vielmehr akademisch-theoretisch bleiben und zunächst auf ausreichend distanzierender Abstraktionsebene die Frage zu klären versuchen, was zu bedenken ist, wenn wir uns grundsätzlich mit Erziehung in Zwangskontexten beschäftigen.

Zuerst ist zu bedenken, dass freiheitsentziehende Maßnahmen kein pädagogischer Terminus ist, sondern ein juristischer. Unter pädagogischen Gesichtspunkten kann von Zwang und Strafe oder von Bindung und Konsequenz oder auch von Kontrolle und Schutz geredet werden; zu fragen ist dabei jeweils, welche Bedeutung durch solche Kennzeichnungen oder Zuschreibungen den Erziehungsprozessen zugeschrieben werden soll.

Weiter ist zu bedenken, dass die Diskussion und Kontroverse um die freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Jugendhilfe historisch wie aktuell aus mindestens **drei Quellen** gespeist wird:

- Zum einen aus den bereits angesprochenen normativ-rechtlichen Aspekten, also beispielsweise die Frage, was professionelle Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen der Jugendhilfe dürfen und müssen. Hierzu wird sicherlich Prof. Dr. Wiesner noch

¹ zum Beispiel in Henkel, Joachim; Schnapka, Markus; Schrapper, Christian (Hrsg.): Was tun mit schwierigen Kindern? Sozialpädagogisches Verstehen und Handeln in der Jugendhilfe, Münster: Votum (2002); siehe auch Schrapper 2003 a

Entscheidendes sagen. Wie immer wird damit ein Teil, aber eben auch nur **ein** Teil des Rahmens abgesteckt, der pädagogisches Handeln im Kontext öffentlicher Erziehung prägt.

- Zum anderen ein psychologischer Diskurs, den Prof. Körner bereits in Aspekten deutlich gemacht hat, vor allem unter der Fragestellung, was wir überhaupt davon verstehen, welche Erfahrungen und Entwicklungen diese Kinder und Jugendlichen geprägt haben, auch was sie an Störungen und Defiziten aufzuweisen haben, die unter anderem pädagogisches Handeln herausfordern.
- Und drittens aus einem von den beiden vorgenannten kaum abzugrenzenden, aber auch sich nicht darin erschöpfenden pädagogischen Diskurs, der sich eher um die Frage rankt, was wir als Erwachsene mit diesen „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen konkret tun, um sie in unsere Gesellschaft einzuführen und anzupassen ebenso wie ihnen Förderung und Entwicklung ihrer ganz eigenen Potenziale zu eröffnen.

Genug der Vorreden, hier meine zehn Thesen zum Thema „Erziehung im Zwangskontext“ aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive.

These 1

Erziehung ist ohne Zwangskontexte nicht vorstellbar – und gleichzeitig sind diese ihr größtes Problem.

Hiermit beziehe ich mich auf die pädagogische Tradition der letzten zweihundert Jahre, also etwa seit der europäischen Aufklärung am Ende des 18. Jahrhunderts. Vor dieser Zeit hatte man sich um Zwangskontexte nicht ganz so viele Gedanken gemacht, da man Kinder anders verstand, eher als kleine Erwachsene, in denen alles schon angelegt sei und die „nur“ zu wachsen hätten oder als leere Gefäße, die es mit dem Richtigen zu füllen galt.¹

Aber spätestens mit der Aufklärung entdeckt sich der Mensch als ebenso vernunftbegabt wie zur Vernunft verdammt. Der bewussten und zielgerichteten Erziehung der Kinder kam damit eine wesentliche Rolle zu, durch sie sollten gleichzeitig die Talente der Vernunft geweckt und die Verführung der Triebe gebändigt werden. Erziehung versprach darüber hinaus auch bei Abweichung und Verfehlung eine effektivere Strafe als körperliche Verstümmelung oder gar Tötung. Normenverdeutlichung wird also zu einer zentralen Funktion moderner Erziehung – Selbst-Bildung ermöglichen zu einer

¹ siehe zu den historischen Bezügen insgesamt mit zahlreichen weiteren Quellen und Hinweisen: Kuhlmann, Carola; Schrapper, Christian: Geschichte der Erziehungshilfen von der Armenpflege bis zu den Hilfen zur Erziehung, In: Birtsch, Vera; Münstermann, Klaus; Trede, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen, Münster: Votum (2001), S. 282-328; zu den allgemeinpädagogischen Bezügen siehe zum Beispiel anschaulich die Geschichte der Pädagogik von Blankertz, Herwig: Die Geschichte der Pädagogik. Von der Aufklärung bis zur Gegenwart, Wetzlar: Büchse der Pandora (1982)

anderen. „*Erst durch Erziehung wird der Mensch zum Menschen*“, so das vollmundige Motto und Versprechen der Aufklärungspädagogik, das trotz aller Kritik und Enttäuschung bis heute ausstrahlt. Eine so existenzielle und überlebensnotwendige Menschen-Bildung kann allerdings kaum der Beliebigkeit freiwilliger Anstrengungen überlassen werden, sie muss mindestens zur Bürgerpflicht erhoben und – falls erforderlich – auch zwangsweise verordnet, also gegebenenfalls auch mit Zwang durchgesetzt werden.

Aber schon jenseits dieser äußeren Erzwingung pädagogischer Beeinflussung kann das pädagogische Verhältnis „an sich“ bereits als ein Zwangsverhältnis begriffen werden, beruht es doch zentral auf der Ungleichheit von Lehrer und Zögling. Die Vernunft des Zöglings soll zur Freiheit befähigt werden, aber in seiner Gegenwart ist er noch oft zu unvernünftig, diese Segnungen der Erziehung zu begreifen und geduldig an seiner Bildung (mit-)zuarbeiten. Seit Rousseau und Pestalozzi, über Schleiermacher, die deutsche Klassik und die Reformpädagogen: Bis in die Gegenwart haben sich Pädagoginnen und Pädagogen praktisch und Erziehungswissenschaftler theoretisch bemüht, diese Widersprüche und Dilemmata des „pädagogischen Bezugs“ in Begriffen fassbar und in Methoden gestaltbar zu machen. Die Spannung zwischen Freiheit und Zwang ist dabei immer wieder ein, wenn nicht das zentrale Thema.

Von welchen Annahmen dieses Spannungsverhältnis geprägt ist, will ich in den weiteren Thesen diskutieren.

These 2

Das Kind muss nicht erst zum Menschen werden, Mädchen und Jungen sind von Geburt an vollwertige Menschen – und doch müssen sie durch Erziehung erst dazu werden oder sich durch Bildung dazu machen.

Ausgangspunkt für die Überlegungen, was Erziehung sein kann und was Zwang als Bedingung oder Gegenpol von Erziehung bedeutet, ist die Frage, wie wir Kinder und Menschen verstehen. Das Menschenbild der Moderne hat vielfältige Auswirkungen für das heute diskutierte Problem, zum Beispiel auch, ob wir Kinder als Träger von Grundrechten ansehen. Für unsere Vorstellung vom Menschen ist entscheidend, dass dieser nicht erst langsam und an irgendeinem Punkt in der Zukunft ein fertiger Mensch wird, sondern spätestens von Geburt an, für viele bereits mit der Zeugung ein vollwertiger Mensch ist. Gleichzeitig lernen wir auch aus den Erkenntnissen der modernen Evolutionsbiologie immer wieder neu, was wir schon seit der Antike wissen, dass der Mensch durch Erziehung oder durch Selbstbildung sich erst zum Menschen machen muss. Prof. Körner hat dies „Selbstkultivierung“ genannt.

Eine große Spannung liegt darin, auf der einen Seite junge Menschen grundsätzlich als vollwertig zu begreifen, auch als vollwertig in der Fähigkeit, sich in Beziehung zu setzen und sich für oder gegen etwas zu entscheiden, und auf der anderen Seite zu sehen und zu akzeptieren, dass junge Menschen beispielsweise die Fähigkeit, sich zu

entscheiden, erst entwickeln – oder besser: sich erarbeiten müssen. Diese Spannung beschäftigt ebenfalls die moderne Erziehungswissenschaft seit Rousseau, vor allen Dingen die Frage, wie diese Fähigkeiten entwickelt werden, sich entscheiden und verantworten zu können, was man tut. Was trägt intentionale Erziehung dazu bei und was muss als Prozess der Selbstbildung oder als Sozialisation verstanden werden, Prozesse also, die „passieren“, die man im besten Fall unterstützen oder ermöglichen, aber auf keinen Fall erzwingen kann? Aber als was kann dann Erziehung verstanden werden?

These 3

Erziehung meint solche Prozesse, mittels derer ältere Menschen jüngere Menschen dazu befähigen wollen, aus freien Stücken das zu tun, was sie von ihnen erwarten – oder auch nicht.

Wovon hängt es ab, wie Menschen „moralische Dilemmata“ als solche erkennen und gestalten? Ob also ein junger Mann mit der gerade gewonnen Mädchenbekanntschaft ins Kino geht oder, wie vorher versprochen, dem Freund beim Reparieren des Mopeds hilft? Diese Entscheidung ist wirklich nicht einfach; ich würde versuchen, den Reparaturtermin gegen Wiedergutmachungsleistungen zu verschieben ...

Ich will Ihnen einen weiteren Gesichtspunkt für Ihre Überlegungen anbieten, welche Aufgaben Menschen in ihrer Entwicklung zu bewältigen haben und was Erziehung dazu beitragen kann oder muss. Gegenwärtig gibt es viel Interesse an Fragen der frühgeschichtlichen Entwicklung der menschlichen Spezies. In Fernsehen und Zeitschriften werden populärwissenschaftlich solche Themen der Genese der menschlichen Art aufbereitet. Für unser Thema fällt auf, dass unsere Vorfahren, die sich im Evolutionprozess durchgesetzt haben, vier Dinge im Laufe ihrer Entwicklung lernen mussten, die durchaus im Widerspruch zueinander stehen:

- Erstens, wie überlebensnotwendig es ist, vorgegebene Regeln und Gewissheiten zu respektieren, um in einer sozialen Gruppe Anerkennung, Zugehörigkeit und Schutz für sich zu erfahren.
- Zweitens sind solche Regeln und Gewissheiten aber immer wieder kritisch zu hinterfragen und zu begründen; entscheidend war, dass Menschen sich eben nicht nur aus Angst oder Zwang an Regeln und Normen halten, sondern aus einer sich entwickelnden Einsichtsfähigkeit in ihre produktive soziale Funktion.
- Ein Drittes kommt hinzu. Wir saßen heute noch „auf den Bäumen“ oder lägen auf dem berühmten Bärenfell, wenn Menschen nicht auch immer wieder die Fähigkeit entwickelt hätten, kreativ-pragmatisch diese sozialen Regeln und Normen zu missachten – Regeln zu überschreiten, also etwas anders und neu tun, etwas, das die Generationen zuvor noch für undenkbar und unvorstellbar gehalten haben. Unsere Bilder und Vorstellungen davon, was zum Beispiel in den Beziehungen der Geschlech-

ter zueinander oder im Umgang mit Autoritäten „konform“ ist, haben sich allein in der Zeitspanne der letzten drei Generationen, also etwa seit Anfang der dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts, erheblich verändert. Sie brauchen nur an Ihre Jugendzeit zurückzudenken und daran, was damals für richtig gehalten wurde. Wenn Sie das mit den eigenen Kindern oder den Jugendlichen von heute vergleichen, wird deutlich, was ich meine. Ohne diese Fähigkeit, Regeln auch zu missachten, ist menschliche Entwicklung – weder die Entwicklung des Einzelnen noch die Entwicklung der gesamten Spezies – nur schwer vorstellbar.

- Viertens und letztens muss es der Gattung wie dem Individuum Mensch in seiner Entwicklung immer wieder gelingen, diese aus Abweichungen und Grenzüberschreitungen neu gewonnen Einsichten und Handlungsalternativen zu integrieren, also wiederum in den gültigen Regel-Kanon einzubauen. Gelingt dies dauerhaft nicht, entsteht zum Beispiel das, was wir Doppelmoral nennen.

Sie merken, Erziehung als „Schule des Lebens“ sieht sich theoretisch wie praktisch immer wieder einem Dilemma gegenüber: Es gibt keine einfachen Antworten auf die Frage, was in Zukunft richtig und falsch sein wird, was Geltung behält und was als überholt gelten muss, sondern bestenfalls eine dialektische Annäherung. Auch diese Ungewissheiten prägen die Entwicklung der Erziehungswissenschaften seit zweihundert Jahren, modern in der Rede vom „Technologiedefizit“, also der Unfähigkeit, anzugeben, mit welchen Mitteln die Erziehungswissenschaften genau welche Ziele zu erreichen vermag.¹

These 4

Erziehung als menschliche Tätigkeit meint:

- **die absichtsvolle und zielgerichtete Anregung, Ermöglichung und – falls erforderlich – auch Erzwingung,**
- **die Aneignung von Wissen und Haltungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, zum „selbstreflexiven“ Gebrauch der „Zöglinge“; das unterscheidet sie von Dressur.**

Am Ende entscheiden eben doch die „Zöglinge“ selbst, was sie mit dem machen, was wir ihnen durch Erziehung an Aneignung von Wissen und Haltungen oder von Fähigkeiten und Fertigkeiten ermöglichen wollten.

Und erst in dieser selbstreflexiven oder selbstbezüglichen Entscheidung, wie ein Mensch mit dem umgeht, was ein Erzieher oder Lehrer vermittelt hat, erweist sich, ob das, was wir mit der Erziehung erreichen wollten, sich auch tatsächlich im Leben realisieren kann: die jeweils nachwachsende Generation für eine ungewisse Zukunft auszurüsten. Damit komme ich zurück zu der schon angesprochenen Notwendigkeit der Erziehung

¹ siehe immer noch instruktiv zu lesen: Luhmann, Niklas; Schorr, Karl Eberhard (Hrsg.): Zwischen Technologie und Selbstreferenz. Fragen an die Pädagogik, Frankfurt/Main: Suhrkamp (1982)

und Bildung, der biologischen **und** sozialen Tatsache, dass Menschen nur unzureichend mit angeborenen Instinkten ausgestattet, also als körperliche und soziale „Frühgeburten“ darauf angewiesen sind, von der Eltern-Generation versorgt zu werden und zu lernen, was sie zum Überleben brauchen.

These 5

Kinder sind darauf angewiesen, sich aneignen zu können, was sie zum (Über-)Leben brauchen.

Dies ist die pädagogische Formulierung dessen, was uns die Psychologie zum Beispiel als die Entwicklungsaufgaben vorstellt, die ein Mensch im Laufe seines Lebens zu bearbeiten hat. Kinder müssen sich beispielsweise Antworten auf folgende Fragen aneignen:

- Wie funktioniert die Welt der Dinge und Menschen um mich herum?
- Wie komme ich schnell und sicher zu dem, was ich brauche?
- Wie finde ich Zugehörigkeit und sichere gleichzeitig meine Unabhängigkeit?

Wichtig ist mir an der Stelle, den Blick darauf zu lenken, dass wir uns in der pädagogischen Perspektive dafür interessieren müssen, was sich Menschen wie angeeignet haben – in Prozessen intentionaler absichtsvoller Erziehung, aber auch in Prozessen der Selbstbildung sowie in Prozessen der Sozialisation, um sich diese Überlebensfragen beantworten zu können.¹ Und hier macht es schon einen entscheidenden Unterschied, ob ein Kind in einer „gesunden“ Spannung von Zuwendung, Liebe und Versorgung einerseits und herausfordernder Konfrontation und zu verarbeitender Enttäuschung andererseits groß werden kann – oder ob die Enttäuschung jedes Mal so existenzbedrohend, weil gewalttätig, überwältigend oder beschämend ist, dass das „ganze Leben“ auf dem Spiel steht.² Es macht einen entscheidenden Unterschied, welche Strategien Kinder entwickeln können, um mit den Spannungen umzugehen, mit denen Erwachsene sie konfrontieren, denn:

These 6

Erziehung, elterliche ebenso wie professionelle, findet sich immer in der Spannung von anregender Unterstützung und korrigierender Begrenzung zu den Selbstbildungsbemühungen der Kinder.

¹ siehe dazu aktuell zum Beispiel: Elschenbroich, Donata: Das Weltwissen der Siebenjährigen, München: Goldmann-Taschenbuch-Verlag (2002)

² siehe dazu Ader, Sabine: Wie werden aus Kindern in Schwierigkeiten die „besonders Schwierigen“? Erkenntnisse aus den Fallkonsultationen und Fallanalysen, In: Henkel, Joachim; Schnapka, Markus; Schrappner, Christian (Hrsg.): Was tun mit schwierigen Kindern? Sozialpädagogisches Verstehen und Handeln in der Jugendhilfe, Münster: Votum (2002), S. 108-147

Bezugspunkt für beide skizzierten Spannungspole sind die Selbstbildungsbemühungen der Kinder und Jugendlichen, also die Entwicklung und die Ermöglichung ihrer Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, zum Beispiel das moralische Dilemma von Vergnügen und Verpflichtung zu erkennen und zu gestalten, auch mit der Folge, dass nicht alle um einen herum mit der jeweiligen Lösung einverstanden oder gar zufrieden sind.

Jetzt komme ich zu der These, die ich für unsere Diskussion über solche Kinder und jungen Menschen, die als besonders schwierig gelten, für entscheidend halte. Zugleich komme ich auch auf das zurück, was Prof. Körner als „*die Furcht der Pädagogen vor der Diagnose*“ umschrieben hat. Ich sehe es zum Teil auch so, zum Teil aber auch deutlich anders.

These 7

Pädagogisch können kritische, gefährliche oder belastende Handlungen und Haltungen von Kindern über ihre Funktion verstanden werden.

Als Pädagoge interessiert mich nicht zuerst die Frage, wie defizitär, also abweichend von einer Norm, ein Verhalten oder eine Einstellung ist. Als Pädagoge kann mich auch nicht zuerst die Frage interessieren, ob in Verhalten oder Einstellungen „pathogene Persönlichkeitsstrukturen“ deutlich werden. Dafür sind andere zuständig und deswegen ist an dieser Stelle beispielsweise auch eine gute Kooperation mit Kinderpsychiatern oder Psychologen wichtig. Von diesen müssen sich Pädagogen darüber etwas sagen lassen, ob Kinder aufgrund von Krankheiten und Beeinträchtigungen, die ihre biologische und psychische Struktur beeinträchtigen, nicht in der Lage sind, beispielsweise andere Strategien im Überlebenskampf zu entwickeln.

Als Pädagoge muss ich mir Handlungen – so stehlen, wegzulaufen, aggressiv und gewalttätig agieren, sich entziehen oder lügen – zuerst so erklären können, dass deutlich wird, welche positive Funktion sie in der Überlebensidee und im dazugehörigen Handlungsrepertoire eines (jungen) Menschen haben. Dabei wird es wichtig zu erfahren, dass es für ein Kind beispielsweise überlebensnotwendig war, sich schnell alles Greifbare anzueignen und nicht höflich abzuwarten, bis der andere ihm etwas zuteilt, oder nicht abzuwarten, bis das Gegenüber ausgeredet hat, sondern zuerst zuzuschlagen, weil das Kind nie sicher sein konnte, eine „zweite Chance“ zu bekommen.

Entscheidend ist meiner Meinung nach in der Diskussion um eine pädagogische „Diagnostik“ – wenn wir diesen Begriff verwenden wollen –, daraus keinen Abklatsch psychologischer Diagnostik zu machen, sondern zu begreifen, dass es nur Sinn macht, von (sozial-)pädagogischer Diagnostik zu sprechen, wenn dabei etwas genuin pädagogisches durchblickt und verstanden wird. In einer pädagogischen Diagnostik ist vor allem die Frage in den Mittelpunkt zu stellen, was wir von den Funktionen und dem Eigen-Sinn verstehen können, den eine bestimmte Handlung oder eine bestimmte Handlungsstrategie sowie konkrete Haltungen und Einstellungen in der Lebens- und

Bildungsgeschichte eines Kindes gehabt haben und haben.¹ Wir sind auf der anderen Seite damit konfrontiert, dass solche Überlebenshandlungen und Haltungen an anderen Orten und zu anderen Zeiten nicht mehr funktional und sinnvoll sind. Aber sie wären von den Kindern nicht entwickelt worden, wenn sie nicht zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort funktional und sinnvoll gewesen wären. Solche Widersprüche, Spannungen und Brüche in der Lebens- und Lerngeschichte eines Menschen zu verstehen, ist der eigenständige Zugang, die spezifische Leistung einer (sozial-)pädagogischen Diagnostik.

Mir ist klar, dass es ganz so einfach nicht ist. Ich sehe durchaus, dass in der Profession wieder mehr über Fragen von Erkennen, Verstehen, Durchblicken und in diesem Sinne über Diagnostik gesprochen wird.² Gerade in den sozialpädagogischen Handlungsfeldern der Jugendhilfe müssen professionelle Einschätzungen gefunden und Urteile über Gefährdungen oder Entwicklungspotenziale getroffen werden, die sich nicht nur auf die Selbstauskünfte und Selbstdeutungen der Kinder und Eltern stützen können.³ Differenzierte Wahrnehmungen, detaillierte Informationen und eigenständige Bewertungen der pädagogischen Profis sind unverzichtbar.

Aber wir müssen in den pädagogischen Professionen aufpassen, dass wir uns nicht zu „Diagnostikern“ zweiter Klasse degradieren lassen, die für den Alltag in Familienhilfe und Heimgruppe pragmatisch „klein backen“, was andere – vor allem Mediziner und Psychologen – uns vorgedacht und vorgestellt haben. Es ist darauf zu bestehen, dass es einen Unterschied macht zwischen Behandlung und Heilung auf der einen und Erziehung und Bildung auf der anderen Seite. Pädagogische Prozesse können letztlich nur an den positiven Selbsterklärungsideen und Selbstbildungskräften der Kinder ansetzen, nicht an ihren Störungen und Defiziten. Aber noch einmal, damit ich nicht missverstanden werde, gerade Sozialpädagogen müssen um diese Un-Normalität wissen, also zum Beispiel Vorstellungen über normale kindliche Entwicklung oder sozial angemessene Formen der Konfliktbearbeitung haben. Vor allem aber müssen sie ihre Vorstellungen von Normalität explizieren und reflektieren.

These 8

Erziehung muss Kindern immer wieder Angebote zum Um- und Neulernen erfolgreicher und respektierter Überlebensstrategien machen.

¹ siehe dazu als aktuellen Überblick einen neuen Sammelband von Heiner, Maja (Hrsg.): Diagnostik in der sozialen Arbeit, Frankfurt/Main: erscheint Ende 2003 im Selbstverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

² zum Beispiel Beiträge zur aktuellen Renaissance einer (sozialpädagogischen) Diagnostik in Heft 88 der Zeitschrift Widersprüche, Bielefeld: Kleine 23 (2003), mit dem Hefthema: Neo-Diagnostik – Modernisierung klinischer Professionalität?

³ siehe dazu sehr deutlich Müller, C. Wolfgang: „Diagnose“: Das ungeliebte Handwerk – Herausforderung für die Fachleute des Jugendamtes. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Bonn: Arbeiterwohlfahrt, 52 (2001), Nr. 1, S. 44-45; siehe auch Schrapper, Christian: „... dem eigenen Urteil trauen?“ Erfahrungen und Positionen zur sozialpädagogischen Diagnostik; In: Widersprüche, Bielefeld: Kleine 23 (2003), Nr. 88, S. 41-47

Im Anschluss an die vorherige These sehe ich den gesellschaftlichen und professionellen Auftrag von Erziehung darin, Kindern immer wieder Chancen und Gelegenheiten, das heißt, vor allem Anregungen und Experimentierräume (keine „Sandkästen“) anzubieten, ebenso erfolgreiche wie sozial respektierte (Über-)Lebensstrategien zu entwickeln und anzueignen. Und nochmals: Nicht, weil „schwierige“ Kinder falsch und defizitär wären, sondern weil das, was sie sich bisher aneignen konnten, nicht mehr funktional und respektabel ist. Auch hier finde ich mich in guter Nachbarschaft zu meinem Vorredner, wenn er sagt: „*Moralisches Handeln muss Erfolg versprechen, es muss sich lohnen.*“

(Über-)Lebensstrategien lohnen sich nur, wenn sie tatsächlich zum (Über-)Leben beitragen, wenn sie erfolgreich, effektiv und effizient sind. Das ist das wesentliche Kriterium, nach dem Kinder vom ersten Tag ihres Lebens an sortieren, unterscheiden, für sich verankern und immer wieder ausprobieren, um zu testen, ob sie erfolgreich sind.

Diese Angebote, neue, andere und erfolgreiche Überlebensstrategien zu entwickeln, können nicht grundsätzlich auf Grenzsetzung verzichten, aber – und jetzt komme ich erneut zu einem Grundgedanken der Pädagogik der Moderne: Aktuelle Grenzsetzungen sind nur zu rechtfertigen, wenn sie als Bedingung für neue Freiheiten und erweiterte Mündigkeit verständlich und verstehbar gemacht werden können.

Ich will Ihnen das an einem schlichten Beispiel verdeutlichen, der Verkehrserziehung: Es ist uns selbstverständlich, den Bewegungsdrang kleiner Kinder einzuschränken, damit diese nicht über die Straße rennen und sich in Lebensgefahr bringen. Das macht man mit Zwei- und noch mit Dreijährigen, indem man sie an die Hand nimmt und damit ihre Freiheit beschränkt, ihrem Bewegungs- und Entdeckungsdrang folgend über die Straße zu laufen. Wenn aber gleichzeitig diese Freiheitsbeschränkung, die es in der Perspektive des Kindes zweifellos ist – und die meisten Kinder reagieren auch so darauf, dass sie deutlich ihr Missfallen zum Ausdruck bringen, schreien oder versuchen, sich loszureißen – wenn also diese Freiheitsbeschränkung in der aktuellen Situation nicht verbunden wird mit der Chance, den eigenen Freiheitsspielraum zu erweitern, also etwas darüber zu lernen, was ein Kind tun kann, um eigenständig gefahrlos über die Straße zu kommen, dann eröffnet man dem Kind auch keine neuen Freiheiten. Wenn Sie also Ihren 18-jährigen Sohn noch genauso vor der vielbefahrenen Straße festhalten müssen, spätestens dann wissen Sie, dass Sie irgendetwas in Ihrer Erziehung verkehrt gemacht haben.

Gefragt ist die Fähigkeit und Bereitschaft des Erziehers zur Perspektivübernahme, indem er für sich die Frage beantwortet, ob das, was er im Augenblick gegen den erklärten oder offensichtlichen Willen tut – zumindest doch in Einschränkung des Willens des Kindes –, ob dieses Handeln geeignet ist, die Fähigkeit des Kindes zu vergrößern, den eigenen Willen selbständig und eigenverantwortlich zur Geltung zu bringen. Wenn diese Frage nicht mit einem Ja beantwortet werden kann, wird es kritisch, denn das, was Pädagoginnen und Pädagogen dann tun, ist in Gefahr, nicht mehr als Erziehung Geltung beanspruchen zu können. Aus anderen denn aus erzieherischen

Gründen – zum Beispiel Schutz vor akuten Gefahren – mag die Intervention, der Eingriff in die Freiheit eines Kindes, gerechtfertigt sein, aber nicht mit der Begründung, erziehen zu wollen. Und damit sind wir wieder bei der Ausgangsfrage: Freiheitsentziehung als Voraussetzung für Erziehung?

These 9

Zwang ist pädagogisch eine Grenzsetzung, die aktuell nicht zustimmend vereinbart werden kann und deshalb besonders streng zu prüfen ist.

Aus meiner Sicht ist es daher notwendig, in der Diskussion um freiheitsentziehende Maßnahmen – sowohl konzeptionell als auch im konkreten Einzelfall – jeweils **vier Prüffragen** zu beantworten und es sich dabei nicht leicht zu machen.¹

1. Unterstützt diese Grenzsetzung die Selbstbildung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit?

Diese Prüffrage ist die wunderbare „Steilvorlage“ aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, aber an dieser Stelle ist Pädagogik nicht einfach die Umsetzung von Recht mit anderen Mitteln, sondern folgt einer eigenen Logik.

2. Liegt der Entscheidung ein komplexes Verstehen der Selbstbilder und Überlebensstrategien eines jungen Menschen zugrunde?

Liegen dieser Entscheidung tatsächlich fundierte Verstehensbemühungen zugrunde, die aus meiner Sicht als pädagogische Diagnostik Baustein einer Gesamtdiagnostik sein müssen und die sich insbesondere für die Selbstbilder und Überlebensstrategien interessieren?

3. Liegt der Entscheidung eine kenntnisreiche und sorgfältige Abwägung von Alternativen und Wirkungen zugrunde?

An dieser Stelle kann ich mir eine Anmerkung nicht verkneifen: Nach meiner Einschätzung treten wir in der Jugendhilfe in den vergangenen 20 Jahren in der Frage, was wir mit den Schwierigen tun sollen, entgegen dem in der aktuellen Diskussion manchmal hervorgerufenen Eindruck, nicht auf der Stelle. Es ist doch im Gegenteil so, dass heute eine Fülle ausgesprochen positiver und produktiver Erfahrungen und Ansätze verfügbar sind, dass wir neben den schwierigen und misslungenen Fällen gerade in sehr viel größerer Zahl über gelungene Erziehungsprozesse berichten könnten. Diese Einschätzung nimmt nichts von der aktuellen Notwendigkeit, immer wieder darüber zu reden, was mit denjenigen ist, mit denen „nichts mehr geht“. Es ist mir nur wichtig, in dieser Diskus-

¹ Die Idee zu diesen Prüffragen verdanke ich Peter Hansbauer, vorgetragen auf einem Symposium zu Fragen der U-Haft-Vermeidung im Frühjahr 2002 in Mainz.

sion denen zu widersprechen, die so tun, als stünden wir am Punkt Null, müssten die Pädagogik und die Jugendhilfe für die „besonders Schwierigen“ neu erfinden. Damit wird ein Mythos gepflegt, der möglicherweise dazu dient, von wichtigen Fragen abzulenken, beispielsweise zur Kenntnis zu nehmen, dass auch die Jugendhilfe selber, durch die Art und Weise, wie sie beschaffen ist und wie sie arbeitet, zur „Produktion“ von schwierigen Fällen beiträgt.

Zurück zu den Prüffragen: Die vierte ist zweifellos die schwierigste und seit jeher **die** Prüffrage aller aufgeklärten modernen Pädagogik:

4. Besteht Grund zu der Annahme, dass der junge Mensch später – durch die Grenzsetzung „mündiger“ geworden – dieser nachträglich zustimmen könnte?

So einfach die Frage klingt, so schwer ist sie zu beantworten, setzt der Antwortversuch doch die Bereitschaft und Fähigkeit des Erziehers voraus, seine aktuellen Einsichten und Vorstellungen über die „richtige“ Erziehung radikal in Frage zu stellen und sich aus der Perspektive seines „Zöglings“ kritisch zu hinterfragen.

These 10

Erziehung in Zwangskontexten ist immer Erziehung „an der Grenze“.

So viel dürfte deutlich geworden sein: Professionelle Erziehung ist theoretisch als eine menschliche Praxis zu begreifen, die auf mehr Annahmen als Gewissheiten gründet und praktisch mehr auf einen Versuch angelegt ist denn als zielgenaues methodisches Handeln. Der Umgang mit Ungewissheiten, theoretischen wie praktischen, gehört im Kern zum „pädagogischen Geschäft“ und ist kein Mangel an Anstrengung, Strenge oder Kompetenz, wie es anderen Professionen manchmal erscheinen mag. Gerade die Beschäftigung mit Zwangskontexten konfrontiert dabei immer wieder mit den Grenzen und Begrenzungen pädagogischen Nachdenkens und Handelns:

■ Mit den Grenzen pädagogischer Methoden.

Es ist zu akzeptieren, dass Erziehung ein Prozess ist, der nicht „technisch“ verstanden werden kann, also nach kausalen Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen. Menschen sind keine „trivialen Maschinen“, sondern „autopoetische“, sich selbst immer neu erfindende Systeme. Kinder tun letztlich doch das, was sie wollen, und dies konfrontiert uns trotz aller Bemühungen und Anstrengungen damit, dass Erziehung misslingen kann. Misslingen in dem Sinne, dass die zu Recht gestellten Erwartungen nicht erfüllt werden – denken Sie zum Beispiel an die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Haltungen, sich einerseits an Regeln zu halten und andererseits diese Regeln reflektieren zu können und drittens diese Regeln überschreiten zu können. Oft wird erst im Nachhinein erkennbar, ob das, was aktuell als misslungene Erziehung gesehen wurde, später durchaus wichtig war, um einen kreativen und produktiven Menschen zu ermöglichen. Nicht selten galten diejenigen, die in Politik, Wissenschaft und Kul-

tur zum „Fortschritt der Menschheit“ beigetragen haben, in ihrer Jugend als ausgesprochen unerzogen.

■ **Mit den Grenzen der fachlichen und persönlichen Belastbarkeit der Pädagoginnen und Pädagogen.**

Zwangskontexte sind Ausnahmesituationen, die vor allem die beteiligten Erzieher oft bis über die Grenzen ihrer professionellen und persönlichen Belastbarkeit beanspruchen. Die extreme Nähe und vor allem die riesige Verantwortung für die Situation und den Prozess müssen getragen und vor sich und anderen gerechtfertigt werden.

■ **Mit den Grenzen der Mitwirkungsbereitschaft der jungen Menschen.**

Auch hier wird deutlich: Zwangskontexte konfrontieren in hohem Maße mit der Provokation einer Grenzsetzung. Die Mitwirkungsbereitschaft, also die Bereitschaft einer jungen Menschen, sich einzulassen, weil er sich nicht wehren kann, wird durch die Erwartung, dieser Zumutung auch noch – zumindest nachträglich – zuzustimmen, stark strapaziert.

■ **Mit den Grenzen gesellschaftlicher Akzeptanz.**

Die Jugendhilfe gerät nicht nur in die öffentliche Kritik, weil sie schwierige Kinder nicht ausreichend einfängt und unterbringt, sondern Jugendhilfe gerät genau so regelmäßig in die Kritik, weil sie Zwangskontexte herstellt, die gesellschaftlich nicht (mehr) für akzeptabel gehalten werden, zum Beispiel wenn Eltern ihre Kinder weggenommen werden, wenn in Heimen geprügelt wird, wenn Kinder nichts fürs Leben lernen können.

Schlussbemerkungen

Professionelle Pädagogik kann sich die Prüfung und Rechtfertigung ihrer Zwanganwendung daher weder von anderen Professionen vorschreiben noch von diesen erledigen lassen.

Diese Behauptung markiert aus meiner Sicht einen der Kernpunkte der weiteren Diskussion: So wichtig und unverzichtbar es ist, rechtsstaatlich zu prüfen und zu kontrollieren, ob Eingriffe in die individuelle Freiheit geboten, notwendig oder zulässig sind, so wenig folgt daraus bereits eine pädagogische Auftragslage oder gar Handlungskonzeption, sondern diese muss eigenständig erarbeitet werden. So wichtig es ist, fundierte psychiatrische oder psychologische Diagnosen über die Entwicklungsgeschichte und den Zustand eines Kindes zu kennen, so wenig folgt daraus bereits eine pädagogische „Indikation“ – besser Handlungsidee.

Ich hoffe, es ist deutlich geworden, dass zwar in Auseinandersetzung mit den rechtlichen und medizinisch/psychologischen Aspekten, aber doch in eigenständiger

Entscheidung und Verantwortung (sozial-)pädagogisch die Frage zu beantworten ist: Was wollen und können wir mit den immer eingeschränkten Mitteln und Möglichkeiten der Erziehung einem Kind in einer zugespitzten und schwierigen Lebenssituation anbieten?

Literatur

Blankertz, Herwig: Die Geschichte der Pädagogik. Von der Aufklärung bis zur Gegenwart, Wetzlar: Büchse der Pandora (1982)

Elschenbroich, Donata: Das Weltwissen der Siebenjährigen, München: Goldmann-Taschenbuch-Verlag (2002)

Heiner, Maja (Hrsg.): Diagnostik in der sozialen Arbeit, Frankfurt/Main: erscheint Ende 2003 im Selbstverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

Henkel, Joachim; Schnapka, Markus; Schrapper, Christian (Hrsg.): Was tun mit schwierigen Kindern? Sozialpädagogisches Verstehen und Handeln in der Jugendhilfe, Münster: Votum (2002)

Kuhlmann, Carola; Schrapper, Christian: Geschichte der Erziehungshilfen von der Armenpflege bis zu den Hilfen zur Erziehung, In: Birtsch, Vera; Münstermann, Klaus; Trede, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen, Münster: Votum (2001), S. 282-328

Luhmann, Niklas; Schorr, Karl Eberhard (Hrsg.): Zwischen Technologie und Selbstreferenz. Fragen an die Pädagogik, Frankfurt/Main: Suhrkamp (1982)

Müller, C. Wolfgang: „Diagnose“: Das ungeliebte Handwerk – Herausforderung für die Fachleute des Jugendamtes. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Bonn: Arbeiterwohlfahrt, 52 (2001), Nr. 1, S. 44-48

Schrapper, Christian: Schwierige Kinder, schwierige Fälle und die pädagogische Verantwortung der Jugendhilfe – Fragestellungen, Befunde und Hinweise aus dem „Kölner-Modellprojekt“ für die Diskussion um freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe; In: Das Jugendamt, Heidelberg: Selbstverlag des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht 76 (2003 a), Nr. 3, S. 116-120

Schrapper, Christian: „... dem eigenen Urteil trauen?“ Erfahrungen und Positionen zur sozialpädagogischen Diagnostik; In: Widersprüche, Bielefeld: Kleine 23 (2003 b), Nr. 88, S. 41-47

Freiheitsentziehende Maßnahmen: Eingriff in die Rechte des Kindes oder Schutzauftrag der Jugendhilfe?

MINISTERIALRAT PROF. DR. DR. H. C. REINHARD WIESNER
*Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilferecht
im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn*

I. Zur rechtlichen Beurteilung der geschlossenen Unterbringung

1. Der Beginn einer neuen Debatte?

Während es in den vergangenen Jahren in der Fachdebatte kaum noch neue Akzente gegeben hat, scheint die Diskussion in jüngster Zeit neue Impulse aus der rechtlichen Bewertung des Themas zu erhalten. Die juristische Debatte zur Zulässigkeit geschlossener Unterbringung wird insbesondere aus zwei Quellen gespeist, zum einen aus der so genannten Kinderrechtediskussion, die insbesondere durch die UN-Kinderrechtskonvention gefördert wird sowie aus einer kritischen Betrachtung des Genehmigungsvorbehalts in § 1631 b BGB, der in einem wissenschaftlichen Gutachten wegen seiner inhaltlichen Unbestimmtheit als verfassungswidrig angesehen wird (Schlink, Schattenfroh 2001).

Interessant an dieser Debatte ist nicht nur, dass sie im Wesentlichen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und nicht dort geführt wird, wo § 1631 b BGB anzuwenden ist, nämlich unter Familienrichtern. Interessant ist vor allem, dass in dieser Debatte die rechtliche Problematik auf die Beziehung zwischen dem Kind/Jugendlichen und dem Staat reduziert wird und dabei wiederum ausschließlich der Aspekt des Freiheitsentzuges (also Artikel 2 GG) thematisiert wird. Dadurch entsteht der falsche Eindruck, als ob die Verfassung diesem Grundrecht absoluten Rang einräumt, und es wird der Blick dafür verstellt, dass andere Grundrechte eine Abwägung verschiedener Aspekte erfordern können.

Ein genauerer Blick auf die Thematik zeigt jedoch, dass der Kreis der potenziell Beteiligten weit größer ist. **Betroffen sind** nämlich

- die **Eltern** im Hinblick auf die Ausübung ihres Erziehungs- und Aufenthaltsbestimmungsrechts,
- das **Kind oder der Jugendliche** beziehungsweise dessen (selbsternannte) Interessenvertreter im Hinblick auf seine (Grund)Rechte,
- die **Fachkräfte im Jugendamt**, die über die Eignung und Notwendigkeit einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Hilfe zur Erziehung zu entscheiden haben,
- der **Familienrichter**, der die Entscheidung der Eltern zur Freiheitsentziehung des Kindes oder Jugendlichen im Rahmen einer vom Jugendamt gewährten Hilfe zur Erziehung zu genehmigen hat,

- der **Leistungserbringer**, der sich mit dem Gedanken trägt, entsprechende Plätze einzurichten beziehungsweise vorzuhalten oder dies bereits jetzt tut,
- das **Landesjugendamt**, das solche Plätze auf der Grundlage von § 45 SGB VIII genehmigen muss und
- die **(sozial)pädagogischen Fachkräfte**, die in solchen Einrichtungen oder in anderen, die keine entsprechenden Plätze vorhalten (wollen), tätig sind.

Bereits der große Kreis möglicher Adressaten der Diskussion macht deutlich, dass es sich bei der Freiheitsentziehung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe um ein komplexes Geschehen mit einer Vielzahl von Beteiligten handelt. Über die Gewährung von Hilfe zur Erziehung und die Inanspruchnahme von Heimplätzen mit Freiheitsentziehung kann sinnvollerweise das Jugendamt nur entscheiden, wenn solche Plätze verfügbar sind, womit auch seine Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) angesprochen ist. Die Verfügbarkeit dieser Plätze wiederum hängt von der Bereitschaft von Leistungserbringern ab, solche Plätze zu schaffen, die ihrerseits einer Erlaubnis des Landesjugendamtes (§ 45 SGB VIII) bedürfen. Die Entscheidung des Jugendamtes über die Gewährung einer entsprechenden Hilfe setzt wiederum einen Antrag oder jedenfalls die Bereitschaft der Eltern beziehungsweise eines gerichtlich bestellten Vormunds oder Pflegers zur Inanspruchnahme der entsprechenden Hilfe zur Erziehung und zur freiheitsentziehenden Aufenthaltsbestimmung sowie eine Genehmigung der elterlichen Entscheidung durch das Familiengericht (§ 1631 b BGB) voraus.

2. Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Verbindung mit Freiheitsentziehung

Zwar regelt das SGB VIII die geschlossene Unterbringung ausdrücklich (nur) im Kontext der Inobhutnahme nach § 42 Absatz 3 SGB VIII. Dort handelt es sich um eine Anordnung, die das Jugendamt im Rahmen des ihm in dieser Krisensituation obliegenden öffentlich-rechtlichen Erziehungsauftrags trifft, der insoweit an die Stelle der elterlichen Sorge der Eltern tritt. Dabei kann hier offen bleiben, ob die dort geregelte Befugnis zur geschlossenen Unterbringung nur für die Alternative der polizeilichen Zuführung oder auch für die Alternative des so genannten Selbstmelters gilt.¹ Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass im Rahmen von Jugendhilfe auch der Genehmigungsvorbehalt des § 1631 b BGB zur Anwendung kommt, nämlich bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung – ja in der Praxis gerade diese Fallkonstellation, also die Freiheitsentziehung in Verbindung mit der Gewährung von Hilfe zur Erziehung, die für die Kinder- und Jugendhilfe typische ist.

Soweit man ein generelles Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen aus der Programmatik des SGB VIII (§ 1) herausliest, wird der dort verwendete Erziehungsbegriff unangemessen verkürzt. Wenn der Gesetzgeber den Eltern die Freiheitsentzie-

¹ siehe Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 2. völlig überarb. Aufl., München: Beck (2000), § 42 RdNr.51

hung grundsätzlich – also vorbehaltlich einer richterlichen Genehmigung – erlaubt, dann wird er sie nicht der Jugendhilfe, die deren Erziehung unterstützen, ergänzen und – falls erforderlich – nach Maßgabe einer gerichtlichen Entscheidung sogar ersetzen soll, kategorisch verbieten. Es erscheint deshalb angezeigt, zunächst die komplexe beziehungsweise komplizierte Rechtslage und vor allem den Kreis der beteiligten Personen und Institutionen darzustellen.

Im Hilfespektrum der Kinder- und Jugendhilfe kann Freiheitsentziehung nur im Rahmen von **Heimerziehung** zur Anwendung kommen. Rechtsgrundlage für die Entscheidung des Jugendamtes sind daher die §§ 27 und 34 SGB VIII (gegebenenfalls auch § 35 a), das heißt, das Jugendamt muss im Rahmen des partizipativen Entscheidungsprozesses (Hilfepflanverfahren) zusammen mit den leistungsberechtigten Eltern und dem Kind oder Jugendlichen feststellen, dass diese Hilfe geeignet und notwendig ist. Im Hinblick auf die Entscheidung, dem Kind oder Jugendlichen die Freiheit zu entziehen, kann es aber nicht aus eigener Kompetenz tätig werden, sondern ist insoweit auf eine Entscheidung der sorgeberechtigten Eltern beziehungsweise des Vormunds angewiesen, ihr beziehungsweise sein Aufenthaltsbestimmungsrecht in entsprechender Weise auszuüben. Einer Aufenthaltsbestimmung durch den Sorgeberechtigten bedarf es übrigens auch in allen anderen Fällen, in denen keine Freiheitsentziehung in Frage kommt, weil das Jugendamt (als Sozialleistungsbehörde) – mit Ausnahme der Fallkonstellation der Inobhutnahme – keine eigenständige Befugnis zur Aufenthaltsbestimmung hat und sie auch nicht von den Eltern erhält, diese vielmehr entsprechende Befugnisse unmittelbar an die für die Erziehung in der Einrichtung verantwortliche Person übertragen (§ 1688 BGB) – was erneut die Bedeutung schriftlicher Heimverträge zwischen den Eltern (Vormund, Pfleger) und dem Träger der Einrichtung unterstreicht.

Aus der Sicht der Eltern bedeutet dies, dass sie nicht nur die Bereitschaft zeigen, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen – wofür das Bundesverwaltungsgericht neuerdings sogar einen Antrag fordert –, sondern auch ihre Personensorge in der Weise ausüben, dass sie ihre sorgerechtlichen Befugnisse insoweit auf die Erziehungsperson in der (geschlossenen) Einrichtung übertragen. Diese Übertragung können sie, wie auch den Antrag auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung, jederzeit zurücknehmen. Dies zeigt, dass sie – anders als bei einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung von Maßnahmen – jederzeit die „Herren“ des Verfahrens bleiben.

Umfasste die elterliche Sorge bis zum Inkrafttreten des Sorgerechtsänderungsgesetzes 1980 – vorbehaltlich der Schwelle des § 1666 BGB – auch die autonome Entscheidung, ein Kind ohne Weiteres freiheitsentziehend unterbringen, so hat sie der Gesetzgeber seither einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen, der bis dahin nur für den Vormund galt. Mit dieser Entscheidung wollte der Gesetzgeber eine zusätzliche rechtsstaatliche Garantie einführen, weil Erziehung unter den Bedingungen der Freiheitsentziehung als starker Eingriff in die grundrechtliche Position des Kindes und seiner Entwicklung gelten muss. Vermieden werden sollte dadurch ein Abschieben des Kindes in eine geschlossene Einrichtung, wenn bei sinnvoller Wahrnehmung des Erziehungsrechts eine Problemlösung auf weniger schwerwiegende Weise erreicht wer-

den kann. Auf der anderen Seite lässt der Gesetzgeber aber keinen Zweifel daran, dass „eine solche Entscheidung von Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten, auch und gerade mit der Wahl einer entsprechenden Unterbringung – je nach den Umständen des sicherlich nicht alltäglichen Falles – durchaus eine dem Kindeswohl dienliche Entscheidung in Ausübung personensorgerechtllicher Pflichten und Rechte sein kann“.¹

Genehmigungsbedürftig und genehmigungsfähig durch den Richter ist also eine **Aufenthaltsbestimmung der Eltern**, die in der Regel mit einer ärztlichen oder anderen fachlichen Entscheidung – hier der Entscheidung des Jugendamts über die Gewährung von Heimerziehung – verbunden ist. Im Hinblick auf die systematische Abfolge der Entscheidungen und die **Verantwortungsverteilung zwischen Eltern** (Ausübung des Sorgerechtes), **Jugendamt** (Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe) und **Familiengericht** (Kontrolle der Grenze der elterlichen Erziehungsverantwortung) erstaunt es, dass sich die Praxis der Jugendhilfe so sehr auf den letzten Aspekt, das heißt der Aufgabe des Familienrichters und den von ihm zu erfüllenden Anforderungen an das Unterbringungsverfahren konzentriert. Fast möchte man vermuten, dass sie sich deshalb mit Eifer auf die (durchaus anfechtbaren) Passagen des verfassungsrechtlichen Gutachtens zum richterlichen Genehmigungsvorbehalt² stürzt, um damit von der Vorfrage, die in ihrer fachlichen Zuständigkeit zu prüfen und zu klären ist, nämlich der Entscheidung des Jugendamts über die zu gewährende Hilfe, abzulenken. Diese Vorfrage ist bisher – soweit ersichtlich – in der Fachliteratur nicht thematisiert worden; sie kann auch im Rahmen dieser Veröffentlichung nicht beantwortet werden. Dennoch sollen ihr einige Anmerkungen gewidmet werden.

3. Freiheitsentziehung als Bedingung der Hilfe zur Erziehung

Wie bei jeder Hilfe zur Erziehung, so hat das Jugendamt auch im Hinblick auf den spezifischen Aspekt der Freiheitsentziehung zu entscheiden, ob diese geeignet, erforderlich und im Hinblick auf das Ziel der Hilfe verhältnismäßig ist.

3. 1. Eignung der Freiheitsentziehung

Hier muss zunächst klar gestellt werden, dass sich schon die Frage der Eignung freiheitsentziehender Maßnahmen nicht generell für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung stellt, sondern nur für Kinder mit schweren Störungen ihrer Entwicklung. Freiheitsentziehung ist daher kein Mittel, das etwa regelhaft für Kinder (oder Jugendliche) bestimmter Altersgruppen oder mit bestimmten Symptomatiken in Betracht käme. Vielmehr geht es ausschließlich um solche Kinder und Jugendliche, bei denen die er-

¹ siehe Salgo, Ludwig: Freiheitsentziehende Maßnahmen gem. § 1631 b BGB – materiellrechtliche Voraussetzungen und gerichtliches Verfahren, In: Fegert, Jörg M.; Späth, Karl; Salgo, Ludwig (Hrsg.): Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie, Münster: Votum (2001), S. 28

² vgl. Schlink, Bernhard; Schattenfroh, Sebastian; Zulässigkeit der geschlossenen Unterbringung in Heimen der öffentlichen Jugendhilfe, In: Fegert, Jörg M.; Späth, Karl; Salgo, Ludwig (Hrsg.): Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie, Münster: Votum (2001), S. 111-122

zieherische Einflussnahme durch die Eltern selbst, aber auch pädagogisch therapeutische Hilfen versagt haben und das Kind oder der Jugendliche in seiner Entwicklung gefährdet ist, ein Untätigbleiben also den Prozess der negativen Persönlichkeitsentwicklung, der Desintegration und Destruktivität verstärkt.

Die Frage der Eignung kann nur sozialwissenschaftlich, in erster Linie pädagogisch und psychologisch, nicht mit rechtlichen Erwägungen beantwortet werden. Ausgangspunkt ist die These, dass Freiheitsentziehung in den geschilderten Situationen ein geeignetes Mittel sein kann, um eine Beziehungsebene zu schaffen, auf der Hilfe zur Erziehung wirksam geleistet werden kann. Davon unberührt bleibt, dass der Hilferfolg nur durch Beteiligung des zu Erziehenden herbeigeführt werden kann. Interesse und die Motivation dafür lassen sich zwar nicht erzwingen, aber wecken. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Kind oder der Jugendliche nicht ohne Weiteres einer entsprechenden Kontaktaufnahme, Kommunikation und Konfrontation entziehen kann.

Nachdrücklich ist dabei zu betonen, dass sich die Hilfe zur Erziehung keinesfalls in der Freiheitsentziehung erschöpft, dann wäre sie nicht Hilfe zur Erziehung, sondern „Kinderknast“. Die Funktion der Freiheitsentziehung ist die eines Einstiegs, einer Bedingung dafür, dass Hilfe zur Erziehung überhaupt gewährt beziehungsweise geleistet werden kann.¹ Dabei wird unterstellt, dass auf diese Weise die Chance eines Beziehungsaufbaus gegeben ist, der seinerseits Voraussetzung für die erfolgreiche Erbringung einer Hilfe zur Erziehung ist. Dies bedeutet gleichzeitig, dass Freiheitsentziehung – so verstanden – nur der (erste) **Teil eines umfassenden Hilfekonzpts** sein kann, dessen Hauptphase in offener Form verläuft, das freilich Rückschläge und damit erneute Freiheitsentziehung nicht von vornherein generell ausschließt.

Die Praxis in verschiedenen Einrichtungen, die solche Plätze vorhalten, scheint diese grundsätzliche Eignung zu bestätigen. Dennoch sollte diese Praxis genauer untersucht werden, um diese Prämisse noch stärker abzusichern. Dies gilt insbesondere für die personellen und fachlichen Anforderungen an solche Einrichtungen.

Nicht geeignet ist Freiheitsentziehung als erste Stufe einer Hilfe zur Erziehung in den Fällen, in denen Hilfe zur Erziehung selbst nicht geeignet ist für die Abwendung der Entwicklungsgefährdung. Auch wenn – anders als im psychiatrischen Bereich – es bis heute nicht gelungen ist, Indikationen für die Freiheitsentziehung als Bedingung der Hilfe zur Erziehung zu formulieren, so sollte vor Beginn der Hilfe abgeklärt werden, ob der Grund für die Freiheitsentziehung in der auf andere Weise nicht herbeizuführenden erzieherischen Einflussnahme oder in einer **Krankheit des Kindes oder Jugendlichen** zu suchen ist. So erscheint bereits im Hinblick auf mögliche Ausschlusskriterien die Einbeziehung eines Kinder- und Jugendpsychiaters unverzichtbar. Auch eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung, die für die Krisenintervention nach § 42

¹ vgl. auch Salgo Ludwig: Freiheitsentziehende Maßnahmen gem. § 1631 b BGB – materiellrechtliche Voraussetzungen und gerichtliches Verfahren, In: Fegert, Jörg M.; Späth, Karl; Salgo, Ludwig (Hrsg.): Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie, Münster: Votum (2001), S. 35 unter Verweis auf Fegert, Jörg. M., In: Jugendhilfe, Neuwied, Luchterhand: 36 (1998), S. 208 und 215

SGB VIII noch ausreichen mag, dürfte keine ausreichende Begründung dafür sein, Hilfe zur Erziehung unter der Bedingung der Freiheitsentziehung zu leisten. In diesem Fall bedarf es ärztlich verantworteter Maßnahmen, die nicht auf der Grundlage der §§ 27 ff. SGB VIII gewährt werden können. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass Selbst- und Fremdgefährdung Symptome sein können, die auf einen Bedarf an Hilfe zur Erziehung schließen lassen.¹

3. 2. Notwendigkeit der Freiheitsentziehung

Voraussetzung ist zunächst ein bestimmtes **Niveau der Entwicklungsgefährdung**, das Hilfen solcher Intensität erforderlich macht. Für dessen Bestimmung bietet sich der unbestimmte Rechtsbegriff der „Gefährdung des Kindeswohls“ an, wie er in § 1666 BGB für den Sorgerechtheingriff verwendet wird. Da hier jedoch die Eltern in der Regel bereit sind, öffentliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die Ausübung der Personensorge im erforderlichen Umfang auf den in der Einrichtung verantwortlichen Erzieher zu übertragen, besteht für die Gefahrenabwehr kein Bedürfnis zur Einschränkung beziehungsweise zum Entzug der elterlichen Sorge. Anderenfalls muss auch hier noch eine entsprechende Entscheidung des Familiengerichts nach §§ 1666, 1666 a BGB eingeholt und ein Vormund beziehungsweise Pfleger bestellt werden.

Für den Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen ist es darüber hinaus erforderlich, dass der angestrebte Erfolg – nämlich der Beziehungsaufbau – nicht auch auf andere, weniger belastende Weise möglich ist. Hier kommt der so genannte **Ultima-ratio-Gedanke** zum Einsatz. In der Literatur wird die Notwendigkeit zum Teil kategorisch damit bestritten, dass auf den „Fortschritt der Jugendhilfepraxis“, auf vielversprechende Modelle und Angebote verwiesen wird.² Für die Entscheidung im Einzelfall reicht jedoch der abstrakte Hinweis auf geeignete Maßnahmen nicht aus – schon gar nicht der Hinweis, man hätte das Kind oder den Jugendlichen – wenn man früher richtig reagiert hätte – mit weniger intensiven Hilfen erreichen können, auch nicht mit dem Hinweis, ein ganz bestimmtes Konzept mit entsprechend qualifiziertem Personal sei im Einzelfall erfolgversprechend, solange dieses Konzept nicht konkret verfügbar ist. Voraussetzung ist zudem auch hier, dass in den notwendigen Vergleich nur solche Alternativen einbezogen werden können, die tatsächlich geeignet sind, den Hilfeerfolg herbeizuführen. Solche Alternativen dürfen nicht erst „durchprobiert“ werden, bevor die Alternative der Freiheitsentziehung in Betracht kommt, wenn sie als einzig geeignete erscheint. Notwendig ist letztlich immer eine prognostische Entscheidung über die Eignung beziehungsweise Nichteignung einer Hilfealternative.

¹ gegen einen Rückgriff auf die Kriterien des § 42 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII zur Konkretisierung des Genehmigungsvorbehalts in § 1631 b BGB siehe auch Salgo, Ludwig: Freiheitsentziehende Maßnahmen gem. § 1631 b BGB – materiellrechtliche Voraussetzungen und gerichtliches Verfahren, In: Fegert, Jörg M.; Späth, Karl; Salgo, Ludwig (Hrsg.): Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie, Münster: Votum (2001), S. 38

² vgl. zum Beispiel Fieseler, Gerhard; Herborth, Reinhard: Recht der Familie und der Jugendhilfe, 4. Aufl., Neuwied: Luchterhand (1996), S. 224

3. 3. Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzugs

Auch eine an sich geeignete und notwendige Maßnahme bleibt solange unzulässig, solange sie „unverhältnismäßig“ ist. Zu prüfen ist also, ob das eingesetzte Mittel, also die Freiheitsentziehung, zum Zweck, also der Erziehung beziehungsweise der Förderung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in einem angemessenen Verhältnis steht. Bei dieser Abwägung ist also die Intensität und Tragweite der Freiheitsentziehung in Beziehung zu setzen zur Erziehung beziehungsweise der Bedeutung, die ihr die Rechtsordnung für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen und seine Integration in die Gesellschaft beimisst. Maßgeblich ist also nicht in erster Linie der Stand der sozialwissenschaftlichen Diskussion, sondern das der Rechtsordnung zu Grunde liegende Verständnis von Erziehung, wie es in erster Linie in der Verfassung zum Ausdruck kommt.

4. Exkurs: Zum Erziehungsbegriff in der Rechtsordnung

4. 1. Erziehung als notwendige Voraussetzung der Persönlichkeitsentwicklung

Unsere Verfassung begreift Erziehung von Kindern und Jugendlichen als Aufgabe, die sie Personen beziehungsweise Institutionen zuweist. Ausgangspunkt dafür ist das Grundrecht aus Artikel 6 Absatz 2 GG, wo die Verfassung Pflege und Erziehung zuvörderst den Eltern als Recht und Pflicht zuerkennt. Zur **Struktur dieses Elternrechts** hat der renommierte Verfassungsrechtler und frühere Richter am Bundesverfassungsgericht Wolfgang Böckenförde ausgeführt:

„Grundlage und rechtfertigender Grund des Elternrechts sind nicht das Interesse und die Freiheitsentfaltung der Eltern, sondern Interesse und Persönlichkeitsentfaltung des Kindes. Elterliche Erziehung ist eine objektiv notwendige Bedingung für das Sein-können und Mündigwerden des Kindes ... Zur Entfaltung seiner eigenen Persönlichkeit ist es auf Schutz und Pflege, aber auch auf die erzieherische Lenkung und Bestimmungsbefugnis der Eltern angewiesen. Wird sie ihm vorenthalten, so erlangt das Kind nicht emanzipatorische Freiheit, sondern verkümmert, als Unmündiger sich selbst überlassen in seiner Entwicklung zur Freiheit.

Das elterliche Erziehungsrecht ist so gesehen notwendig im Interesse des Kindes, ist in seiner Funktion nicht Eingriff in dessen Freiheit durch Fremdbestimmung, sondern unabdingbarer Teil der Verwirklichung seiner Freiheit ... Dem entspricht ein Recht des Kindes auf Erziehung, das es aus seinem Freiheits- und Entfaltungsanspruch hat. Würde die Erziehung nicht von den Eltern aufgrund der natürlichen Eltern-Kind-Beziehung wahrgenommen und ihnen zuerkannt, müsste ein anderer Erziehungsträger – vom Staat – gefunden werden.“¹

¹ siehe Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Elternrecht – Recht des Kindes – Recht des Staates. Zur Theorie des verfassungsrechtlichen Elternrechts und seine Auswirkung auf Erziehung und Schule, In: Krautscheidt, Joseph; Marré, Heiner (Hrsg.): Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Münster: Aschendorff (1980), S. 63

4. 2. Die Mitwirkungspflicht des Kindes

Erziehung wird hier vor allem als notwendige Einflussnahme auf die Persönlichkeitsentwicklung verstanden – als unabdingbare Voraussetzung dafür, dass das Kind – auf diese Weise gefördert – zunehmend seine Rechte selbst ausüben kann. Erziehung ist somit nicht ein zu legitimierender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Kindes, sondern Voraussetzung für deren Ausübung, namentlich des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und selbständige Rechtsausübung.

Auch wenn wir heute Erziehung nicht mehr als einseitigen Prozess der Einflussnahme des Educans auf den Educandus sehen, sondern als interaktives Geschehen, dann bleibt dieses doch in der Weise asymmetrisch, dass sich eine (beziehungsweise mehrere) mündige, in ihrer Persönlichkeit entwickelte Person(en) und ein unmündiges, entwicklungs- und deshalb erziehungsbedürftiges Kind gegenüberstehen. An dieser Konstellation ändern auch gesetzliche Leitbilder wie die partnerschaftliche oder die gewaltfreie Erziehung nichts, weil sie die grundsätzliche Erziehungsbedürftigkeit des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage stellen.

Aus diesem Erziehungsverständnis ergibt sich auch eine reziproke Verpflichtung: Der Erziehungspflicht der Eltern entspricht eine Pflicht des Kindes, sich erziehen zu lassen. Diese reduziert sich nicht auf einen Gehorsam gegenüber den Eltern,¹ sondern umfasst die Bereitschaft, dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend aktiv am Erziehungsprozess mitzuwirken. Freilich gibt es – wie es in einem führenden Lehrbuch des Familienrechts heißt – keine Klage der Eltern gegen das die elterliche Sorge missachtende Kind. *„Die Eltern üben vielmehr Rechtszwang in eigener Sache mit der Befugnis, sich in den Grenzen des Sittengesetzes aller Mittel zu bedienen, die mit der Personensorgepflicht (speziell der Pflicht zur sinnvollen Kindererziehung) zu vereinbaren sind.“*²

Verfassung und Bürgerliches Gesetzbuch könnten den Eltern nicht eine umfassende Elternverantwortung auferlegen, wenn es das Kind durch eigene Entscheidung selbst in der Hand hätte, ob es sich erziehen lassen will. Ist – wie Böckenförde es ausführt – Erziehung „Bedingung seiner Hinführung zur Freiheit und Selbstverantwortung“, so ist sie nicht auf Seiten des Kindes oder eines für ihn handelnden Interessenvertreters (Verfahrenspflegers) disponibel. Erziehung in Sonderheit des Artikels 6 GG ist deshalb als *„eine formende seelisch-geistige Einwirkung auf die Kinder“* zu verstehen, *„die deren Persönlichkeit mitprägt. Diese Einwirkung geht einseitig von den Eltern aus, erstreckt sich auf die Kinder unmittelbar und ist nicht an deren Zustimmung gebunden.“*³

¹ vgl. Artikel 301 Absatz 2 Schweiz. ZGB und § 146 a Satz 1 Österreich. ABGB

² siehe Gernhuber, Joachim; Coester-Waltjen, Dagmar: Lehrbuch des Familienrechts, 4. Aufl., München: Beck (1994), S. 889

³ siehe Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Elternrecht – Recht des Kindes – Recht des Staates. Zur Theorie des verfassungsrechtlichen Elternrechts und seine Auswirkung auf Erziehung und Schule, In: Krautscheidt, Joseph; Marré, Heiner (Hrsg.): Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Münster: Aschendorff (1980), S. 59 f.

4. 3. Zum Verhältnis von Elternrecht und Kindesgrundrechten

Einem solchen Verständnis von Erziehung stehen Teile der Jugendhilfe kritisch gegenüber, ist ihnen doch die damit verbundene Fremdbestimmung des Kindes oder Jugendlichen suspekt. Sie versuchen deshalb, dem Elternrecht „korrigierend“ ein Recht des Kindes entgegenzusetzen. Zwar hat das in § 1 Absatz 1 SGB VIII statuierte „*Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*“ bis heute keinen Grundrechtscharakter. Ein solcher wird ihm auch deshalb kaum zuerkannt werden können, weil die Grundrechte in erster Linie Abwehrrechte gegen Eingriffe des Staates sind.¹ Allerdings setzt die Wahrnehmung des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 Absatz 1 GG voraus, dass diese Persönlichkeit entwickelt und gefördert worden ist, damit sie schließlich zur Entfaltung gebracht werden kann. In der verfassungsrechtlichen Dogmatik setzt sich deshalb die Auffassung durch, dass das Recht auf Erziehung seine Grundlage in Artikel 2 Absatz 1 GG hat und diese Norm nicht nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die allgemeine Handlungsfreiheit, sondern für Kinder und Jugendliche auch das „Person-Werden“ schützt.²

Dass im Innenverhältnis zwischen Eltern und Kindern Elternrecht und Kindesgrundrechte nicht als konkurrierende und kollidierende Freiheits- und Interessensphären einander gegenüber gesetzt werden, sondern dass die Eltern die Grundrechte des Kindes stellvertretend auch solange ausüben (müssen), bis das Kind durch Erreichen der Mündigkeit in der Lage ist, sie selbst wahrzunehmen, ist heute in der verfassungsrechtlichen Literatur herrschende Meinung:³

„Der Versuch, auf diesem Wege ein besitzindividualistisch verstandenes Elternrecht zu begrenzen und die Subjektstellung des Kindes ihm gegenüber zu sichern, führt indes nicht zu einer Lösung, sondern in eine Sackgasse. Er krankt im Ansatz daran, dass Elternrecht und Kindesgrundrechte als konkurrierende und kollidierende Freiheits- und Interessensphären einander entgegengesetzt werden, um sie dann durch Ausgleich und Abwägung gegeneinander zu begrenzen, während das Elternrecht gerade auf eine Position für und im Interesse des noch nicht handlungsfähigen Kindes zielt. Konsequenterweise muss er zur Auflösung des elterlichen Erziehungsrechts selbst führen, denn die Wahrung der das Elternrecht begrenzenden Kindesgrundrechte könnte ja nicht den Eltern selbst, sondern müsste einem permanenten Vormund anvertraut werden.“⁴

¹ vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zum Zehnten Kinder- und Jugendbericht, Deutscher Bundestag, Bonn (1998), S. XXV

² vgl. Engel, Stefan: Kinder- und Jugendschutz in der Verfassung, In: Archiv für öffentliches Recht, Band 122, Tübingen: Mohr (1997), Nr. 2, S.212

³ vgl. statt Aller Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Elternrecht – Recht des Kindes – Recht des Staates. Zur Theorie des verfassungsrechtlichen Elternrechts und seine Auswirkung auf Erziehung und Schule, In: Krautscheidt, Joseph; Marré, Heiner (Hrsg.): Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Münster: Aschendorff (1980), S. 62 und 64

⁴ siehe Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Elternrecht – Recht des Kindes – Recht des Staates. Zur Theorie des verfassungsrechtlichen Elternrechts und seine Auswirkung auf Erziehung und Schule, In: Krautscheidt, Joseph; Marré, Heiner (Hrsg.): Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Münster: Aschendorff (1980), S. 62

4. 4. Der Auftrag der Jugendhilfe

Wenn also die Verfassung einerseits den Eltern die primäre Erziehungsverantwortung überlässt und davon ausgeht, dass diese Erziehung – gegebenenfalls unterstützt durch öffentliche Hilfen – junge Menschen später dazu in die Lage versetzt, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, dann ist der Staat auch aufgerufen, entweder Eltern in den Stand zu versetzen, diesem Auftrag selbst gerecht zu werden oder – sekundär – durch öffentliche Hilfen dazu beizutragen, dass dieses Ziel erreicht wird.

Mit der Freiheitsentziehung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung greift nicht der Staat in die Grundrechte des Kindes ein, sondern die Eltern üben ihre elterliche Sorge aus und werden durch die Gewährung von Hilfe zur Erziehung seitens des Jugendamtes dabei unterstützt. Grundrechtsdogmatisch erweist sich daher die gesamte Diskussion um die geschlossene Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nicht als Diskussion um den Eingriff des Staates in die Grundrechte des Kindes, sondern um die Grenzen des Elternrechts beziehungsweise dessen Ausübung.

Eine Kinder- und Jugendhilfe, die die Sicherung der Persönlichkeitsrechte des Kindes im Auge hat, kann sich also nicht isoliert dem Aspekt der Freiheitsentziehung zuwenden, sondern muss sich mit dem Recht des Kindes auf Erziehung und dem darauf bezogenen elterlichen Erziehungsauftrag auseinandersetzen. Seine Grenzen bestimmt nicht das Jugendamt, sondern das Familiengericht. So gesehen sind Erziehungsauftrag und Freiheitsentziehung keine Gegensätze, sondern können sich unter bestimmten Voraussetzungen bedingen. Das Jugendamt hat die Frage zu beantworten, ob im Fall einer Entwicklungsgefährdung eines Kindes der Einsatz der Freiheitsentziehung zur Gewährung von Hilfe zur Erziehung notwendig ist, weil andere weniger einschneidende Mittel zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl und die Kindesentwicklung nicht verfügbar sind. Wer diese Alternative kategorisch ablehnt, bleibt dem Kind gegenüber die Antwort dafür schuldig, wie seiner Entwicklungsgefährdung auf andere Weise wirksam begegnet werden kann.

Mit dem bloßen Hinweis, ein Kind oder Jugendlicher habe ein bestimmtes „Angebot“ nicht angenommen, können sich weder Eltern noch Jugendhilfe ihrer (Mit)Verantwortung für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes entledigen. Eine solche Haltung leugnet den objektiv vorhandenen Erziehungsbedarf und überlässt die Entscheidung allein dem (damit häufig überforderten) Kind oder Jugendlichen. Es darf also keine Fachkraft des Jugendamtes ihre Augen davor verschließen, welche Perspektiven dem einzelnen Kind oder Jugendlichen im anderen Fall offen stehen. Ist es also akzeptabel oder gar legitim, Kinder oder Jugendliche sich selbst zu überlassen, ihre Entscheidung zu respektieren, auf der Straße zu leben, sich in schädliche und schädigende Milieus zu begeben, in die Drogenszene oder andere subkulturelle Milieus abzutauchen?

Vor diesem Hintergrund wird also im Einzelfall abzuwägen sein, ob der Erziehungsauftrag eine Freiheitsentziehung rechtfertigt. Auch eine Rechtsordnung, die der Erziehungsbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen einen hohen Rang einräumt, kann den Erziehungsanspruch, den das Kind hat, nicht gegen seinen Willen um jeden Preis

durchsetzen. Dennoch fällt es schwer, sich damit abzufinden, dass es Kinder und Jugendliche geben soll, die Staat und Gesellschaft nicht davor bewahren können, sich selbst und andere gegebenenfalls dauerhaft zu schädigen, die als „unerziehbar“ aufgegeben werden müssen. In solchen Fällen bleibt nur die Hoffnung, dass die Integration später noch auf andere Weise gelingt.

III. Was ist zu tun?

- 1. Wir brauchen eine Diskussion über Ziele, Inhalte und Grenzen von Erziehung.**
§ 1 SGB VIII gewährt jedem jungen Menschen ein Recht auf Erziehung und auf Förderung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Wenn Eltern Erziehung nicht nur als Recht, sondern auch als Pflicht aufgetragen ist, dann muss der Staat die Eltern auch in die Lage versetzen, diesen Auftrag zu erfüllen. Jugendhilfe muss zur Kenntnis nehmen, dass das Elternrecht der Sicherung des Kindeswohles dient und der Versuchung widerstehen, sich als der bessere Anwalt von Kindesinteressen zu begreifen. Dieser Anspruch wird spätestens dann zur Anmaßung, wenn sie sich selbst durch das Verhalten des Kindes überfordert fühlt und das Kind sich selbst überlässt oder seinen hilflosen Eltern zurückgibt.
- 2. Wir müssen uns der Frage nach der Indikation stellen.** Welchen Grad an Entwicklungsgefährdung, an „Beziehungslosigkeit“ müssen Kinder und Jugendliche erreicht haben, damit für sie konkret verfügbare, offene Betreuungssettings nicht mehr geeignet sind? Andererseits ist gleichzeitig nach Wegen zu suchen, die „Belastbarkeit“ offener Betreuungssettings zu erhöhen, um Verlegung und Abschiebung in Grenzen zu halten.
- 3. Welche Angebotsstruktur für freiheitsentziehende Maßnahmen brauchen wir?**
Hier ist zu fragen, wie das konkrete Betreuungssetting unter den Bedingungen der Freiheitsentziehung strukturell und personell ausgestaltet sein soll. Dabei stehen sich zwei Philosophien gegenüber: Einerseits wird aus gutem Grund eine **Struktur „geschlossener Einrichtungen“** abgelehnt und stattdessen eine stärkere Binnendifferenzierung vorhandener Einrichtungen verlangt. Andererseits ist aber auch zu fragen, ob eine solche Binnendifferenzierung tatsächlich realisierbar ist. In letzter Konsequenz würde dies nämlich bedeuten, dass jede größere Einrichtung soweit binnendifferenziert ist, dass vorhandene Plätze (jederzeit) in geschlossene Plätze umgewandelt werden können. Dies dürfte aber wohl kaum möglich sein, ohne dass das jeweilige Kind oder der Jugendliche die Gruppe verlassen muss.
- 4. Welche Verfahren beziehungsweise Verfahrensstandards sind zur Feststellung der Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe erforderlich?** Für die Ausgestaltung des Entscheidungsverfahrens im Jugendamt erscheint es notwendig, die Regelungen über das Hilfeplanverfahren weiter zu spezifizieren, also spezifische Vorgaben zur kollegialen Beratung, zur Zusammensetzung des Fachkräfteteams zu machen, die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt

und Einrichtung zu regeln, kurze Fristen für die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans zu setzen und spezifische Regelungen über die Kooperation mit dem genehmigenden Richter vorzusehen. Notwendig erscheint darüber hinaus die ständige Rufbereitschaft des Jugendamtes und der intensive Kontakt zu den Eltern.

5. Wir brauchen eine Verständigung im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis. Die Landesjugendämter als Erlaubnisbehörden sind aufgerufen, sich über Grundsätze für die Erteilung der Betriebserlaubnis für individuell geschlossene Plätze beziehungsweise geschlossene Abteilungen in Einrichtungen zu verständigen. Die Erlaubniserteilung darf weder vom Bedarf noch von politisch-ideologischen Erwägungen abhängig gemacht werden. Die Entscheidungen unterliegen als Verwaltungsakte verwaltungsrichterlicher Kontrolle.

6. Die Ausgestaltung geschlossener Plätze ist Gegenstand der Vereinbarungen nach §§ 78 a ff SGB VIII. Ein entsprechendes Platzangebot muss auch Gegenstand der Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78 a ff. SGB VIII sein. Gerade die Verpflichtung, auch die Qualität beziehungsweise die dafür maßgeblichen Faktoren einer Leistung einschließlich der Maßstäbe und Verfahren zu ihrer Gewährleistung und Weiterentwicklung zu vereinbaren, bietet die Chance, den erzieherischen Anspruch als zentrales Merkmal geschlossener Plätze im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu formulieren und auf diese Weise einen Rückfall in Verwahrung und Abschließung zu verhindern.

Es erscheint an der Zeit, dass die Jugendhilfe sich ihrer Verantwortung für **alle** Kinder bewusst wird und sich nicht länger hinter rechtlichen Gutachten zu einer Frage versteckt, die gar nicht ihren Verantwortungsbereich betrifft und deren Implikationen zudem anfechtbar sind. Das Recht auf Freizügigkeit ist ein hohes Gut; es rechtfertigt aber nicht, a priori Kindern und Jugendlichen die Einlösung ihres Erziehungsanspruchs zu verweigern. Mit einer generellen Absage an geschlossene Unterbringung nimmt die Jugendhilfe in Kauf, dass eine nicht unwesentliche Zahl von Kindern und Jugendlichen auf der Strecke bleibt und vom gesellschaftlichen Integrationsprozess ausgeschlossen wird. Dass sie mit ihrer Tabuisierung des Themas die Politik nicht davon abhalten kann, geschlossene Unterbringung zu fordern und auch entsprechende Mittel dafür bereit zu stellen, zeigen die aktuellen Ereignisse in Hamburg.

Literatur:

Birtsch, Vera: Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe in Grenzsituationen mit Kindern und Jugendlichen, In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand 32 (1994), S. 259

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Elternrecht – Recht des Kindes – Recht des Staates. Zur Theorie des verfassungsrechtlichen Elternrechts und seine Auswirkung auf Erziehung und Schule, In: Krautscheid, Joseph, Marré, Heiner (Hrsg.): Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Münster: Aschendorff (1980), 54-98

Deutscher Bundestag: Achter Jugendbericht, Bonn (1990), Bundestagsdrucksache 11/ 6576 vom 6. März 1990

Deutscher Bundestag: Neunter Jugendbericht. Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen und die Entwicklung der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern, Bonn (1994), Bundestagsdrucksache 13/70 vom 8. Dezember 1994

Deutscher Bundestag: Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland, Bonn (1998), Bundestagsdrucksache 13/11368 vom 25. August 1998

Deutscher Bundestag: Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Berlin (2002), Bundestagsdrucksache 14/8181 vom 4. Februar 2002

Engel, Stefan: Kinder- und Jugendschutz in der Verfassung, In: Archiv für öffentliches Recht, Band 122, Tübingen: Mohr (1997), Nr. 2, S.212

Fieseler, Gerhard; Herborth, Reinhard: Recht der Familie und der Jugendhilfe, 4. Aufl., Neuwied: Luchterhand (1996)

Gernhuber, Joachim; Coester-Waltjen, Dagmar: Lehrbuch des Familienrechts, 4. Aufl., München: Beck (1994)

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH): Hamburg auf dem Weg zurück zur alten Zwangsfürsorge. Stellungnahme zur geplanten Einrichtung von 90 geschlossenen Heimplätzen in Hamburg, In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns 89 (2002), S. 385

Lerche, Wolfgang: Wegsperrern als Lösung, In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/Main: Selbstverlag 76 (1996), S. 16

Salgo, Ludwig: Freiheitsentziehende Maßnahmen gem. § 1631 b BGB – materiellrechtliche Voraussetzungen und gerichtliches Verfahren, In: Fegert, Jörg M.; Späth, Karl; Salgo, Ludwig (Hrsg.): Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie, Münster: Votum (2001), S. 25-57

Schlink, Bernhard; Schattenfroh, Sebastian; Zulässigkeit der geschlossenen Unterbringung in Heimen der öffentlichen Jugendhilfe, In: Fegert, Jörg M.; Späth, Karl; Salgo, Ludwig (Hrsg.): Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie, Münster: Votum (2001), S. 73-171

Thiersch, Hans: Geschlossene Unterbringung, In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand 32 (1994), S. 268

Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 2. völlig überarb. Aufl., München: Beck (2000)

Wolffersdorff, Christian von; Sprau-Kuhlen, Vera; Kersten, Joachim: Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe?, 2. aktualisierte und erw. Aufl., München: DJI Verlag (1996)

Organisierte Hilflosigkeit der Jugendhilfe? Analyse der Schwachstellen im System der Jugendhilfe unter Zuhilfenahme von Erfahrungsberichten „seltener Fälle“ schwierig(st)er Jugendlicher anhand eines „Erzählerasters“

Für die öffentliche Jugendhilfe:

KLÜS VÖLLMECKE

*Leiter der Abteilung Pädagogische und
Soziale Dienste des Jugendamtes der Stadt Köln*

Um die theoretisch fundierten Fachbeiträge und um die praxisbezogene Perspektive der öffentlichen Jugendhilfe zu ergänzen, werde ich in meinem Beitrag skizzenhaft den Betreuungsverlauf eines jungen Menschen aufzeigen, der sich durch folgende Merkmale hervorhebt:

- extrem hohes Aggressionspotenzial des Kindes/Jugendlichen gegenüber Dritten,
- massiver öffentlicher Ruf nach freiheitsentziehenden Maßnahmen,
- trotz intensiven, professionellen Handelns keine positive Entwicklungsveränderung,
- von mehr als 4.500 aktuellen Fällen der Hilfen zur Erziehung in Köln ein Ausnahmefall, der in der geschilderten Zuspitzung maximal ein- bis zweimal pro Jahr vorkommt.

1. Fallvorstellung „Murat“, geboren April 1988

Mutter:	Bei Geburt von Murat (Name geändert) 18 Jahre. Die Mutter hatte eigene Heim- und Psychiatrieerfahrungen.
Vater:	Keine weiteren Angaben. Lebt in der Türkei.
1987:	Zwangsheirat in der Türkei.
1988:	Geburt von Murat in Deutschland.
1989:	Scheidungsurteil in der Türkei.

Zeitpunkt	Entwicklungsverlauf	Hilfeende
06.1988	Der Kindesmutter wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und dem Jugendamt übertragen.	
07.1988	stationäre Heimunterbringung, nach Stabilisierung der Mutter Rückkehr zur Mutter	02.1993
02.1993	Sozialpädagogische Familienhilfe – eine Pädagogin regelhafte Einschulung, Erziehungsschwierigkeiten der Mutter ab 1994	08.1994
11.1995	Tagesgruppenunterbringung	05.1999
04.1997	Spieltherapie – eine Therapeutin Einschulung Gymnasium, Eigenbericht „sexueller Missbrauch“	05.1999
06.1999	Inobhutnahme	01.2000
10.1999	Standprojekt in Norddeutschland/Ehepaar (Pädagogen) erste Diebstähle und Sachbeschädigungen, erste psychiatrische Diagnose: Störung des Sozialverhaltens	10.1999
11.1999	§ 34 SGB VIII Intensivgruppe	11.1999
12.1999	1. Fallkonsultation „Was tun mit besonders Schwierigen?“	
01.2000	intensive sozialpädagogisch Einzelfallhilfe – ein türkischer Pädagoge, zehn Stunden pro Woche, nach drei Monaten Kontakte nur noch sporadisch Steigerung der Gewalttaten: räuberische Erpressung, Raub	08.2000
01.2000	Inobhutnahme in einer angemieteten Wohnung – drei Pädagogen 14 Stunden, 20.00 bis 10.00 Uhr, parallel in den ersten drei Monaten häufig in der Notschlafstelle, danach unregelmäßig, Koordinatorin beider Maßnahmen – eine Diplompädagogin	08.2000
06.2000	2. Fallkonsultation „Was tun mit besonders Schwierigen?“ Ergebnis: Auslandsmaßnahme, Verbindung zu bisherigen Trägern bestehen lassen; Mutter gibt „Erlaubnis“ zur Trennung	
07.2000	„Reiseprojekt“ drei Tage – zwei Pädagogen, Vorbereitung mit der Kindesmutter und den Betreuern	07.2000
08.2000	„Reiseprojekt“ zwei Wochen – zwei Pädagoginnen, ein Pädagoge, aktive Beteiligung der Kindesmutter	08.2000

08.2000	intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe – eine Pädagogin, Betreuung durch die Person, die mit nach Schweden gefahren war	08.2000
09.2000	Beratung der Mutter – eine Pädagogin, Koordinatorin	09.2002
09.2000	Auslandsmaßnahme (Schweden) – zwei Pädagogen, eine Pädagogin, Aufnahme in Schweden, ab 10.2000 kommt ein Betreuer zur Unterstützung dazu;	
	ein Betreuer beendet die Betreuung im Januar	01.2001
	Krisenintervention – zwei Pädagogen und zwei weitere zur Entlastung,	
	Misshandlung von Tieren, Angriffe und Bedrohung von Mitarbeitern	05.2001
	Auslandsmaßnahme Schweden – eine Pädagogin, ein Pädagoge, (Ehepaar) Weiterbetreuung in Schweden	05.2001
05.2001	Inobhutnahme, drei verschiedene Einrichtungen, Gewährung eines Schlafplatzes	02.2002
06.2001	3. Fallkonsultation „Was tun mit besonders Schwierigen?“ Ergebnis: „pädagogischer Staffellauf“, Mitarbeiter schützen	
08.2001	intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe – vier Pädagogen (ein türkischer), eine Pädagogin, Montag – Freitag jeweils vier Stunden Angebote wie Sport, Kochen, Boxen. längerfristig nur zu zwei Betreuern Kontakt Angriff auf Lehrer, 100 Straftatvorwürfe	10.2001
09.2001	Straftatvorwurf: Messerstecherei mit lebensbedrohlichen Folgen für das Opfer	
10.2001	Diagnostik Kinder- und Jugendpsychiatrie: Störung des Sozialverhaltens	
10.2001	intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe – ein Pädagoge (türkisch), zehn Stunden pro Woche, tagesstrukturierende Angebote	02.2002
01.2002	Angriffe auf pädagogische Mitarbeiterin	
02.2002	Security-Dienst zur Inobhutnahme – drei Security-Mitarbeiter (20.00 bis 9.00 Uhr), Schutz für Mitarbeiter und andere Klienten	02.2002

02.2002	intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe – ein Pädagoge 38,5 Stunden pro Woche, aufsuchende Arbeit an den Orten, wo sich der Jugendliche aufhält	02.2002
04.2002	Standprojekt in Norddeutschland – zwei Pädagogen und zwei Pädagoginnen, 24 Stunden	05.2002
05.2002	stationäre Unterbringung nach § 34 SGB VIII – ein Pädagoge, eine Pädagogin plus Einzelbetreuung	06.2002
06.2002	Beratung durch Jugendamt – eine Pädagogin zweimal pro Woche vier Stunden, weitere Straftaten in Köln	07.2002
07.2002	Bildungsvermittlung – Lehrer zweimal pro Woche vier Stunden	07.2002
08.2002	Inhaftierung, Untersuchungshaft	01.2003
01.2003	Strafurteil: zwei Jahre Haft auf Bewährung mit Aufenthaltsfestlegung Glen-Mills-Academy/USA nach § 27 SGB VIII mit richterlich ausgesprochenem Kontaktverbot der Mutter. Als Folge der Trennung zeigt die Kindesmutter Verwahrlosungserscheinungen auf, die eine psychiatrische Behandlung erforderlich machen.	

2. Zusammenfassung

Der vorgestellte Fall stellt für den Allgemeinen Sozialen Dienst eine große Herausforderung dar. Da die durchgeführten Diagnosen keinen psychiatrischen Befund ergaben, sondern einen Verweis auf die Jugendhilfe und pädagogische Maßnahmen beinhalteten, konzentrierten sich die Bemühungen auf die Inanspruchnahme des regionalen Angebotssystems.

Im Verlauf der „Jugendhelferkarriere“ kam es zu mehr als 20 unterschiedlichen pädagogischen Settings. Mehr als 40 Bezugspädagogen waren im Verlauf der Betreuungen zu Murat in Beziehung getreten. Im Jugendamt Köln ist kein zweiter Fall bekannt, der in dieser Weise Träger und Betreuer zwang, ihre Bereitschaft zur Fallbetreuung aufzugeben.

Bedauerlicherweise konnte trotz der Durchführung intensiver Fallberatungen bei Zuspitzung der Auffälligkeiten keine entscheidende Wende erreicht werden. In der Fallreflexion wird es als konstituierend für den negativen Verlauf gesehen, dass es bis zuletzt nicht gelang, die Kindesmutter dazu zu bewegen, an ihrer eigenen Biographie und ihrer symbiotischen Mutter-Sohn-Beziehung zu arbeiten.

Bewährt hat sich trotz teilweise starker Belastung und extrem hohem Erwartungsdruck der Öffentlichkeit ein enger Informationsaustausch und eine gute Kooperation zwischen Jugendhilfe, Polizei und Justiz.

Für die Entscheidung des Jugendgerichtes, nach Rückkoppelung mit dem Jugendamt den Aufenthalt in Glenn Mills in das Urteil aufzunehmen, waren folgende Gründe ausschlaggebend: Keiner der bundesweit angefragten Träger war nach Kenntnis der Vorgeschichte bereit, eine Betreuung zu übernehmen. Murat hatte immer wieder Interesse an einer Schulausbildung ausgedrückt und verfügt grundsätzlich über die dementsprechenden kognitiven Voraussetzungen. Er selbst war nach Vorgesprächen motiviert, sich auf diese Form der Betreuung einzulassen.

3. Konsequenzen und Erkenntnisse

Aus Sicht des Jugendamtes Köln ergibt sich aus der Erfahrung mit diesem und anderen derartigen Fallkonstellationen folgendes Fazit:

Für die Bearbeitung von „schwierigen“ Familien benötigt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes Unterstützung in Form von

- differenzierten Fallberatungsmöglichkeiten,
- einer hierarchischen Absicherung getroffener Entscheidungen sowie
- einem ausreichenden Zeitbudget.

Eine fachlich gute Arbeit verhindert nicht das Entstehen von „schwierigen Fällen“, aber „schwierige Fälle“ entstehen nicht von heute auf morgen. Allerdings müssen die Träger eine erhöhte Bereitschaft zur Falltreue zeigen, um Betreuungsabbrüche in Grenzen zu halten. Es gibt nicht **die** Lösung, sondern im Rahmen von regelmäßiger Fallberatung individuelle Hilfesettings. Je stärker der Druck durch die Öffentlichkeit, desto stärker wird die Kooperation belastet. Gute Verfahrensregeln im Vorfeld erleichtern den Umgang der beteiligten Einrichtungen, Dienste und Institutionen miteinander.

Organisierte Hilflosigkeit der Jugendhilfe? Analyse der Schwachstellen im System der Jugendhilfe unter Zuhilfenahme von Erfahrungsberichten „seltener Fälle“ schwierig(st)er Jugendlicher anhand eines „Erzählerasters“

Für die freie Jugendhilfe:

UTE PROJAHN

Leiterin des Rheinischen Jugendheimes Steinberg, Remscheid

Einleitende Bemerkungen

Ergänzend zu meinen bereits formulierten Positionen möchte ich sehr deutlich zum Ausdruck bringen, dass ich es nicht für erforderlich halte, ausschließlich besonders „schwierige Fälle“ zu beschreiben, um für den Bereich der stationären Jugendhilfe deutlich zu machen, wie wichtig eine rechtzeitige Intervention sein kann. Deshalb möchte ich mein erstes Fallbeispiel bewusst als einen „Normalfall“ in der von mir geleiteten Jugendhilfeeinrichtung beschreiben, indem trotzdem die geschlossene Unterbringung phasenweise eingesetzt wurde, ohne jetzt schon sagen zu können, ob diese Methode erfolgreicher wirken wird als die zuvor angewendeten. Mein zweites Beispiel handelt von einem weniger „seltenen Fall“ als vielmehr vom „klassischen Fall“ einer schwierigen Jugendlichen.

Allgemeine Anmerkungen zum Thema

Ein Kind, das sich selbst und andere gefährdet, seine Wiederholungsschleifen nicht variieren kann, die erwachsenen professionellen Helferinnen und Helfer in immer gleicher Weise in die Gegenübertragung bringen will, kann nicht wirklich damit zufrieden sein, dass den Erwachsenen nichts mehr einfällt als beispielsweise eine Verleugung nach der anderen. Es geht meiner Meinung nach auch nicht darum, eventuell aus Hilflosigkeit zur geschlossenen Unterbringung zu greifen oder zu anderen Methoden, sondern darum, dass das betroffene Kind merkt, dass es seine Lebensenergie nicht damit verschwenden sollte, die Erwachsenen hilflos zu machen, sondern damit, selbst den Weg aus der Krise mit zu gestalten.

Mir macht es zunehmend große Sorgen, wie viele Angebote diesen schwierigen Kindern gemacht werden, bevor dann die eher plötzliche Idee zur geschlossenen Unterbringung aufkommt oder die Idee zur psychiatrischen Versorgung, zur Justizvollzugsanstalt oder zur eigenen Wohnung an der Grenze der Volljährigkeit. Spätestens dann merken diese zumindest älter gewordenen und an Lebens- und Einrichtungserfahrungen gereiften Jugendlichen, dass das Interesse an ihnen nachlässt und sie immer noch

die alten Geschichten erzählen wollen, die dann niemand mehr hören will. Deshalb ist der Terminus „Hilflosigkeit“ für einen Profi zwar ein kränkendes Wort, doch nicht nur ein guter Therapeut sollte wissen, dass niemand die Probleme eines anderen lösen kann, wenn dieser sein Problem zu dem eines anderen machen will.

I. Fallbeispiel 1

Die Mitte 1990 geborene Jenny lebt seit Dezember vergangenen Jahres im Rheinischen Jugendheim Steinberg. Sie ist das einzige Kind ihrer Eltern. Die Ehe der Eltern – der Vater hat bereits zwei Kinder aus einer früheren Ehe – verlief von Beginn an problematisch, vor allem aufgrund der Alkohol- und Gewaltproblematik des Vaters.

Die Eltern trennten sich; Jenny reagierte auf die Trennung ab 1998 mit zunehmenden Verhaltensauffälligkeiten. Der Vater lebt jetzt allein, die Mutter hat einen Freund, der eine eigene Wohnung besitzt. Der achtjährige Sohn des Freundes lebt in einem Kinderheim, die Tochter des Freundes – etwa genau so alt wie Jenny – lebt bei ihrem Vater und schläft in Jennys Zimmer, wenn der Freund bei Jennys Mutter übernachtet. Der im Heim lebende Sohn des Freundes kommt vierzehntägig zum Vater und damit auch zu Jennys Mutter. Der Freund übernimmt ab und zu Autofahrten für die Mutter. Jennys Mutter lebt von Sozialhilfe.

Neben Jennys Beziehungen zur Mutter und zum leiblichen Vater gibt es ein älteres Geschwisterpaar aus der ehemaligen Nachbarschaft, das sich sowohl um Jennys Mutter als auch bis heute um Jenny kümmert. Jenny erhielt im Jugendheim eine Diagnostik, auch, um ihren schulischen Förderbedarf festzustellen und besucht jetzt die Sonderschule für Erziehungshilfe Lernbehinderten-Zweig.

1. Unterbringungen

Von Geburt an lebte Jenny im Haushalt der Eltern; seit der Trennung der Eltern kam es ab 1998 zu mehrfachen Unterbringungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Von Februar 2000 bis November 2001 lebte sie im Kinderheim und kam von dort – aus uns unbekanntem Gründen – für gut zehn Monate in eine Außenwohngruppe. Später zog sie zur Mutter zurück, weil sie aus der Außenwohngruppe ständig entwich. Es war auch weiterhin nicht möglich, das Zusammenleben von Mutter und Tochter erträglich zu gestalten; Jenny entwich immer wieder, so dass sie sehr bald gute Kenntnisse über die unterschiedlichen Qualitäten von Jugendschutzstellen gewann. Auch bei Bekannten der Mutter fand sie immer wieder Aufnahme.

2. Empfehlungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie:

Im November 2002 wandte sich Jennys Mutter erneut an die Kinder- und Jugendpsychiatrie, in der Jenny seit 1998 mehrfach vollstationär behandelt wurde. Sie bat dort

um die gesicherte Unterbringung ihrer Tochter. Jenny war im Haushalt der Mutter nicht zu halten, entwich ständig, ließ sich auf sexuelle Kontakte mit älteren Männern ein, streunte herum und verbreitete Lügengeschichten über jede und jeden. Die Klinik spricht in einer Stellungnahme zur Begründung einer geschlossenen Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung **nicht** von einer akuten psychiatrischen Notfallindikation, aber von einer „posttraumatischen Belastungsstörung unklarer Genese“ und von einer „massiven Gefährdung des Kindeswohls“.

Die Klinik rät dringend zu einer vorübergehenden geschlossenen Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung. Die Klinik entscheidet sich mit ihrem Gutachten zur geschlossenen Unterbringung eindeutig **für** die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung und **gegen** eine Krankenbehandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Als wir Jenny im Jugendheim aufnahmen, lag die Genehmigung zur geschlossenen Unterbringung bereits vor. Wir standen vor der Frage, ob wir den Beschluss umsetzen sollten oder nicht.

3. Der erste Eindruck im Rheinischen Jugendheim Steinberg

Wir stellten bei dem Mädchen einen altersentsprechenden kindlichen Ausdruck mit eher unterwürfigen Verhaltensweisen fest. Jenny zeigte sich sehr darum bemüht, der Mutter zu gefallen, die im Gegensatz zu ihrer eigenen körperlich verwahrlosten Erscheinung, modisch gekleidet und zurechtgemacht auftrat. Die Mutter wirkte abgeklärt, mit wenig positiven Erwartungen gegenüber der Tochter ausgestattet. Bei der Aufnahme kam Jenny direkt aus einer nicht zu klärenden Lebenssituation; ihr Aufenthaltsort als auch mit ihm im Zusammenhang stehende Bezugspersonen blieben unbekannt. Sie hatte keinerlei Gebrauchs- oder persönliche Gegenstände bei sich. Die Mutter hatte keine Idee davon, wann sie Kleidung und persönliche Dinge für Jenny bringen könnte. Es vergingen zwei Wochen, bevor einige Kleidungsstücke durch den Freund der Mutter gebracht wurden.

4. Weiterer Verlauf

Mit dem Beschluss gingen wir folgendermaßen um: Jenny verblieb einige Tage in einer Gruppe; sie gewöhnte sich während dieser Zeit an die Gegebenheiten der Einrichtung und ging in Begleitung von Betreuern mit zum Einkaufen, zum Sport usw. Sie wurde heimintern beschult und daran anschließend in die uns angeschlossene Stammschule integriert.

In einem Hilfeplangespräch, sechs Wochen nach der Aufnahme, setzten wir uns für eine Beendigung des Beschlusses ein, obwohl Mutter und Jugendamt skeptisch blieben. Und sie sollten recht behalten. Jenny entwich nach einer stabilen Phase von zirka vier Wochen mehrmals, in der Regel nach dem gleichen Verlauf, zunächst zu so genannten Bekannten, zum Vater, der sie dann zur Mutter schickte, und diese unternahm alles, um Jenny schnell in das Jugendheim zurückzuschicken.

Einmal meldete sie sich in einer recht entfernt liegenden Jugendschutzstelle und beschuldigte uns, im Jugendheim kein Essen zu bekommen und geschlagen zu werden. Dann entwich sie auch dort und landete über Umwegen wieder bei uns. Nach ihrer letzten Rückkehr entwich sie nach einem Wochenende unter gesicherten Bedingungen sofort wieder nach einer Schulstunde, zunächst zum Vater und von dort ging sie erneut den Weg zur Mutter. Diese möchte unter allen Umständen die Weglauftendenzen ihrer Tochter unterbinden.

5. Was können wir bisher erkennen?

- a) Jenny hängt an ihrem Vater; sie entweicht nicht nur zu ihm, um die Mutter auf sich aufmerksam zu machen, sondern auch, um von ihm Zigaretten und das eine oder andere Glas Bier zu bekommen und um nachzusehen, wie es dem allein lebenden Vater geht.
- b) Jenny hängt an ihrer Mutter und weiß, dass die Mutter in einer neuen Beziehung lebt, samt einer Tochter des Freundes, mit der sie sich gut verstehen möchte. Dieses Mädchen lebt zeitweise in Jennys Zimmer und wenn Jenny bei der Mutter auf Umwegen ankommt, kann sie manchmal eine Übernachtung im eigenen Zimmer „gewinnen“ und nachsehen, ob „ihr Zimmer“ auch noch „ihr Zimmer“ ist.
- c) Jenny hängt an dem ehemaligen Nachbargeschwisterpaar und traut sich nicht, sich zu diesen Menschen zu bekennen, da ihre Mutter sich von ihnen distanziert hat.
- d) Jenny hängt insofern am Jugendheim, weil sie viele ihrer Konflikte dort abarbeiten sowie die Erwachsenen und Jugendlichen in all ihren Facetten „ausprobieren“ kann. Ob die Helferinnen und Helfer die Chance haben, als vierte Beziehungsebene ihr Herz zu gewinnen, bleibt bisher unklar. Mutter und Jugendamt möchten Jenny festsetzen, aber ob sie ohne diese Methode „Anker wirft“, ist nicht absehbar.

Jenny kennt eine Methode sehr genau – den Verrat. Durch ihn versucht sie, Mitleid und Anerkennung zu finden ohne rechtzeitig zu bedenken, dass nicht jede beteiligte Person ihr Vorgehen als „Zuneigungsspiel“ versteht. Jennys Energien kreisen vorwiegend um Verrat und Wiedergutmachung. Ihre Lieblingsmenschen können nicht helfend oder heilend eingreifen, sondern sehen in Jenny ein sehr schwieriges Kind, das Ärger macht und lästig ist.

Wir werden versuchen, Jennys Gleichförmigkeit zu unterbrechen und die jeweils abgespaltenen Personen um Solidarität bitten, damit Jenny ihre Energien nicht ausschließlich an Intrigenspiele bindet. Jenny langweilt ihre wichtigsten Bezugspersonen und diese reagieren auf ihr Weglaufen mit Gleichgültigkeit. Und mit Sicherheit wird Jenny in den nächsten Wochen und Monaten mit Beschränkungen in ihrer freien Bewegungsgestaltung zu kämpfen haben. Wir haben damit begonnen, Jenny aus uns inzwischen bekannt gewordenen Aufenthaltsorten abzuholen und mit den beteiligten Personen den Konflikt zu klären: erstens weil sich sonst niemand dafür zuständig

fühlt, und zweitens: damit Jenny merkt, dass die an bisher vierter Stelle stehenden Bezugspersonen sie nicht aufgegeben haben. Unsere Hoffnung ist, dass sie die Technik des Verrates nicht weiter perfektionieren muss und dass sie das Vertrauen entwickeln kann, wichtige Beziehungen nebeneinander leben zu können anstelle gegeneinander, so wie bisher.

II. Fallbeispiel 2

Die Ende 1986 geborene Britta lebt seit Mitte 2001 in einer Außenwohngruppe der von mir geleiteten Jugendhilfeeinrichtung. Britta hatte vor der Aufnahme im Jugendheim bereits ein bewegtes Leben hinter sich und war aufgrund ihrer Problematik „schwer vermittelbar“. 1998 schrieb eine Kinder- und Jugendpsychiatrie, dass Britta eine aggressive und dissoziale Art habe, die Mutter deshalb erschöpft sei und die Eltern eine Fremdunterbringung wünschten.

1. Anamnese

Die Eltern heirateten 1982. Der Vater stammt aus einer suizidalen Familie. Im gleichen Jahr wurde das erste Kind, ein Sohn, geboren. 1983 erfolgte bereits die Scheidung der Eltern; es kam aber immer wieder zu gemeinsamen Lebensphasen. 1985 heiratete die Mutter erneut und Ende 1986 wurde Britta geboren; ihr Vater ist allerdings der erste Ehemann der Mutter.

1987 begann die Frühförderung von Britta samt einer Sprachtherapie. 1989 kam Britta in den Kindergarten und machte dort zunächst keine Probleme, neigte aber schon damals zur Übergewichtigkeit.

1993 kam es zu einer erneuten Scheidung der Mutter und Wiederverheiratung mit einem sieben Jahre jüngeren Mann (Ausländer).

1993 wurde Britta von der Einschulung zurückgestellt; 1994 kam sie in die Schule. 1995 erfolgte der erste Diätversuch und die erste ambulante Behandlung in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie. Mitte 1996 erfolgte ihre Aufnahme in eine teilstationäre Gruppe, unterbrochen von kurzfristigen Aufenthalten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Ende 1996 wurde auch der Bruder in einem Heim untergebracht, weil er mit seinem Stiefvater nicht zurecht kam. Etwa zeitgleich zog Britta mit ihrer Mutter in ein Frauenhaus, weil die Mutter die Absicht hatte, sich vom dritten Ehemann und Stiefvater zu trennen. Seit Anfang 1997 besuchte Britta die Sonderschule für Erziehungshilfe. Im April 1997 kehrte Britta mit ihrer Mutter in den Haushalt des Ehemannes zurück. Im Sommer 1997 zog auch Brittas Bruder in den gemeinsamen Haushalt. Zeitgleich wurde Britta vom Schulunterricht ausgeschlossen und blieb längerfristig ohne schulische Förderung. Im Herbst 1997 erfolgte der Antrag auf Hilfen zur Erziehung. Rund vier

Wochen später bestätigte ein Kinder- und Jugendpsychiater die sofortige Notwendigkeit zur stationären Aufnahme Brittas.

2. Der erste Eindruck

Britte wirkte zurückhaltend bis vorsichtig. In ihrer äußeren Erscheinung zeigte sich ein übergewichtiges Kind in ungepflegtem Zustand. Die Haare waren fettig und ungekämmt, die Kleidung unsauber und sehr abgenutzt.

3. Arbeitshypothese der Klinik

Brittas Verhaltensauffälligkeiten sind durch die häufigen Beziehungswechsel der Mutter in Kombination mit der Nichttrennung vom ersten Ehemann entstanden. Die erlittenen Gewalterfahrungen durch (Ehe)Männer gegenüber Britta und ihrer Mutter zeigten sich sexuell und in auffälligem Verhalten von Britta gegenüber anderen Kindern.

4. Weitere Entwicklung

Brittas Bruder wurde verdächtigt, gegenüber zwei seiner Cousinen und Britta einen körperlichen Druck ausgeübt zu haben und sexuell aktiv gewesen zu sein. Die Mutter glaubte den Aussagen der Mädchen, begann aber in dieser Phase mit der rückhaltlosen Verteidigung ihres Sohnes und der sich deutlich abzeichnenden Ausgrenzung von Britta. Der leibliche Vater der Kinder mischte sich aufklärend in das Geschehen ein und verdächtigte seinen Sohn, gegenüber Britta sexuelle Gewalt eingesetzt zu haben. Damit schloss sich der Kreis: Der Sohn wurde von der Mutter geschützt und Britta ausgegrenzt. Die Mutter selbst lebte unter ständiger Anspannung.

In Gesprächen verhielt sich Britta sowohl der Mutter als auch dem Vater gegenüber untertänig und devot. Spätestens an dieser Stelle beginnen wir Profis zu denken : „*Schon wieder so eine schreckliche Geschichte.*“ Trotzdem: Auch Britta versuchte, sich in ihrem schwierigen Leben einzurichten und ihre Beziehungen zu differenzieren.

5. Bindungen

Britta liebt ihre Mutter über alles; sie hat ihre Großmutter sehr gern (Mutter der Mutter) und ihren Großvater. Insbesondere gilt ihre ganze Liebe den beiden Frauen in ihrer Familie. Britta wünscht ihrem Bruder lebenslange Haft oder, noch deutlicher, gleich den Tod. Der Bruder wurde wahrscheinlich vom eigenen Vater sexuell missbraucht und „entschädigte“ sich dafür bei seinen Cousinen und seiner Schwester. Dass seine eigene Mutter trotzdem für seinen Schutz sorgt und ihn wahrscheinlich mehr liebt als ihre Tochter, ist für den Sohn ein Glück.

Aber Britta hat gegen den Bruder ausgesagt und die Mutter stützt die Anzeige. Sie glaubt den Beschuldigungen aber erst, wenn sie bewiesen sind. Brittass Vater war nicht nur dem Sohn, sondern auch seiner Tochter gegenüber sexuell übergriffig. Doch Britta weiß, dass der Vater seinen Sohn als Sexualpartner ihr gegenüber vorgezogen hat.

Britta ist von Vater und Mutter aufgrund ihrer übergewichtigen und raumgreifenden Statur und ihres provokanten und aggressiven Auftretens nicht mit Sympathien bedacht worden. Zusätzlich wurde sie für all das verantwortlich gemacht, was zwischen den Eltern misslang. Auf jeden Fall lässt sich Britta nicht auslöschen oder in die Depression drängen. Sie kämpft, auch immer wieder um die Liebe ihrer Mutter. Den dritten Ehemann der Mutter – den sieben Jahre jüngeren Ausländer – hat Britta immer bezichtigt, gegenüber der Mutter körperlich brutal gewesen zu sein, ihr hätte er nichts getan.

Brittass Mutter ist inzwischen mit einem neuen Lebenspartner zusammengezogen. Britta versteht sich mit dem Freund ihrer Mutter gut, hat ihn aber zu der Zeit der Beurlaubung um Weihnachten 2002 herum an seine Grenzen gebracht. Brittass Mutter will ihre Tochter nie allein in der Wohnung lassen, weil sie befürchtet, dass Britta alles kurz und klein schlagen könnte. Gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen verhält sich Britta je nach Stimmung und Laune. Sie kann lieb und angepasst sein, auch aggressiv und grenzüberschreitend.

Gegenüber erwachsenen Betreuern verhält sich Britta in der Regel angepasst und höflich. Sie kocht Kaffee, bringt Plätzchen und bemüht sich um einen guten Eindruck. Doch diese scheinbare Angepasstheit kann innerhalb von Sekunden umschlagen. Sie wird aggressiv, demoliert Gegenstände, rennt auf die Straße und zerrt kleinere Kinder vom Fahrrad ... Ebenso rennt sie in fahrende Autos hinein, tritt gegen Fahrzeuge und randaliert in der Nachbarschaft. Britta bekommt beruhigende Medikamente, die in der Regel wenig bewirken.

Sie will lieb sein, aber auch unbedingt ihren Willen durchsetzen. Ihre unterschwellige Aggression bricht unvorhersehbar nach außen.

6. Weiterer Verlauf

In der Außenwohngruppe des Jugendheimes fühlt sich Britta inzwischen wohl, aber wir haben gemeinsam die heftigsten Krisen durchgestanden. Ich habe berufs- und lebenserfahrene Männer, die in der Außenwohngruppe arbeiten, vor mir weinen sehen, weil sie erschöpft waren von dem Ringen um Brittass destruktive Energieschübe und ich habe diese Kollegen wohl nicht ausreichend trösten können. Aber wir haben zusammen durchgehalten. Wir haben die Mutter in ihrer Verantwortlichkeit nicht geschont, sondern immer wieder darauf hingewiesen, dass sie für ihre Tochter eine wichtige Bezugsperson ist und zu einer probeweisen Aufnahme von Britta verpflichtet. Britta musste zu einer Therapie gehen, um ihren sexuellen Missbrauch außerhalb der Außenwohngruppe bearbeiten zu lassen.

Sie wurde von uns mit sehr viel Geschick in eine arbeitstherapeutische Maßnahme vermittelt, obwohl sie sich dort fast am ersten Tag an einer Säge den Finger abgeschnitten hätte. Wir haben Britta nach dem gescheiterten Beurlaubungsversuch durch die Mutter zurückgenommen. Britta ist in therapeutischer Behandlung. Sie absolviert eine Tonfeldtherapie und findet dabei gute Möglichkeiten, ihre Hassgefühle zu kompensieren. Dort kann sie sich entfalten, ohne immer wieder über ihr Leben reden zu müssen. Und immer wieder dreht sie durch und muss eingefangen und beruhigt werden. Aber immer seltener! Und wenn es zu schlimm mit ihr in der Außenwohngruppe wurde, kam sie für einige Tage in das Haupthaus, um sich dort zu beruhigen. Unterbringungen im Heim fanden vor allem statt, um den Übergang von der geschlossenen Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in die Außenwohngruppe vorzubereiten und zu erleichtern. In diesen Zeiten durfte sie das Haus nicht verlassen, auch nicht in Begleitung, um in ihren aggressiven Phasen sich selbst und bei anderen keinen Schaden anrichten zu können.

7. Weitere „Schutzengel“

Eine wichtige Hilfe bei der schwierigen Arbeit mit Britta ist eine qualitativ hochwertige und auch quantitativ ausreichende Supervision für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu kommt die Unterstützung durch die Heimleitung und, nicht zu vergessen, eine sehr gelungene Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

III. Fazit

Zwei „Fälle“ und zwei Schicksale – und trotz aller individuellen Unterschiede zwei Mädchen, die nicht nur die Jugendhilfe hilflos machen können, sondern die vor allem selbst hilflos sind oder es waren.

Bei beiden Mädchen wurde und wird zeitweilig – und jeweils für eine möglichst kurze Zeit – das destruktive Ausagieren durch Beschränkungen der Selbstentscheidung über die „persönliche Lebensgestaltung“ unterbrochen. Ob diese Interventionen als Hilflosigkeit oder auch als Schwachstellen im System der Jugendhilfe bewertet werden, bleibt abzuwarten und auszuhalten. Ich wünsche mir, dass beide „Fälle“ es möglich gemacht haben, die Interventionen der Jugendhilfe nicht als Willkür oder Machtausübung zu interpretieren, sondern als das Bemühen, den festgefahrenen Lebensverläufen eine positive Wendung zu geben.

Mut hat auch mit Zumutung zu tun, dagegen Gleichgültigkeit nichts mit Freiheit!

Organisierte Hilflosigkeit der Jugendhilfe? Analyse der Schwachstellen im System der Jugendhilfe unter Zuhilfenahme von Erfahrungsberichten „seltener Fälle“ schwierig(st)er Jugendlicher anhand eines „Erzählrasters“

Für die Kinder- und Jugendpsychiatrie:

DR. MED. URSULA KIRSCH

*Oberärztin der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kinder-
und Jugendalters der Rheinischen Kliniken Viersen, Nordrhein-Westfalen*

1. Einleitung

*„Kinder und Jugendliche können nicht immer tun, was sie wollen, aber sie müssen
auch wollen, was sie tun.“ (Piaget)*

Die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Rheinischen Kliniken Viersen ist mit ihren 151 Krankenhausbehandlungsplätzen, 14 tagesklinischen Betten sowie 33 Rehabilitationsplätzen (KJHG, BSHG) für die psychiatrische Pflichtversorgung von rund 3,5 Millionen Einwohnern im Rheinland zuständig. In einem Kalenderjahr werden zirka 1.000 Kinder oder Jugendliche zur stationären Therapie oder Diagnostik aufgenommen sowie etwa 1.500 Kinder und Jugendliche in der Institutsambulanz ambulant behandelt.

Noch bis zum Jahr 1999 wurden in dem doch recht großen Patientenpool zirka drei bis fünf Jugendliche pro Jahr als schwierigste Jugendliche diagnostisch eingeordnet. Die überwiegende Mehrzahl dieser Jugendlichen (rund 75 Prozent) waren männlich. Seitdem hat sich die Anzahl dieser Klientel auf rund acht bis zehn Fälle pro Jahr bei steigendem Anteil von weiblichen Jugendlichen (rund 50 Prozent) stetig erhöht.

2. Merkmale der Klientel

Aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht handelt es sich bei diesen schwierigsten Jugendlichen um grenzenlos ausagierende Jugendliche mit mangelnder pädagogischer Lenkbarkeit oder Erreichbarkeit, fehlender therapeutischer Veränderungsmotivation und mangelnder Fähigkeit, Verantwortung für Fehlverhalten zu übernehmen.

Von diesen Jugendlichen geht eine erhebliche Gefährdung der eigenen Person oder anderer aus. Als gefährdend werden einerseits aggressive Durchbrüche und Kontrollverluste angesehen; andererseits wird eine langfristige Selbstgefährdung der Jugendlichen aus Symptomen wie Verwahrlosung, Schulverweigerung, Drogenmissbrauch oder gravierender sexueller Auffälligkeiten abgeleitet.

Aus systemischer und entwicklungspsychologischer Sicht ist schwieriges, grenzüberschreitendes Verhalten eine gelernte und notwendige Überlebensstrategie unter bestimmten Entwicklungs- und Lebensbedingungen. Die Biographien solcher Kinder und Jugendlichen sind durch frühe Vernachlässigung, körperliche und/oder sexuelle Gewalt, Unzuverlässigkeit und Unsicherheit seitens der Bezugspersonen gekennzeichnet, so dass Kinder sehr früh lernen mussten, alles selbst zu organisieren, was sie zum materiellen und emotionalen Überleben brauchen. Häufig ist diese unzureichende Versorgung mit problematischem elterlichen Erziehungsverhalten wie fehlender elterlicher Grenzsetzungen oder der Wechsel zwischen einem autoritär-rigiden und einem nachgiebig-verwöhnenden Erziehungsstil (Pendelerziehung) verbunden. Die Folgen sind unter anderem ein gering ausgeprägtes Selbstwertgefühl, erhebliche Störungen in der Kontakt- und Beziehungsfähigkeit, geringe Konfliktfähigkeit bei niedriger Frustrationstoleranz. Diese schwierigen Kinder und Jugendlichen können große Nähe zu einem oder mehreren Bezugsbetreuern nicht aushalten oder nicht ertragen; sie benötigen primär Struktur, um im weiteren Verlauf eine Beziehungsfähigkeit entwickeln zu können.

An den zwei folgenden Fallbeispielen wird exemplarisch ein negativer sowie ein positiver Verlauf des Lebensweges eines solchen Jugendlichen einschließlich der Einbindung der Helfersysteme dargestellt.

3. Fallbeispiel 1 – der Fall „Patrick“

Der 15-jährige Patrick S. erlebte bereits in seinen ersten Lebensjahren Unzuverlässigkeit und Unsicherheit – verbunden mit Vernachlässigung durch seine psychisch kranke Mutter (Depression); er erlebte auch körperliche Gewalterfahrung durch den alkoholkranken Vater.

Als unsicher gebundenes Kind wurde er schon sehr früh mit Versagung und Enttäuschung konfrontiert, konnte nicht erleben, dass ein für ihn zuständiger Erwachsener ihn zuverlässig emotional versorgte sowie seine Grundbedürfnisse zuverlässig befriedigte. So konnte er weder ein Urvertrauen (Selbstwertgefühl) entwickeln noch erleben, dass seine Eltern für ihn sichere Bezugspersonen sind. Der kaum grenzsetzende Erziehungsstil der Mutter, die sich nach der Trennung von dem gewalttätigen Vater wenigstens der Liebe und Zuneigung ihres Sohnes sicher sein wollte, führte dazu, dass Patrick bereits im Kindergarten verhaltensauffällig wurde und sich die Mutter in der Erziehung zunehmend überfordert fühlte. So zeigte Patrick bereits im Kindergartenalter ein hohes Aggressionspotenzial bei geringster Frustrationstoleranz, Konzentrationsstörungen und Spielunlust; er war Außenseiter in der Kindergartengruppe.

Im Grundschulalter kamen dann noch Lügen, Weglaufen und Schuleschwänzen dazu, so dass Patrick im Alter von acht Jahren das erste Mal in einer Einrichtung der Jugendhilfe stationär untergebracht wurde, nachdem eine Familienberatung mit der Kindesmutter gescheitert war. Aufgrund der ambivalenten Haltung der Mutter, die einerseits ihre Überforderung in der Erziehung und Betreuung des Sohnes spürte, andererseits

aber immer wieder die Hoffnung hatte, dass sie es doch gemeinsam schaffen werden, war für Patrick dieses immer wieder neu aufkeimende Beziehungsangebot der Mutter attraktiver als das der Heimerzieher. So scheiterten die erste und darauf drei folgende Heimunterbringungen – davon zwei pädagogische Intensivgruppen –, da Patrick aus Sicht der Heimerzieher aufgrund aggressiver Durchbrüche und Wutanfälle nicht mehr pädagogisch erreichbar war. Er wurde immer wieder zur Mutter entlassen.

Als Patrick 13 Jahre alt war, wurde in einer Krisensituation die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie eingeschaltet. Patrick war zu Hause durch Aggressionsausbrüche, Suizidandrohungen, Feuerlegen und Tierquälereien auffällig geworden. Da weder Mutter noch Sohn ein therapeutisches Anliegen formulieren konnten, wurde der stationäre Aufenthalt auf eine diagnostische Phase beschränkt und eine erlebnispädagogische Maßnahme empfohlen. Eine psychiatrische Erkrankung im engeren Sinne konnte nicht diagnostiziert werden. Aber auch die erlebnispädagogischen Maßnahmen in Irland sowie später in Portugal scheiterten aufgrund der massiven Aggressionsausbrüche gegenüber Betreuern, Sachbeschädigungen, Feuerlegen, Alkoholmissbrauch, Entblößung usw.

Die Mitarbeiter der erlebnispädagogischen Maßnahme entließen Patrick mit Zustimmung des Jugendamtes erneut in den mütterlichen Haushalt. Dort eskalierte es nach einigen Tagen in der Weise, dass Patrick seinen jüngeren Bruder heftigst geschlagen und gedroht hatte, diesen umzubringen. Patrick wurde erneut im Rahmen einer Krisenintervention in die Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgenommen und geschlossen nach § 1631 b BGB untergebracht. Patricks Mutter äußerte gegenüber den Therapeuten der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dass sie das Sorgerecht für den Sohn abgeben und dem Jugendamt übertragen wolle, mit ihrem Sohn den Kontakt vollständig abbrechen werde, was sie dann auch tat. Patrick ließ sich daraufhin in keiner Weise in den stationären Kontext ein; er griff beispielsweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflege- und Erziehungsdienstes mehrfach mit einem Stahlstock körperlich an, nachdem er ein Stahlbett auseinandergenommen hatte. Er „organisierte“ Entweichungen, kletterte auf das Stationsdach, drohte mit Suizid usw.

Es entstand bei den Therapeuten der Eindruck, dass der Jugendliche in seiner Sichtweise gefangen blieb. Patrick vermittelte den Eindruck, dass alle Erwachsenen total unzuverlässig seien, es sogar unnütz bis gefährlich sei, sich auf Angebote, Aussagen und Versprechungen von Erwachsenen überhaupt einzulassen. Dennoch entschlossen wir uns, Patrick als krank zu definieren (Borderline-Störung). Nur durch eine hohe neuroleptische Medikation und sehr depravierte Lebensbedingungen mit time out, starker Tagesstrukturierung mit Einzelbetreuung war der Jugendliche im stationären Kontext zu halten.

Da nicht ein Mindestmaß an Kooperation geschweige Therapiemotivation zu erreichen war, wurde Patrick nach einem halben Jahr stationären Aufenthaltes erneut in eine erlebnispädagogische Maßnahme entlassen, die trotz eines extremen Out-door-Kontextes in Sibirien nach vier Monaten an den geschilderten Verhaltensauffälligkeiten scheiterte. Sowohl die Jugendhilfe als auch die Kinder- und Jugendpsychiatrie sa-

hen sich nun nicht mehr in der Lage, dem Jugendlichen noch ein adäquates Angebot zu machen. Wir, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, fühlten uns aufgrund unseres reduzierten Personals im Pflege- und Erziehungsdienst (Budgetierung), aufgrund des Drucks der Krankenkassen (Kostenübernahme für maximal acht Wochen) sowie fehlender Bettenkapazität überfordert. Patrick lebt seit vier Wochen auf der Straße; er wird niederschwellig durch die Treberhilfe betreut.

Das Ursachengefüge für die Erfolglosigkeit der Maßnahmen der Helfersysteme Jugendhilfe als auch Jugendpsychiatrie im Falle „Patrick“ bestand unter anderem darin, dass das problemaufrechterhaltende System nicht analysiert wurde, so dass eine stationäre Unterbringung in der Jugendhilfe ohne begleitende Elternarbeit erfolgte, was ein Scheitern der Heimeinrichtungen zur Folge hatte. Auch gaben die verschiedenen Jugendhilfeeinrichtungen ihren Auftrag zurück, wenn schwieriges Verhalten gezeigt wurde. Weiterhin führte das Pendeln zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie ohne Vernetzung untereinander zur Resignation der Helfersysteme bei gleichzeitiger Eskalation der Verhaltensauffälligkeiten.

Das Resümee im Falle „Patrick“ ist wie folgt zu konstatieren: hilflose Helfer, mangelnde Ressourcen sowie eine vollständige Drop-out-Situation des Jugendlichen.

4. Fallbeispiel 2 – der Fall „Susanne“

Ein positives Beispiel dagegen ist der Fall der 16-jährigen Susanne F., die im Jahre 1998/1999 wegen extrem auto- und fremdaggressiven Verhaltens, Feuerlegens, Sachbeschädigungen und Drogenmissbrauchs für ein Jahr in der Klinik behandelt wurde. Auch Susanne hatte in ihrer frühen Kindheit eine elterliche Erziehung und Beziehungen erfahren, die sehr unzuverlässig und widersprüchlich waren. Sie hatte insgesamt ein Sicherheit gebendes Zuhause nicht kennen gelernt. Auch war sie von ihrem Onkel jahrelang sexuell missbraucht worden.

Im Gegensatz zu dem Fall „Patrick“ waren sich aber bei der Aufnahme von Susanne in die Kinder- und Jugendpsychiatrie unter geschlossenen Bedingungen nach § 1631 b BGB alle Beteiligten, so Eltern, zuständiger Jugendamtsmitarbeiter, Therapeutin als auch die MitarbeiterInnen des Pflege- und Erziehungsdienstes, in der Strategie einig, die darin bestand, Grenzsetzung und Kontrolle entsprechend der Bereitschaft der Jugendlichen auszuüben, Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen beziehungsweise gesellschaftlich erwünschtes Verhalten zu zeigen. Nicht nur die Sanktionen bei Grenzüberschreitungen und Regelverletzungen sowie das Einüben und Verstärken von gesellschaftlich erwünschtem Verhalten, sondern die Entschlossenheit aller Beteiligten, die Jugendliche solange zu betreuen, bis sie gesellschaftlich akzeptables Verhalten bei zugewandter Betreuung zeigte, war ein wichtiger Punkt für die erfolgreiche Arbeit mit der Jugendlichen.

Aber auch die konsequente Suche nach Ressourcen – Susanne ist künstlerisch sehr begabt – als auch eine intensive familientherapeutische Begleitung mit Bearbeitung der

ambivalenten elterlichen Beziehungs- und Bindungsangebote sowie der letztendlichen Loslösung der Eltern von der Jugendlichen und umgekehrt erwiesen sich als erfolgreiche Strategie.

Von Anfang an wurde davon ausgegangen, dass alle Beteiligten und die Fachkräfte Verantwortung übernehmen und vor allem die MitarbeiterInnen der Klinik und des Jugendamtes sehr eng zusammenarbeiten müssen. So wurde zeitweilig vom Jugendamt der Einsatz einer zusätzlichen Mitarbeiterin bezahlt, die für die enge Betreuung und Führung dieser Jugendlichen eingesetzt wurde. Auch die frühzeitige Schaffung einer Perspektive durch intensive Arbeit des Mitarbeiters des Jugendamtes war sehr hilfreich, da Susanne darin eine Motivation für eine Verhaltensänderung sah, um dort und nicht mehr in der Psychiatrie leben zu können.

Andererseits wurde Susanne auch vermittelt, dass sie in der späteren Heimeinrichtung weiter Gespräche mit ihrer zuständigen Therapeutin und Bezugsbetreuerin der Klinik haben und sich bei entwickelnden Krisen jederzeit eine Auszeit in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Klärung des Problems nehmen kann. Immer wieder wurde der Jugendlichen versichert, dass sich die Erwachsenen entschieden haben, mit ihr zu arbeiten, egal welche Grenzüberschreitungen sie macht und welche Sanktionen sie dafür erhält. So wurde auch eine Brandlegung durch die Jugendliche nicht als absolute Katastrophe bewertet; allerdings hatte dies den Entzug von Privilegien und erneuter extremer Kontrolle zur Folge, wie zu Beginn des stationären Aufenthaltes.

Nach einem Jahr wurde Susanne in eine therapeutisch-pädagogische Intensivgruppe entlassen. Sie kam zwischenzeitlich noch zweimal zu kurzen Kriseninterventionen. Jetzt lebt sie in einer Betreuten Wohngruppe und befindet sich gerade in den Abiturprüfungen; sie möchte einmal an der Kunsthochschule in Düsseldorf studieren.

Die Gründe für das erfolgreiche Handeln der Helfersysteme im Falle „Susanne“ waren, dass in gemeinsamen Besprechungen mit allen am Fall beteiligten Helfersystemen klare und verbindliche Absprachen getroffen, Zuständigkeiten eindeutig definiert und je nach Stand der Entwicklung der Jugendlichen weitere notwendige Schritte gemeinsam geplant wurden. Auch die Entschlossenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendpsychiatrie, mit der „schwierigen“ Jugendlichen unter allen Umständen zu arbeiten sowie die konsequente Ressourcensuche bei der Jugendlichen und bei den Helfersystemen, einschließlich der Schaffung von Entlastung, waren sehr hilfreich.

Aufgrund intensiver familientherapeutischer Arbeit mit Bearbeitung des Ablösungsprozesses zwischen Eltern und Jugendlichen, gelang es, dass die Eltern eine klare Botschaft an ihre Tochter in folgender Weise gaben: „*Wir wollen, dass du dich in der Einrichtung erziehen lässt.*“ Die Einrichtung bekam aber auch einen Erziehungsauftrag von den Eltern. Weiterhin waren eine frühzeitige Installation von Anschlussmaßnahmen an den stationären Aufenthalt in der Kinder und Jugendpsychiatrie einschließlich der Sicherung der Finanzierung und eine langfristige Vernetzung der Institutionen erfolgreiche strategische Elemente.

5. Schlussfolgerungen

Jahrzehntelange therapeutische Erfahrungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie haben gezeigt, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen dann einen Rahmen für notwendige Therapie geben können, wenn sie über die Auseinandersetzung mit eigenen Impulsen und Gedanken Teil des therapeutischen Prozesses sind. Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Klinik dienen zur Sicherstellung der psychotherapeutisch, heilpädagogisch begleiteten Behandlung, ohne die der Patient keinen Zugang zu seiner gestörten seelischen Entwicklung finden kann. Die geschlossene Unterbringung in der Klinik gründet sich in aller Regel auf der Überzeugung, dass die psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung zumindest zeitweilig nur innerhalb eines klinischen Schutzraumes gelingen kann.

Die Achtung der Würde und Selbstbestimmung der kranken Kinder und Jugendlichen und ihrer Sorgeberechtigten ist Voraussetzung jeder Behandlung. Das gilt auch und besonders für den Umgang mit Krisensituationen, in denen Maßnahmen zur Anwendung kommen, die zeitweise die Freiheit des Kindes/Jugendlichen einschränken. Zwischen dem therapeutisch-pädagogischen Team, dem betroffenen jungen Menschen und den Sorgeberechtigten/Eltern müssen Interventionsstrategien vereinbart werden, die transparent, vorhersehbar und verbindlich gestaltet sind.

Aus der jahrzehntelangen Erfahrung unserer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen bei dieser Klientel ist für die Umsetzung dieses Settings in der Jugendhilfe Folgendes festzuhalten:

1. Die Gesellschaft muss sich entscheiden, ob die schwierigsten Jugendlichen unter ihrem Einfluss bleiben sollen und sie mit ihnen pädagogisch arbeiten möchte. Es geht also darum, ob die Jugendhilfe bereit ist, ihr pädagogisches „Inventar“ um die Möglichkeit zu erweitern, Türen auch einmal abzuschließen. Dazu ist dann freilich der Wunsch der Sorgeberechtigten nach geschlossener Unterbringung ihres Kindes oder Jugendlichen und die richterliche Genehmigung nach § 1631b BGB erforderlich. Dies bedeutet für die Durchführenden aber **keineswegs den Zwang**, das Kind oder den Jugendlichen hinter geschlossenen Türen aufzubewahren, sondern nur die **Möglichkeit**, die Türen bei entsprechendem pädagogischem Bedarf auch einmal abzuschließen. Natürlich werden **bestimmte personelle und materielle Voraussetzungen** notwendig, die gegenwärtig in der Jugendhilfe noch nicht vorhanden sind.

Bei genauerer Betrachtung existiert so etwas wie eine geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe auch jetzt schon und zwar nicht nur in den geschlossenen Heimen, sondern beispielsweise in Form vieler erlebnis-pädagogischer Maßnahmen. Letztere ist eine besonders elegante Form der geschlossenen Unterbringung, da es keiner Mauern und geschlossener Türen bedarf, wenn beispielsweise bei einem Aufenthalt in Sibirien nachts ein Bär vor der Tür erscheint.

2. Es gibt aber einen Bedarf für Jugendhilfemaßnahmen, auch einmal die Türen abzuschließen zu können. Wie dies im Einzelfall verläuft, ist schwer vorhersagbar. Zu-

meist heißt das, dass ein Kind oder ein Jugendlicher für **eine gewisse Zeit keinen freien Ausgang hat**, durchaus aber gemeinsam mit der Erzieherin oder dem Erzieher nach draußen gehen und etwas unternehmen kann. Diese Möglichkeit des Türen-Abschließens ist also wechselnd nach Situationen zu nutzen und keineswegs eine kontinuierliche Rahmenbedingung.

3. **Die Kinder- und Jugendpsychiatrie kann sowohl theoretisch als auch praktisch die Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten wie Fremdaggressivität, Eigenaggressivität usw. nicht auffangen.** Das betrifft auch die Notwendigkeit von Diagnostik bei solchen Kindern und Jugendlichen, bei denen sich eine psychiatrische Indikation auch bei weitester Auslegung dieses Begriffes nicht erkennen lässt sowie Kinder und Jugendliche, die mit Angeboten der Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht erreicht werden können, auch nicht mit der Unterbringung nach § 1631 BGB. Dies liegt einerseits daran, dass die Krankenkassen den stationären Aufenthalt von verhaltensauffälligen Jugendlichen ohne eine psychiatrische Erkrankung in engerem Sinne oder ohne Therapiemotivation nicht mehr finanzieren, andererseits an der Tatsache, dass das sehr viel kleinere System der Jugendpsychiatrie im Vergleich zum System der Jugendhilfe aus Kapazitätsgründen dies nicht leisten könnte, auch wenn die Jugendhilfe die Kostenträgerschaft übernehmen würde.
4. Wenn sich die Jugendhilfe dafür entscheidet, dass sie ohne Zuhilfenahme der Justiz mit diesen Jugendlichen arbeiten möchte, ist der Kontext so zu erweitern – zum Beispiel in Form einer geschlossenen Unterbringung nach § 1631 b BGB – dass dadurch dem Jugendlichen deutlich gemacht wird, dass sich die Erwachsenenwelt entschieden hat, unter allen Bedingungen mit ihm zu arbeiten, das heißt, auch die Türen schließt, wenn er wegläuft: **„Wir halten dich.“**
5. Es ist richtig, dass solche grenzenlos ausagierenden Kinder und Jugendlichen, wenn sie denn einmal Grenzen erfahren, zunächst mit einer Steigerung ihrer aggressiven Verhaltensweisen reagieren können. Darauf muss man als Erzieherin oder Erzieher eingestellt und bereit sein, dies auszuhalten und gegebenenfalls über diese aggressiven Handlungen mit den Jugendlichen in Kontakt zu kommen. Das bedeutet, die Erzieherin oder der Erzieher muss verstehen, dass die Eingrenzung des Jugendlichen für den Jugendlichen einen Kontrollverlust bedeutet, der ihm Angst machen muss, und dass er dieser Angst durch vermehrte aggressive Handlungen zu begegnen sucht. Ist man bereit, auf diese Angst einzugehen, dauert diese Phase wenige Tage bis höchstens Wochen und bedeutet eine **intensive Auseinandersetzung mit dem Jugendlichen**, die positiv nutzbar gemacht werden kann.
6. Kindern und Jugendlichen durch ein Abschließen von Türen auch einmal Grenzen zu setzen, bedeutet also keineswegs, eine dauerhaft erhöhte Aggressionsbereitschaft zu wecken. Aber auch eine höhere Personaldichte mit Möglichkeiten der Ablösung in einem Dienstzeitraum sowie zeitweilige Einzelbetreuung sind notwendig, um die hinter dem Ausagieren stehende Angst auszuhalten. Die bisherige Schwachstelle der Jugendhilfe, dass sie erst einen Erziehungsauftrag annimmt, dann resigniert, weil der erweiterte Kontext nicht vorhanden ist, muss beseitigt werden: **„Wir halten dich aus.“**

7. So wie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie können maximal nur zwei schwierige Jugendliche in einer Gruppe aufgenommen werden. Wenn es mehr wären, bestünde die Gefahr, die bei jedem einzelnen vorhandene Aggressionsbereitschaft und die gegen die Erwachsenenwelt gerichtete Oppositionshaltung durch eine Peer-Group-Solidarität zu verstärken. Solcherlei Oppositionshaltungen wären dann durch die Erzieherinnen und Erzieher gar nicht mehr zu beeinflussen. Wenn man sich entscheiden würde, diese Jugendlichen in einer Gruppe zusammenzufassen, wären ein entsprechend hoher Personalschlüssel und hochprofessionelles Personal unbedingt notwendig.
8. Es ist eine **intensive Arbeit mit den Herkunftsfamilien** notwendig, damit auch diese vorbehaltlos in die Lage versetzt werden, eindeutige Botschaften an die Jugendlichen zu geben, dass sie sich erziehen lassen, das heißt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe uneingeschränkt im Auftrag der Eltern arbeiten können.
9. Ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft ist zu erreichen, wenn man in der pädagogischen Arbeit konsequent Ressourcen aktiviert, Rituale schafft oder Mythen bildet – zum Beispiel: „**Andere haben das auch geschafft**“. Bei der Arbeit mit diesen schwierigen Jugendlichen sollten **vier menschliche Grundbedürfnisse** berücksichtigt werden:
 - ein Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle,
 - ein Bedürfnis nach Lustgewinn und Unlustvermeidung,
 - ein Bindungsbedürfnis und
 - ein Bedürfnis nach Selbstwerterhöhung und Selbstwertschätzung.
10. Um die Eindeutigkeit der Botschaft gegenüber dem Jugendlichen zu erhöhen, geht es nicht um die Frage, wer die Energie aufbringen könnte, um mit dem Jugendlichen zu arbeiten, sondern es geht darum, wie wir mit ihm arbeiten können. Dem Jugendlichen ist zu vermitteln: „**Wir sind für dich da.**“ Ein gewisser institutioneller Rahmen, was von Jugendlichen zu Jugendlichen sehr unterschiedlich sein kann, also das Setting, trägt entscheidend mit dazu bei, dem Jugendlichen zu vermitteln, dass er in der Jugendhilfeeinrichtung kompetente Unterstützung bekommt.
11. Es muss berücksichtigt werden, dass der Nachsozialisationsprozess beziehungsweise die Aufarbeitung von Fehlentwicklungen mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Das bedeutet, dass bei den Jugendlichen der **kognitive sowie psychosoziale Entwicklungsstand bei der Aufnahme zu diagnostizieren** ist und eine Abstimmung auf den Entwicklungsrahmen daraus erfolgen muss. Pädagogische Arbeit mit diesen schwierigsten Jugendlichen heißt nicht zuletzt, einen langen Atem zu haben, auch kleinste Entwicklungsschritte positiv zu konnotieren sowie Rückschläge einzukalkulieren. Um Krisensituationen bewältigen zu können, ist eine **enge Vernetzung zwischen Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie nicht nur hilfreich, sondern auch notwendig**.

Diskussionsergebnisse des Workshops

zusammengefasst von
KERSTIN LANDUA
und
LANDESRAT MARKUS SCHNAPKA

Einleitung

„Es besteht mittlerweile Konsens darüber, dass die Kinder- und Jugendhilfe das Problem unangemessen vereinfachen würde, wenn sie geschlossene Unterbringung als eine Antwort auf strafbare Handlungen von Kindern und Jugendlichen begreifen oder diese als solche anbieten würde. Von viel größerer Bedeutung sind die sozialen Zusammenhänge, die biographische Bedeutung der Delikte, die psycho-sozialen Mängel-lagen und der sich daraus ergebende erzieherische Bedarf. Trotz der in einer Reihe von Studien empirisch gut belegten Negativfolgen geschlossener Unterbringungen (vgl. u. a. v. Wolffersdorff u. a. 1996), der dadurch erzeugten pädagogischen Widersprüche und der problematischen Sogeffekte geschlossener Einrichtungen kann deshalb in wenigen, sehr seltenen Konstellationen die zeitweilige pädagogische Betreuung in einer geschlossenen Gruppe eine dem jeweiligen Fall angemessene Form der Intervention sein.“¹

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops hatten sich nicht bei der Frage aufgehalten, **ob** freiheitsentziehende Maßnahmen als Mittel der Kinder- und Jugendhilfe gerechtfertigt sind oder nicht. Jede Erziehung – ob nun in oder außerhalb der Familie – geschieht mittels Grenzsetzung. Die Diskussion geschah mit dem Ziel, das **Wie** zu präzisieren, die Kriterien oder auch Standards zu formulieren. Dies ist schwieriger als die fundamentale Ablehnung, aber für die Praxis ungleich effizienter und notwendiger. Konsens bestand darin, dass Jugendhilfe keine Straffunktion haben darf. Dieser Grundsatz hilft, in der Diskussion die notwendige Unterscheidung zu anderen Institutionen wie dem Jugendstrafvollzug oder auch der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu treffen – oder auch die Berührungen, Überschneidungen und Kooperationsformen zu beschreiben.

Die nun folgende Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse ist nicht einfach zu lesen. Sie greift den in diese Diskussion einführenden Vortrag von Markus Schnapka sowie die Inputs von Ulrike Herpich-Behrens, Dr. Detlef Horn-Wagner, Dr. Ursula Kirsch, Irma Klausch, Prof. Dr. Jürgen Körner, Sven Nachmann, Dr. Hanna Permien, Dr. Ute Projahn, Ministerialrätin Karin Reiser, Dr. Ulrich Rüth, Prof. Dr. Christian Schrapper, Karl Späth, Martin Stoppel sowie Anmerkungen aus der gesamten Debatte auf und bietet einen Orientierungsrahmen, der Leserinnen und Leser dazu einlädt, ein eigenes Kriterienraster zu entwickeln beziehungsweise vergleichend daneben zu stellen. Deshalb fin-

¹ siehe Deutscher Bundestag: Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Berlin (2002), Bundestagsdrucksache 14/8181 vom 4. Februar 2002, S. 240

den Sie hier keine Schlussweisheit, keinen Konsens. Das Thema bleibt strittig, letztlich wird auch bei einem derart pragmatischen Herangehen das persönliche Norm- und Wertbild verteidigt werden; an dem Zwang in der Pädagogik, an dem Reizwort „Geschlossene Unterbringung“ scheiden sich die Positionen in der Jugendhilfe wie an kaum einem anderen. Aussagen, die Widerspruch hervorriefen und keinen Konsens fanden, sind mit Blitzenn (⚡⚡⚡) markiert.

Nehmen Sie also diesen Text als eine geordnete Wiedergabe der in der Diskussion vorgestellten Positionen, nehmen Sie ihn als Mittel, Ihre eigene Position zu präzisieren.

Der Text ist wie folgt gegliedert:

- 1. Definition**
- 2. Diskutierte Rechtsgrundlagen**
 2. 1. Anmerkungen aus der Diskussion
- 3. Freiheitsentziehende Maßnahmen – geeignet und erforderlich?**
 3. 1. Geeignet und erforderlich – für wen?
 3. 1. 1. Anmerkungen aus der Diskussion
 3. 2. Geeignet und erforderlich – wie?
(räumliches und pädagogisches Konzept) – Orientierungsraster
 3. 2. 1. Anmerkungen aus der Diskussion
 3. 3. Geeignet und erforderlich – wie lange? (§ 1631 BGB)
 3. 4. Geeignet und erforderlich – was kommt danach?
 3. 5. Geeignet und erforderlich – mit welchem Ziel?
 3. 5. 1. Eine Anmerkung aus der Diskussion
- 4. Fachliche Standards/Betriebserlaubnis**
 4. 1. Anmerkungen aus der Diskussion
- 5. Kooperation**
 5. 1. Allgemein
 5. 2. Kooperation, Aufgaben und Rollenklarheit in Bezug auf Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie (Vereinbarungen, Einigungsstelle, Gutachterpraxis, Hilfeplanverfahren)
- 6. Dokumentation/Berichtswesen**
 6. 1. Anmerkungen aus der Diskussion
- 7. Beteiligte am Verfahren der Entscheidung über eine freiheitsentziehende Maßnahme**
 7. 1. Anmerkungen aus der Diskussion
- 8. Eskalation/Deeskalation**
- 9. Forschungsbedarf**
 9. 1. Anmerkungen aus der Diskussion
- 10. Abschließende Anmerkungen aus der Diskussion:
statt geeignet und erforderlich: notwendig und verhältnismäßig?**

1. Definition

Freiheitsentziehende Maßnahmen finden auf der Grundlage einer richterlichen Genehmigung als Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen entgegen oder ohne dessen Willen statt.

Diese Maßnahmen sind zu unterscheiden von der „**Freiheitsbeschränkung**“ als Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit für kürzere Zeit, das heißt maximal wenige Stunden oder auch der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

2. Diskutierte Rechtsgrundlagen

Artikel 1 GG (1)

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Artikel 2 GG (2)

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Artikel 104 GG (2)

„Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“

Artikel 37 b UN-Kinderrechtskonvention

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden.“

§ 1666 BGG

Entziehung der elterlichen Personensorge.

§ 1629 BGB

Aufenthaltsbestimmungsrecht.

§ 1631 BGB

Antrag beim und Genehmigung durch das **Familiengericht**.

§ 70 FGG

Berufung einer **Verfahrenspflegerin** oder eines Verfahrenspflegers und Anhörung des Jugendamtes.

§§ 27 ff., 34, 35 a, 36 SGB VIII

Jugendhilfeszenario, erzieherische Hilfen/Heimunterbringung.

2. 1. Anmerkungen aus der Diskussion

- Der § 35 a SGB VIII sollte aufgenommen werden, weil es nicht nur um den § 1666 BGB geht, sondern dass es dies nur in Verbindung mit dem § 50 Absatz 3 SGB VIII geben kann.
- Eine Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften ist § 49 a Ziffer 5 FGG, die hier explizit noch nicht genannt wurde.
- Es wurde festgestellt, dass es wünschenswert wäre, dass sich alle Beteiligten im Verfahren auch als Beteiligte verhalten. Die Richter sollten nicht verwechseln, in welchem Verfahren sie tätig sind. Sie müssen das Jugendamt anhören, das ein eigenes Recht des Widerspruchs und der Beschwerde hat. Die handelnden Institutionen müssen stärker miteinander kooperieren.

Zum Begriff des Verfahrenspflegers:

- Das Verfahren ist rechtlich klar, die Rechtstatsachen sind aber diffus, hier wäre noch weitere Präzisierung, eventuell sogar Forschung notwendig.
- Die Jugendämter sehen sich möglicherweise selber implizit als Verfahrenspfleger, andere sehen das vielleicht anders. Hierzu gibt es zu unterschiedliche Glaubenssysteme und Vorannahmen.
- Die Verfahrenspflege sollte insgesamt als eine Art Standard empfohlen werden. Die spannende Frage dabei ist, ob sich das Verfahren, wie es rechtlich vorgesehen ist, nur auf den § 1631 b BGB im engeren Sinne bezieht oder ob möglicherweise das Verfahren der Verfahrenspfleger über die richterliche Entscheidung hinaus Bestandteil bleiben kann (zur Absicherung der Rechte des Kindes).
- Die Qualität, die Qualifizierung und die Haltung der handelnden Personen, der Verfahrenspfleger, sind doch sehr unterschiedlich, so dass es Standards bezüglich der Auswahl und Qualifikation dieser Verfahrenspfleger geben sollte.

3. Freiheitsentziehende Maßnahmen – geeignet und erforderlich?

3. 1. Geeignet und erforderlich – für wen?

- Keine Definition einer (bestimmten) Personengruppe, sondern Definition von Personen in bestimmten Situationen oder einer Krise.
- Bei Selbst- und Fremdgefährdung.
- Bei nicht ausreichender Integrationskraft des Individuums und der Gruppe.
- Bei einer erfolglosen „Jugendhelferkarriere“. *///*
- Für Jugendliche mit schweren psychiatrischen Störungen. *///*

3. 1. 1. Anmerkungen aus der Diskussion

Es bestand Konsens darüber, dass es keine Definition einer bestimmten Personengruppe sein kann, sondern dass sich die Definition auf bestimmte Situationen oder Krisen bezieht. Die Möglichkeiten, Grenzen und Chancen einer sozialpädagogischen Diagnose wurden im Sinne eines vertieften Fallverstehens diskutiert. Es geht also nicht nur um das Erstellen einer Indikation im medizinischen und psychiatrischen Sinne, sondern um eine ganzheitliche Betrachtung des Menschen/des „Falles“ in seiner Entwicklung, Systematik und Verbindung mit dem ihn umgebenden sozialen System.

Selbst- UND/ODER Fremdgefährdung:

- Freiheitsentziehende Maßnahmen kann es „bei Selbst- UND Fremdgefährdung“ geben, nicht aber „bei Selbst- ODER Fremdgefährdung“, weil sich aus der Selbst- auch eine Fremdgefährdung ergeben kann. Selbst- und Fremdgefährdung ist nicht voneinander zu trennen.
- Wir befinden uns im zivilrechtlichen Verfahren der freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe. Der § 1631 b BGB leitet sich aus dem Tatbestand des § 1631 Absatz 1 ab und dort ist Art, Inhalt und Umfang der Personensorge definiert. Neben Schutz, Pflege und Erziehung der Kinder steht eben auch die Pflicht der Eltern zur Erziehung. Es ist dort ebenso die Aufsichtspflicht normiert. Aus dieser Konstruktion ableitbar ist dann § 1631 b und damit die Frage einerseits der Kindeswohlgefährdung, die zwar ein unbestimmter diffuser Rechtsbegriff ist, aber bei den Fragestellungen der Gefährdung von Leib und Leben berücksichtigt werden muss. Eigengefährdung könnte man eher mit Erziehung, mit Schutz und Pflege verbinden und Aufsichtspflicht hat auch etwas mit Fremdgefährdung zu tun. Deshalb sollte an diesen Begrifflichkeiten festgehalten werden – und zwar nicht im Sinne von Gefahrenabwehr im klassischen Sinne von öffentlichem Recht und Sicherheit, sondern im kumulativen Sinne. Die Praktikerinnen und Praktiker in den Einrichtungen und in den Jugendämtern werden bestätigen: Wer sich selbstgefährdend verhält, der setzt sich auch bestimmten Gefahren aus – und dann ist eine Wechselwirkung ohnehin gegeben. Insofern ist dieser Aspekt wichtig, aber nicht im Kontext öffentlicher Sicherheit und Ordnung und nicht im Kontext von Sanktionen, sondern im Kontext von Aufsichtspflicht als integraler und wesentlicher Bestandteil der Personensorge. Wenn Eltern über einen Antrag diese Aufsichtspflicht an den direkten Leistungserbringer über das Jugendamt abgeben, dann ist dieser Aspekt besonders zu berücksichtigen.

Aussicht auf Erfolg:

- Wichtig ist, dass es bei freiheitsentziehenden Maßnahmen eine gewisse Aussicht auf Erfolg geben muss, dass die/der Jugendliche davon „profitiert“ und dieser Profit nur mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme erreicht werden kann.
- Dies setzt eine fachlich abgesicherte Diagnose und „Fallverstehen“ voraus, eine ausführliche und sensible Abwägung der Möglichkeiten und Alternativen und das

Vorhandensein von Ressourcen und Potenzialen bei dem Jugendlichen, die „Aussicht auf Erfolg“ versprechen. Die geschlossene Unterbringung muss die Chance bieten, dass die Jugendlichen erreicht werden können, denn das ist der entscheidende Unterschied zwischen Fremdplatzierung und geschlossener Unterbringung, zwischen Haben und Erreichen.

Neben einem „positiven Kriterienkatalog“ wurden Ausschlusskriterien definiert, nach denen eine geschlossene Unterbringung nicht opportun erscheint: nämlich bei Kleinkriminalität, „manifeste psychische Störung“, medizinischer und/oder psychiatrischer Behandlungsnotwendigkeit. Es wurde deutlich, dass alles andere, also die massive Störung des Sozialverhaltens Tatbestand des § 1631 b BGB ist. Das ist unser Thema und damit Aufgabe der Jugendhilfe und kann nicht in die Obhut anderer Institutionen verdrängt werden.

3. 2. Geeignet und erforderlich – wie? (räumliches und pädagogisches Konzept) – ein Orientierungsraster

Gruppe (fakultativ geschlossene Gruppen); fakultative Plätze in einer Gruppe, zwei von sieben

- Personalschlüssel
- Qualifizierung
- Fortbildung/Supervision
- personelle Kontinuität im Allgemeinen Sozialen Dienst
- bauliche Voraussetzung
- institutionalisiert? *///*
- integriert? *///*
- spezialisiert? *///*
- Evaluation (Nachweis der Wirksamkeit), Beirat
- Dokumentation

3. 2. 1. Anmerkungen aus der Diskussion

- **Personelle Kontinuität im Allgemeinen Sozialen Dienst** wurde als besonders wichtig im Umgang mit schwierigsten Jugendlichen angesehen. Als Extrembeispiel wurden 21 Betreuungswechsel innerhalb von zwei Jahren angegeben.
- Eine **Änderung der Strukturen in den Jugendämtern**, weg von der primären Bezugszuständigkeit als Ordnungsprinzip hin zu einer kontinuierlichen Fallzuständig-

keit, wurde gefordert. Die Frage der Bezugssozialpädagogen sollte in den Jugendämtern neu definiert und andere Formen von offener Fallverteilung probiert werden.

- In Einrichtungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen durchführen, sollte das **am höchsten qualifizierte Personal mit adäquater Bezahlung** arbeiten. Als ebenso wichtig wird die Qualifizierung des Personals im ASD angesehen, das hochkommunikativ und kooperationsbereit sein sollte und in der Lage, sich mit den unterschiedlichsten Kooperationspartnern auseinander zu setzen.
- **Die Diagnose** hat nicht nur maßnahmeorientiert zu erfolgen, sondern gleichzeitig die Wirkungen und die Ziele zu beschreiben. Hierfür sind verbindliche Analyseinstrumente zur Verfügung zu stellen beziehungsweise zu entwickeln.
- Die **Leitung des jeweiligen Jugendamtes** ist stärker einzubeziehen, damit die kontinuierliche Information gesichert ist, die Verantwortung definiert wird, der Prozess autorisiert abläuft, er in der Grundstruktur seiner Bearbeitung auch qualitativ gesichert ist und die Prozessverantwortung der fallführenden Fachkraft gestärkt wird. Zu überlegen wäre die Einrichtung eines unabhängigen Gremiums (Beirat) als beratende und begleitende Instanz.
- Es sollten **Unterstützungs- und Kooperationssysteme für die Umsetzung** geschaffen werden, die Erreichbarkeit, zum Beispiel bei Eilentscheidungen, gewährleisten. Örtliche Jugendämter sollten überlegen, wie es gewährleistet werden kann, dass die Jugendhilfe **rund um die Uhr für Absprachen erreichbar** ist.
- **Richter im Tagesdienst**, die möglicherweise mit freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht vertraut sind, weil sie beispielsweise Verkehrsrichter sind, müssen **Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt** erhalten, insbesondere auch dann, wenn es zum Beispiel bei Krisenentscheidungen über die Möglichkeiten der §§ 42 und 43 SGB VIII hinausgeht. (Die Richter müssen diese Beratung aber auch akzeptieren und nicht als versuchte Beeinträchtigung ihrer richterlichen Unabhängigkeit missverstehen. Und die Jugendhilfe ist aufgefordert, diese Beratung nicht als Belehrung zu servieren.)

Für das Problem, dass Bereitschaftsrichter Beschlüsse bezüglich U-Haft fassen müssen, wurden in einem Jugendamt in Sachsen/Anhalt mit Straf- und Jugendrichtern spezielle „Bereitschaftsmappen“ entwickelt. Diese Mustermappe wurde gemeinsam mit dem Justizministerium entwickelt und auch gut von Richtern und Staatsanwälten angenommen, die sehr dankbar dafür waren. Ähnliches wäre auch für den Bereich der Familiengerichte vorstellbar – die Entwicklung einer Mustermappe, die den Gerichten über das jeweilige Justizministerium zur Verfügung gestellt wird.

- Über die **Neustrukturierung von Frühwarnsystemen** muss nachgedacht werden.
- Die **Zusammenarbeit mit der Polizei** muss unter anderem durch Kooperationsvereinbarungen gestärkt werden.

- Es wurde die Frage der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen einem Verfahren nach 1631 b BGB und einem Verfahren auf der Grundlage der Landesunterbringungsgesetze diskutiert, die von den Voraussetzungen und Ergebnissen völlig unterschiedliche Verfahren darstellen, für die aber exakt dieselben Verfahrensvorschriften nach §§ 78 a ff. SGB VIII gelten.

3. 3. Geeignet und erforderlich – wie lange? (§ 1631 BGB)

So kurz wie möglich. Jede Entscheidung zur Einschränkung der Rechte des Kindes muss auf den kürzest möglichen Zeitraum reduziert werden.

Übergänge/fakultativ

- *„Bei einem Wechsel in eine weniger dichte Betreuungsform soll die **Beziehungskonstanz** zu dem Betreuer erhalten bleiben. Um eine stufenweise Ablösung des Kindes/ Jugendlichen ohne struktur-bedingten Abbruch zu ermöglichen, ist die **Vernetzung** mit anderen, offeneren Angeboten Voraussetzung.“*
- *„In der betreuenden Jugendhilfeeinrichtung ist der **Übergang** zu anderen Hilfen jederzeit möglich.“*
- *„**Integration statt Spezialisierung** – Angebote für Hilfen zur Erziehung mit Freiheitsentziehung sollten individuelle Möglichkeiten der Geschlossenheit ermöglichen und Teil eines flexiblen Angebots der Hilfen zur Erziehung sein. Dies ermöglicht flexible Übergänge von Geschlossenheit zu offenen Angeboten. Gleichzeitig soll hierdurch die Ausgrenzung Einzelner („nicht mehr tragbar“) und in Folge dessen Entlassung und Wechsel verhindert werden.“*

3. 4. Geeignet und erforderlich – was kommt danach?

„Konzeptionell sollte grundsätzlich jeweils über den voraussichtlichen Zeitraum einer geschlossenen Unterbringung (GU) hinausgedacht werden, so zum Beispiel in Gestalt der Überlegung, anschließend eine spezifische erlebnispädagogische Maßnahme bei langfristig auffälligen Jugendlichen anzubieten. Immer wieder brechen zeitweise positiv beeinflusste Entwicklungen nach einer ein- bis mehrjährigen GU ab, da sinnvolle Folgemaßnahmen nicht zur Verfügung stehen oder aber von Jugendämtern aufgrund der angeblichen Ausgereiztheit der Jugendhilfe nicht mehr finanziert werden.“

„Die geschlossene Unterbringung darf nicht als der Weisheit letzter Schluss und Kapitulation der Erziehungshilfekonferenz missverstanden beziehungsweise missbraucht werden. Die Erziehungshilfeplanung ist bei einem derartigen Einschnitt in die Rechte des Kindes bzw. seiner Eltern in besonderer und intensiver Weise gefordert.“

3. 5. Geeignet und erforderlich – mit welchem Ziel?

- *„Trägt diese Grenzsetzung dazu bei, dass dem jungen Menschen ermöglicht wird, sich zu einer ‚eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit‘ zu bilden?“*
- *„Liegt der Entscheidung zur Grenzsetzung ein komplexes Verstehen der aktuellen Lebenssituation wie der vorhergehenden Lebensgeschichte zugrunde?“*
- *„Geschieht die Grenzsetzung in Kenntnis und Berücksichtigung der Selbstbilder und Zukunftsvorstellungen des jungen Menschen?“*
- *„Liegt der Entscheidung eine kenntnisreiche und fundierte Abwägung möglicher Alternativen und ihrer aktuellen und zukünftigen (Aus-)Wirkungen zugrunde?“*
- *„Besteht Grund zu der Annahme, dass der junge Mensch später, wenn er ‚mündig‘ ist, dieser ihn aktuell beeinträchtigenden Grenzsetzung zustimmen wird?“*

3. 5. 1. Eine Anmerkung aus der Diskussion

Ziel sollte sein, „... dass es schön wäre, wenn ein ehemals geschlossen untergebrachter Jugendlicher hinterher sagen würde, dass er es nachträglich genehmigen würde, weil es ihm gut geholfen hat“.

4. Fachliche Standards/Betriebserlaubnis

- *„Die vom Landesjugendamt Rheinland zum Schutz Minderjähriger festgelegten ‚Mindestvoraussetzungen für pädagogische Angebote unter freiheitsentziehenden Bedingungen‘ beinhalten das Festlegen fachlicher Mindeststandards, eine Aufgabe der Landesjugendämter im Betriebserlaubnisverfahren.“*
- *„In die künftige Diskussion dieser Thematik müssen außerdem stärker als bisher die praktischen Erfahrungen der Jugendhilfeeinrichtungen eingebracht werden, die schon seit längerer Zeit freiheitsentziehende Maßnahmen durchführen. Dazu gehören auch die Erfahrungen der Jugendämter, die diese Maßnahmen fachlich befürworten und finanzieren sowie der Landesjugendämter, die für die Erteilung der Betriebserlaubnis für diese Einrichtungen und die Heimaufsicht zuständig sind. Zusätzlich müssen die entsprechenden Erfahrungen aus den ‚benachbarten‘ Arbeitsfeldern Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendstrafvollzug ausgewertet werden.“*
- *„Dringend notwendig ist die Sicherung und die Weiterentwicklung der Verfahrensstandards und der Angebotsstruktur unter Federführung der Landesjugendämter; dort hat die zentrale Erfassung und Auswertung zu geschehen.“*

4. 1. Anmerkungen aus der Diskussion

Zur Betriebserlaubnis

Die folgenden Aspekte sind im Zusammenhang damit zu sehen, inwieweit die Landesjugendämter die örtliche Ebene unterstützen und tätig werden.

- **Mitwirkung und Beteiligung** (nicht nur nach dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII)
- **Einbindung von Therapieplänen**, die auch durch die Jugendhilfe im Rahmen des Einrichtungs-Betriebserlaubnisverfahrens definiert werden können. Hier geht es insbesondere um die Verpflichtungserklärungen (Selbstbindungserklärungen), die im Betriebserlaubnisverfahren von den Trägern selbst unterschrieben werden und dadurch Bindung erhalten.
- **Auflagen**
- Einrichtung eines unabhängigen **Beirates**
- **Frage der Konzeptentwicklung und -beratung** für freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe, die auch durch die Landesjugendämter zu gestalten sind.
- **Betriebserlaubnis als Steuerungselement?** Je komplizierter der Fall ist, umso vereinsamer ist der einzelne Sozialarbeiter an seinem Platz und umso weniger methodisches Vorgehen wird beachtet. Folgende Fragen entstehen in diesem Kontext:

Wie kann das Verfahren verlangsamt werden, um dadurch methodische Sicherheit herzustellen? ⚡ Wie kann die Entwicklung von Verfahrensroutinen mit entsprechenden Rastern und Vorgaben unterstützt und wie können Entscheidungsprozesse systematisiert werden? Wie können Entscheidungen herbeigeführt werden, die mit Hilfe einer ständigen Fallkonferenz fachlich abgesichert sind, damit nicht der einzelne Sozialarbeiter den Fall an die Psychiatrie abschiebt, sondern sich die Hilfe durch ein Unterstützungsgremium holt, in dem solche Fälle verhandelt werden? Wie kann sichergestellt werden, dass neben einer Bewertung der sozialpädagogischen Diagnostik dies auch in gleicher Weise für die **Qualität der psychiatrischen Gutachten** gilt, damit die Funktionalisierung von Gutachtensituationen aufhört, dafür tatsächliches Erkenntnisinteresse besteht und Zielwirkungsfragen geklärt und geprüft werden können?

- **Betriebserlaubnis als Garant für Qualitätsschutz?** Die Betriebserlaubnis ist „nur“ ein Verwaltungsakt. Mit all diesen legitimen Bedürfnissen nach Dokumentationen, nach Transparenz, nach Evaluation, nach Systematisierung im Kontext der Qualitätssicherung sollte dieses Instrument als ein klassisches öffentlich-rechtliches Arbeitsmittel nicht überfrachtet werden.

Im Vordergrund sollte die Betriebserlaubnis als wesentliches Kommunikationsinstrument zur Verhandlung über Konzeption, Belegung etc. stehen. In der Praxis wird dies von den Trägern gern angenommen – und zwar nicht lediglich als Kontrolle, sondern insbesondere auch als Markt- und Qualitätssicherung, da der Träger selbst ein Interesse hat, mit guter Qualität zu arbeiten und den Qualitätsvereinbarungen gerecht zu werden. Die Betriebserlaubnis wird nicht wie ein einmal erteilter „TÜV-Stempel“ gesehen, da die Träger nicht nur eine Betriebserlaubnis brauchen, sondern auch Beratung, gerade in Fällen, bei denen sie nicht mehr weiter wissen (zum Beispiel weil sie keine Kostenträger sind oder sein dürfen).

Im Landesjugendamt Rheinland wurde beispielsweise gemeinsam mit den Trägern ein Gütesiegel zu erlebnispädagogischen Maßnahmen entwickelt. Dazu haben sich die Träger selbst verpflichtet. Das wirkt allmählich wie eine Auszeichnung. Wer das nicht hat, hat es schwer, beim Landesjugendamt eine erlebnispädagogische Maßnahme genehmigt zu bekommen. Dieses Gütesiegel zu haben, ist eine Form von Selbstbindungserklärung. Die Träger sind an einer sehr qualifizierten Konzeption und deren Zertifizierung interessiert. Wenn diese beiden Interessen zusammengeführt werden, dann ist das Betriebserlaubnisverfahren mehr als das, was als „Mindeststandard“ im Gesetz steht.

Es sollte ein Erfahrungsaustausch stattfinden, wie die Landesjugendämter ihre Aufgaben nach §§ 45 bis 48 SGB VIII umsetzen. Diese Ergebnisse sind zu veröffentlichen und sollen zur Weiterentwicklung anregen: So zum Beispiel die Frage, ob es eine Variante der Besuchskommission geben sollte, wie sie im Bereich der Psychiatrie gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei diesen „Regelbesuchen“ werden Vertreterinnen der Landesjugendämter eingeladen, es wird gemeinsam mit den vorgelegten Akten gearbeitet und diskutiert, wie die Qualität verbessert werden kann.

Aufgaben der Landesjugendämter: Standardentwicklung anregen

Die Jugendhilfe ist verantwortlich für alle schwierigen jungen Menschen und muss im Einzelfall entscheiden, welche Hilfeangebote sich für den Einzelnen am besten eignen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass das Verfahren für den Zugang der Fälle, die Vermittlung in eine Einrichtung mit Betriebserlaubnis sowie die Frage der Dokumentation der Fälle geklärt sind. Bei den Verfahren für den Zugang intensivpädagogischer Maßnahmen im Einzelfall herrscht noch ein großer Mangel an pädagogischer Diagnostik sowie eine unzureichende Strategie der Kooperation mit tangierenden Systemen.

Diese Kooperation zwischen den beteiligten Einrichtungen sollte institutionalisiert werden. Dafür gibt es bereits geeignete Beispiele wie Regionalstützpunkte und Einigungsstellen. Eine Diskussion um den Zeitrahmen der entsprechenden Maßnahme ist sehr wichtig. Was heißt „so kurz wie möglich“? Dies muss geklärt werden. Aufgabe der Landesjugendämter ist es, dafür Vorgaben zu entwickeln und Qualitätskriterien festzulegen. Landesjugendämter sollten sich zentral dafür verantwortlich fühlen, diese Standardentwicklung anzuregen und gemeinsam mit Betroffenen zu entwickeln.

5. Kooperation

5. 1. Allgemein

- Familiengericht, Verfahrenspfleger, Familiengericht/Staatsanwaltschaft, Justiz, Beirat *///*
- „*Ein unabhängiges Gremium (Beirat) begleitet die Fälle (Dokumentation/Evaluation).*“
- „*Die Zusammenarbeit mit den Bereichen Justiz und Kinder- und Jugendpsychiatrie muss auf der Ebene von Kooperationsvereinbarungen entwickelt werden.*“

5. 2. Kooperation, Aufgaben und Rollenklarheit in Bezug auf Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie (Vereinbarungen, Einigungsstelle, Gutachterpraxis, Hilfeplanverfahren)

- „*Es ist anzumerken, dass die chronischen, schweren jugendpsychiatrischen Störungen nicht von der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie, sondern von der Jugendhilfe versorgt werden müssen. Hierzu gehört zum Teil auch die Klientel der geschlossenen Einrichtungen der Jugendhilfe. Die Jugendhilfe sollte Einrichtungen mit ausreichender und entsprechender Qualifikation zur Verfügung stellen.*“
///
- „*Die Kinder- und Jugendpsychiatrie kann sowohl theoretisch als auch praktisch die Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten wie Fremdaggresivität, Eigenaggresivität usw., oder die Notwendigkeit von Diagnostik bei solchen Kindern und Jugendlichen, bei denen sich eine psychiatrische Indikation auch bei weitester Auslegung dieses Begriffes nicht erkennen lässt, als auch Kinder und Jugendliche, die mit verschiedenen Angeboten nicht erreicht werden können, mit der Unterbringung nach § 1631 BGB nicht auffangen.*

Dies liegt einerseits daran, dass die Krankenkassen den stationären Aufenthalt von verhaltensauffälligen Jugendlichen ohne eine psychiatrische Erkrankung in engem Sinne oder ohne Therapiemotivation nicht mehr finanzieren, als auch an der Tatsache, dass das im Vergleich zum System der Jugendhilfe sehr viel kleinere System der Jugendpsychiatrie dies aus Kapazitätsgründen nicht leisten könnte, auch wenn die Jugendhilfe die Kostenträgerschaft übernehmen würde. *///*

- „*Auf der Seite der erwachsenen Profis entwickelt sich eine anregende und auf Verständnis beruhende Zusammenarbeit - und für die betroffenen Kinder- und Jugendlichen (was noch viel wichtiger ist) die Sicherheit, nicht in die Psychiatrie abgeschoben zu werden, wenn die Jugendhilfe nicht mehr kann. Es ergibt sich dann die Erfahrung und die Erkenntnis, dass es hier wie dort gemeinsame Hilfsangebote gibt, die der Entwicklung in ein eigenverantwortliches und zufriedenstellendes Erwachsenenleben förderlich sind.*“ *///*

Und wie immer und unausweichlich – die Kostenfrage: Inwieweit steuert das Geldvolumen die Entscheidung für eine Maßnahme? Inwieweit steuert der Sparzwang auch die Verschiebepaxis Kinder- und Jugendhilfe/Psychiatrie?

6. Dokumentation/Berichtswesen

6. 1. Anmerkungen aus der Diskussion

- **Dokumentation im Einzelfall:** Dokumentation des Fallverlaufes, Zielfestlegung je nach Diagnostik und die Zielkontrolle als Einzelfallüberprüfung sowie die Reflexion im Prozess des Erziehungshilfeplanes sind unerlässlich.
- **Dokumentation des Landesjugendamtes:** Zahl der Fälle in welcher Region, Bedarfserhebung und Berichte über die Nutzung von Angeboten (auch für einen länderübergreifenden Abgleich) über das Betriebserlaubnisverfahren. Die Landesjugendämter sind die Instanzen, die die Einrichtungs- und Betriebserlaubnis geben und auch die entsprechende Beratung und Begleitung anbieten. Wenn Landesjugendämter also über verschiedene Trägereinrichtungen in ihrer Region „Daten“ erheben, können auch diejenigen Jugendlichen erfasst werden, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich untergebracht sind. Es geht um eine saubere Falldokumentation und um die Möglichkeit, die gewonnenen Daten und Erkenntnisse anonymisiert den Kommunen zur Verfügung zu stellen, um Vergleichsmöglichkeiten zu gewinnen.

Es wurde der Vorschlag gemacht, ob nicht **Vergleichsringe** initiiert werden könnten, ähnlich wie dies auf kommunaler Ebene im Bereich der Hilfen zur Erziehung durchaus schon üblich ist.

7. Beteiligte am Verfahren der Entscheidung über eine freiheitsentziehende Maßnahme

Information und Beteiligung der Jugendlichen und der Eltern:

- *„Die Eltern, das Kind/der Jugendliche sind umfassend in den Beratungs- und Entscheidungsprozess einzubinden.“*
- *„Es ist eine intensive Arbeit mit den Herkunftsfamilien notwendig, damit die Mitarbeiter der Jugendhilfe möglichst uneingeschränkt im Auftrag der Eltern arbeiten können.“*

7. 1. Anmerkungen aus der Diskussion

Die **erste Ebene** ist die des **Familiengerichtes**. Familiengerichte müssen überprüfen, ob es für solche Maßnahmen, wenn sie von Sorgeberechtigten (eventuell mit Unterstützung der Jugendämter) beantragt werden, eine Rechtfertigung gibt. Wenn das Familiengericht

eine solche Genehmigung erteilt, kommt die **zweite Ebene** ins Spiel, nämlich das **Jugendamt**. Jugendämter sind nicht verpflichtet, eine Maßnahme in einer geschlossenen Einrichtung zu gewähren. Das Jugendamt hat die Möglichkeit der Prüfung, ob es auf der Basis von § 27 oder § 35 SGB VIII eine Hilfe zur Erziehung in einer stationären Einrichtung in Verbindung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen gewährt. Käme das Jugendamt zum Ergebnis, eine Hilfe nach § 35 a oder § 27 SGB VIII ist zwar erforderlich, aber nicht in einer „geschlossenen Einrichtung“, dann bestünde keine Grundlage und Notwendigkeit für das Jugendamt, diese zu gewähren. Diese zweite Ebene kann also auch verhindern, dass Freiheitsentzug im Einzelfall (politisch) missbraucht wird. Die **dritte Ebene** ist die **aufnehmende Einrichtung** selbst. Kollegen, die in solchen Einrichtungen arbeiten, gehen in der Regel sorgfältig mit der Frage um, ob diese freiheitsentziehende Maßnahme im Einzelfall erforderlich ist, selbst wenn eine Genehmigung vorliegt und eine Anfrage des Jugendamtes diese Maßnahme rechtfertigt.

- Bei diesen drei Entscheidungsebenen Gericht – Jugendamt – Einrichtung dürfen politische Interessen, wie sie unter anderem in Hamburg geäußert wurden, pädagogische Maximen nicht dominieren.
- Weitere Beteiligte am Verfahren sind natürlich die Eltern, der Gutachter und auch immer der/die betroffene Jugendliche selbst – und zwar auf der Handlungsebene, also als Mitgestaltender und nicht als Behandlungsobjekt.

8. Eskalation/Deeskalation

- **Medienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Runde Tische und kommunalpolitische Strategien** sind gerade beim Umgang mit den Themen „schwierige Jugendliche“ und „geschlossene Unterbringung“ sinnvoll, um diese nicht als „Futter“ für Skandalberichterstattung zu belassen. Man wird die Schlagzeilen über Mehmeds, Christians usw. nicht verhindern können. Aber es empfiehlt sich, in den Redaktionen – vor allem bei den Polizeireportern – eine Informations- und Kontaktbasis herzustellen, die eine Berichterstattung über den spektakulären Einzelfall ausgewogener macht.
- Deeskalierung medienwirksamer „Fälle“ durch **gemeinsame Strategien** der Erziehungshilfeplankonferenz
- *„Interdisziplinäre regionale Arbeitskreise und Runde Tische unter Einbeziehung verschiedener Professionen (Sozialpädagogen, Lehrer, Psychologen, Ärzte, Psychiater ...) und Institutionen wie Jugendamt, Familiengericht, Drogenberatung, Streetwork, Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgericht ...“*

9. Forschungsbedarf

- Biographieverlauf und „Jugendhelferkarriere“/Langzeitstudien
- *„Zu den genannten Punkten sind interdisziplinäre Forschung und intensiver fach-*

licher Austausch zwischen Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Justiz unverzichtbar.“

9. 1. Anmerkungen aus der Diskussion

Noch gibt es vor allem hinsichtlich der Biographien der Jugendlichen und der Auswirkung von freiheitsentziehenden Maßnahmen große Forschungsdefizite. In der Praxis müssen von den Fachkräften Entscheidungen getroffen werden, ohne die entsprechenden Grundlagen dafür zu besitzen, ohne dass wichtige Indikationsfragen geklärt sind, so zum Beispiel: Was heißt für den Einzelnen Erfolg, welche Methoden sollen angewandt werden? Auf diesem Gebiet ist pädagogische Forschung notwendig, damit fachlich begründete Entscheidungen getroffen werden können. Wichtig zu untersuchen wäre auch die Wechselwirkung zwischen den vorgelagerten Regelsystemen und dem Bedarf an geschlossener Unterbringung.

10. Abschließende Anmerkungen aus der Diskussion: statt geeignet und erforderlich: notwendig und verhältnismäßig?

Eine fachliche Begründung für die Entscheidung freiheitsentziehender Maßnahmen ist sehr wichtig. Die Rolle des Jugendamtes als fallführende Stelle darf als die entscheidende Instanz nicht zu kurz kommen. Für die genehmigenden Familiengerichte ist es sehr schwierig, einen solchen Fall zu beurteilen, gleiches gilt auch für die Begutachtung, also für die Vertreter aus der Psychiatrie. Auch die Einrichtung selber sollte in dem „Wechselspiel“ zwischen Angebot und Nachfrage letztendlich über die Aufnahme mitentscheiden. Die eindeutige Entscheidung für eine freiheitsentziehende Maßnahme kann nur aus der Gesamtbetrachtung der Biographie und dem „Hilfeverlauf“ des Jugendlichen getroffen werden. Die Jugendhilfe sollte sich nicht vor den besonders Schwierigen drücken. Darüber, wie geschlossene Unterbringung überhaupt aussieht, gab es sehr unterschiedliche Vorstellungen, die mit gegenseitigen Besuchen verifiziert/erweitert werden können.

Deutlich wurde, dass bis heute die Verfahrensregelungen noch viel zu wenig bekannt sind. Verfahrensvorschriften können wirksam verhindern, dass aus politischen Gründen dieses Angebot für Zielgruppen eingesetzt wird, für die es pädagogisch nicht gerechtfertigt werden kann. Bei der Auseinandersetzung mit diesem Grundsatzproblem wurde festgestellt, dass es im Hilfeplan keine Zielvorgabe zur geschlossenen Unterbringung geben sollte, sondern dass im Prozess des individuellen Hilfeplanes sehr sorgfältig von allen Beteiligten erörtert werden muss, was eine geeignete Hilfeform sein kann. Allerdings sollte bei dieser Diskussion um Verfahrensfragen auch nicht vergessen werden, dass momentan in der Praxis der Trend dahin geht, Kinder und Jugendliche wieder häufiger im Ausland geschlossen unterzubringen.

Das eine Interesse ist, durch ein geordnetes Verfahren sicherzustellen, dass nichts Unrechtmäßiges und nichts Unfachliches passiert. Auf der anderen Seite handelt es sich

in vielen Fällen um Situationen, in denen eine beschleunigte Bearbeitung notwendig ist. Hier muss die Frage regional beantwortet werden, welche Kriseninterventionsmöglichkeiten die Jugendhilfe bereithält, wenn der Handlungsdruck plötzlich auftritt. In diesem Kontext kann auf die Begriffe „Eignung und Erforderlichkeit“ nicht verzichtet werden, weil dies die Termini sind, die in den Grundsätzen des § 27 SGB VIII mit Sinn und Verstand festgeschrieben sind und die – richtig angewendet – eine fachliche Reflektion vor eine Spontan- oder Panikentscheidung stellen.

Wenn die Tore geöffnet werden, kommt eine Flut?

Es bleibt natürlich das Risiko, dass das Angebot eine entsprechende Nachfrage schafft. Die Jugendhilfe ist aufgefordert, diesen Begehrlichkeiten die fachpolitische Intervention der Jugendhilfe oder der Einrichtungen und objektive Orientierungen entgegenzusetzen.

Tore werden für die geschlossene Unterbringung nicht geöffnet – und eine Flut von Anbietern ist in diesem „Segment“ auch nicht zu erwarten. Wir müssen und werden freiheitsentziehende Maßnahmen als Mittel der Kinder- und Jugendhilfe entmystifizieren und berechenbar machen. Als Mittel für eine Law-and-Order-Kampagne sind sie dann ebenso wenig geeignet wie erzieherische Hilfen insgesamt.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops

PROF. DR. CHRISTIAN BERNZEN

Leiter des Fachausschusses Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen der Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), Rechtsanwalt, Hamburg

GUNTER BRETSCHNEIDER

Leiter des Dezernates Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfe zur Erziehung des Landesjugendamtes Mecklenburg-Vorpommern, Neubrandenburg, und Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

BARBARA BÜTOW

Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm

ULRICH EHLERT

Einrichtungsleiter des Kinder- und Jugendhilfeverbundes im Diakoniezentrum Berlin-Heiligensee, Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk

ULRIKE EIPPERLE

Referentin der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e. V., Abteilung Dienste für Kinder, Jugendliche und Familie in der Region

MARTINA FRITZ

Pädagogische Leiterin des Evangelischen Mädchenheimes Niefernburg, Niefern-Öschelbronn, Baden-Württemberg

VIOLA GEHRHARDT

Leiterin des Landesjugendamtes Thüringen, Meiningen, und Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

JOCHEN GOERDELER

Geschäftsführer der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Hannover

RALF HARNISCH

Referent für Kinder- und Jugendhilfe im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn

ULRIKE HERPICH-BEHRENS

Leiterin des Landesjugendamtes Berlin und Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

ULRIKE HERR

Organisationsberaterin, Sprecherin der Regionalgruppe Berlin-Brandenburg der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), Berlin

DR. DETLEF HORN-WAGNER

Erziehungswissenschaftler und Organisationsberater, Berlin

SUSANNE KABITZ

*Leiterin des Fachbereiches Erzieherische Hilfen
des Jugendaufbauwerkes e. V., Berlin*

DR. MED. URSULA KIRSCH

*Oberärztin der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kinder- und
Jugendalters der Rheinischen Kliniken Viersen, Nordrhein-Westfalen*

IRMA KLAUSCH

*Leiterin der Abteilung Erzieherische Hilfen und Krisenhilfe
des Jugendamtes der Stadt Nürnberg*

STEFAN KOCH

*Stellvertretender Pädagogischer Leiter des Evangelischen Mädchenheimes
Niefernburg, Niefern-Öschelbronn, Baden-Württemberg*

PROF. DR. JÜRGEN KÖRNER

*Psychoanalytiker, Professor für Sozialpädagogik an der Freien Universität
Berlin, Vorsitzender der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft*

GEORGES KRUG

*Kooperationsleiter der Bereiche Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und
Jugendpsychiatrie des Landesjugendamtes Rheinland, Köln*

KERSTIN LANDUA

*Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe,
Verein für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin*

MATTHIAS LEHMKUHL

*Leiter des Referates Erzieherische Hilfen des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe,
Münster, und Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter*

DR. ROLF-PETER LÖHR

Geschäftsführer des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin

THOMAS MEIBNER

*Stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e. V., Berlin*

DIETER MEYER

*Mitarbeiter des Referates Hilfen zur Erziehung
des Landesjugendamtes Württemberg-Hohenzollern, Stuttgart*

SVEN NACHMANN

*Stellvertretender Leiter des Landesjugendamtes Berlin
und Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter*

CHRISTA NAVKY-LAMBERT

*Referentin für Erziehungshilfe im Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg*

DR. HANNA PERMIEN

Wissenschaftliche Referentin im Deutschen Jugendinstitut e. V., München

DR. UTE PROJAHN

Leiterin des Rheinischen Jugendheimes Steinberg, Remscheid

RITA RABE

Dokumentarin im Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin

MINISTERIALRÄTIN KARIN REISER

*Leiterin des Referates Jugendhilfe des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, München*

DR. MED. ULRICH RÜTH

*Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Heckscher-Klinik
für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Oberbayern, München*

LANDESRAT MARKUS SCHNAPKA

*Leiter des Landesjugendamtes Rheinland, Köln, und Vorsitzender
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)*

PROF. DR. CHRISTIAN SCHRAPPER

Professor für Pädagogik und Sozialpädagogik an der Universität Koblenz-Landau

KARL SPÄTH

*Referent für Erziehungshilfen im Diakonischen Werk
der Evangelischen Kirche Deutschlands, Stuttgart*

BERNHARD STADLER

Leiter des Caritas-Mädchenheimes Gauting, Bayern

DR. KLAUS-DIETER TOPF

*Leiter des Landesjugendamtes, Landesamt für Versorgung und Soziales
Sachsen-Anhalt, Halle/Saale*

KLÜS VÖLLMECKE

*Leiter der Abteilung Pädagogische und Soziale Dienste
des Jugendamtes der Stadt Köln*

BRIGITTE WAGNER

*Dezernentin im Sachgebiet Hilfen zur Erziehung
des Landesjugendamtes Niedersachsen, Hannover,
und Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter*

DR. HERBERT WIEDERMANN

*Leiter des Landesjugendamtes Hamburg, Behörde für Soziales und Familie,
und Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter*

MINISTERIALRAT PROF. DR. DR. H. C. REINHARD WIESNER

*Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilferecht
im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn*

Literaturhinweise

Adams, Gunter

Stationäre Erziehung und Therapie dissozialer junger Menschen.

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband e. V.
– EREV –; 78 (2001); Nr. 2; S. 91-100; ISSN 0943-4992

Ader, Sabine; Schrapper, Christian

Wie aus Kindern in Schwierigkeiten „schwierige Fälle“ werden.

Erfahrungen und Befunde

aus einem neuen Forschungsprojekt zu einem alten Thema.

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 8 (2002); Nr. 1; S. 27-34;
ISSN 0947-8957

Ader, Sabine; Schrapper, Christian; Thiesmeier, Monika (Hrsg.)

**Sozialpädagogisches Fallverstehen und sozialpädagogische Diagnostik
in Forschung und Praxis.**

Münster: Votum (2001); 147 S.; ISBN 3-933158-86-9

(Koblenzer Schriften zur Sozialpädagogik und Weiterbildung)

Ahrbeck, Bernd

Konflikt und Vermeidung.

Psychoanalytische Überlegungen zu aktuellen Erziehungsfragen.

Neuwied: Luchterhand (1998); 103 S.; ISBN 3-472-03191-3

Ahrbeck, Bernd ; Stadler, Bernd

**Geschlossene Unterbringung und verbindlicher Aufenthalt –
Ideologie und Wirklichkeit.**

In: Zeitschrift für Heilpädagogik, Hannover: Verband Deutscher Sonderschulen e. V.,
Fachverband für Behindertenpädagogik; 51 (2000); Nr. 1; S. 21-26

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe – AGJ –, Berlin (Hrsg.)

Grüner, Tanja; Reichartz, Stefanie (Bearb.)

Schwierigkeiten und Chancen im Verhältnis von Psychiatrie und Jugendhilfe.

10. AGJ-Gespräch. 23. und 24. Oktober 2001 in Ulm.

Bonn: Selbstverlag (2001); 123 S.; ISBN 3-922975-65-8

Bauer, Axel

Neue Gesichtspunkte zum Thema Freiheitsentzug und geschlossene

Unterbringung in der Jugendhilfe.

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband e. V.
– EREV –; 78 (2001); Nr. 2; S. 80-90; ISSN 0943-4992

Bauer, Hans Peter

Erziehung unter Zwang. Eine Zumutung für die Jugendhilfe?

Das Konzept der teilgeschlossenen Unterbringung im Jugendheim Schönbühl.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 2 (1999); Nr. 2; S. 24-25;
ISSN 1435-4705

Birtsch, Vera

Geschlossene oder offene Heimerziehung – 20 Jahre Diskussion.

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 7 (2001); Nr. 4; S. 209-214;
ISSN 0947-8957

Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V.
– BvKE – (Hrsg.)

**Freiheit und Eingrenzung bei
intensivpädagogischen/therapeutischen Erziehungshilfen.**

Freiburg i. Br.: Lambertus (2000); 172 S.; ISBN 3-7841-1341-9
(Beiträge zur Erziehungshilfe; 21)

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn,
Referat Erziehungshilfen, Paderborn (Hrsg.)

**Was tun mit schwierigen Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe?
Dokumentation zur Fachtagung am 26. April 2001 in Hövelhof.**

Paderborn (2002); 40 S.;

Deutscher Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. – DVJJ –,
Landesgruppe Baden-Württemberg, Heidelberg (Hrsg.)

Dölling, Dieter (Hrsg.)

**Auffällige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld
zwischen Erlebnispädagogik, geschlossener Unterbringung und Therapie.**

Heidelberg: Selbstverlag (1999); 100 S.; ISBN 3-9805721-3-7

Deutsches Jugendinstitut e. V. – DJI –, Arbeitsstelle Kinder- und
Jugendkriminalitätsprävention, München (Hrsg.)

**Wider die Ratlosigkeit im Umgang mit Kinderdelinquenz.
Präventive Ansätze und Konzepte.**

München (2000); 215 S.

Evangelischer Erziehungsverband e. V. – EREV –, Hannover (Hrsg.)

**Wenn Pädagogik an Grenzen stößt. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen
in der Jugendhilfe und die Rechte von Kindern und Jugendlichen.**

Hannover (2002)

(EREV-Schriftenreihe; 2002/3)

Fegert, Jörg M.

Alle Wahljahre wieder ... Die (aufgezwungene) Debatte um die geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 36 (1998); Nr. 4; S. 208-216;
ISSN 0022-5940

Fegert, Jörg M.; Späth, Karl; Salgo, Ludwig (Hrsg.)

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Münster: Votum (2001); 300 S.; ISBN 3-933158-97-4

Gerstein, Hartmut

Kinder- und Jugenddelinquenz. Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugenddelinquenz (BT-Dr 14/3189) am 9. Mai 2001 in Berlin.

In: Forum Jugendhilfe, Bonn: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2001); Nr. 1; S. 57-59; ISSN 0171-7669

Geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe. Positionspapier des Bundesverbands privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 41 (2003); Nr. 1; S. 40-41; ISSN 0022-5940

Geschlossene Unterbringung.

Jugendhilfe, Jugendknast oder Jugendpsychiatrie. Themenheft.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 23 (1998); Nr. 11; S. 12-35; ISSN 0340-8469

Hamburg, Behörde für Soziales und Familie

90 gesicherte Plätze in Hamburg – unverzügliche Hausbesuche bei allen Eltern.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 54 (2002); Nr. 10; S. 425-427;
ISSN 0342-5258

Henkel, Joachim; Schnapka, Markus; Schrapper, Christian (Hrsg.)

Was tun mit schwierigen Kindern?

Sozialpädagogisches Verstehen und Handeln in der Jugendhilfe.

Bericht zum Kölner Modellprojekt.

Münster: Votum (2002); 249 S.; ISBN 3-935984-25-1

Hubert, Harry

Geschlossene Unterbringung als pädagogisches Konzept?

Alter Wein in neuen Schläuchen.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 40 (2002); Nr. 5; S. 228-237;
ISSN 0022-5940

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen – IGfH –
**Hamburg auf dem Weg zurück zur alten Zwangsfürsorge. Stellungnahme
der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)
zur geplanten Einrichtung von 90 geschlossenen Heimplätzen in Hamburg.**
In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 40 (2002); Nr. 4; S. 211-213;
ISSN 0022-5940

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen – IGfH –, (Hrsg.)
Höynck, Theresia; Soisson, Robert; Trede, Wolfgang; Will, Hans-Dieter (Hrsg.)
Jugend-Hilfe – Jugend-Strafe.
Zum Umgang mit Jugenddelinquenz im europäischen Vergleich.
Frankfurt/Main: Selbstverlag (2002); 200 S.; ISBN 3-925146-52-0

Kunkel, Peter Christian
Das Zusammenspiel von Jugendamt und Familiengericht nach § 42 SGB VIII.
In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 5 (20); Nr. 5;
S. 159-164; ISSN 1434-8330

Landesjugendhilfeausschuss Brandenburg;
Landesjugendamt Brandenburg, Bernau (Hrsg.)
**Alternativen zur Geschlossenen Unterbringung
von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe.**
**Positionen und Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses
des Landes Brandenburg, beschlossen am 24. September 2001.**
Bernau (2001); 12 S.

Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt, Köln (Hrsg.)
Stoppel, Martin; Krug, Georges (Bearb.)
Pädagogik und Freiheitsentzug. Rechtsgrundlagen und pädagogische Leitsätze.
Köln (2002); 15 S.

Leitner, Hans
**Neuorientierung im Umgang mit Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen.
Möglichkeiten und Grenzen der Jugendhilfe.**
In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 40 (2002); Nr. 5; S. 238-247;
ISSN 0022-5940

Lerche, Wolfgang
**Geschlossene Unterbringung:
Ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Hilfen zur Erziehung.**
In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Frankfurt/Main:
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge; 31 (2000); Nr. 2; S. 135-154

Liegel, Wolfgang

Was tun mit den „besonders Schwierigen“ ...?

Ansätze und Ziele des Kölner Modellprojekts.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 38 (2000); Nr. 1; S. 18-22; ISSN 0022-5940

Lindenberg, Michael

Wegschließen – Lösung oder Hilflosigkeit?

Oder: Von Menschen statt Mauern zu Mauern aus Menschen.

In: DVJJ-Journal, Hannover: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und

Jugendgerichtshilfen e. V. – DVJJ –; 11 (2000); Nr. 3; S. 232-235; ISSN 0938-7404

Lüders, Christian

Über die Antwort mag man streiten – aber wo ist eigentlich die Frage?

Art, Ausmaß und Hintergründe von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität.

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 6 (2000); Nr. 2; S. 81-88;

ISSN 0947-8957

Maelicke, Bernd

Kleine Monster? Geschlossene Unterbringung ist kein Mittel der Erziehung.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 2 (1999); Nr. 2; S. 22-23;

ISSN 1435-4705

Marschner, Rolf; Volckart, Bernd

Freiheitsentziehung und Unterbringung. Materielles Recht und Verfahrensrecht.

4. neu bearb. Aufl.

München: Beck (2001); 654 S.; ISBN 3-406-46726-1

(Beck'sche Kurz-Kommentare; 32)

Mehr Transparenz und Rechtskonformität bei der gerichtlichen Genehmigung

und der Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe.

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) e. V.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 89 (2002); Nr. 4;

S. 141-142; ISSN 0176-6449

National Coalition für die Umsetzung

der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hrsg.)

Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug.

Gesetzliche Regelungen und Alltagspraxis im Verhältnis zu den Vorgaben

der UN-Kinderrechtskonvention – insbesondere Artikel 37 und 40.

Dokumentation des Dritten Deutschen KinderrechteTages

vom 8. bis 10. Oktober 2000 in Berlin.

Bonn (2001); 102 S.; ISBN 3-922975-62-3

Pankofer, Sabine

Geschlossene Unterbringung am Beispiel des Mädchenheimes Gauting und seiner intensivtherapeutischen (geschlossenen) Gruppen.

In: Wider die Ratlosigkeit im Umgang mit Kinderdelinquenz.

Präventive Ansätze und Konzepte.

Deutsches Jugendinstitut, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, München (2000); S. 174-194

Pankofer, Sabine

Wundermittel geschlossene Unterbringung? Empirische Ergebnisse einer katamnestic Untersuchung von Mädchen in geschlossenen Heimen.

In: DVJJ-Journal, Hannover: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und

Jugendgerichtshilfen e. V. – DVJJ –; 9 (1998); Nr. 2; S. 125-129; ISSN 0938-7404

Permien, Hanna

Kinderdelinquenz: Wirksame Jugendhilfe oder Warten auf die Justiz?

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 6 (2000); Nr. 2; S. 88-95;

ISSN 0947-8957

Rechtliche Fragen zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen.

Interview mit Prof. Dr. Christian Bernzen und Prof. Dr. Thomas Trenczek.

In: Forum Jugendhilfe, Bonn: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2003); Nr. 1;

S. 63-70; ISSN 0171-7669

Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (verabschiedet mit der Resolution 45/113 der Generalversammlung in der Plenarsitzung vom 14. Dezember 1990).

In: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht.

Bundesministerium der Justiz – BMJ –, Berlin; Deutsche Vereinigung

für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. – DVJJ –, Hannover (Hrsg.),

Berlin: Forum Verlag Godesberg (2001); S. 94-108; ISBN 3-930982-83-8

Rheinland-Pfalz, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,

Landesjugendamt (Hrsg.)

„Schwierige“ junge Menschen in der Jugendhilfe und die Forderung nach geschlossener Unterbringung. Positionspapier.

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 24. Juni 2002.

Mainz (2002); 12 S.

Roth, Wolfgang

Die Grundrechte Minderjähriger im Spannungsfeld

selbständiger Grundrechtsausübung,

elterlichen Erziehungsrechts und staatlicher Grundrechtsbindung.

Berlin: Duncker & Humblot (2003); 241 S.; ISBN 3-428-11000-5

(Schriften zum Öffentlichen Recht; 908)

Rotthaus, Wilhelm

Wozu erziehen? Entwurf einer systemischen Erziehung. 4. Aufl.

Heidelberg: Carl-Auer-Systeme (2002); 174 S.; ISBN 3-89670-284

Rüth, U.; Noterdaeme, M.; Freisleder, F. J.

Die geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe – derzeitige Datenlage und eigene Untersuchung zu jugendpsychiatrischen Gutachten zur geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe gemäß § 1631 b BGB.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 89 (2002); Nr. 10; S. 370-375; ISSN 0176-6449

Rüth, Ulrich

Das jugendpsychiatrische Gutachten zur geschlossenen Unterbringung Minderjähriger in der Psychiatrie und in der Jugendhilfe – Stusermittlung versus Prozessdiagnostik.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 88 (2001); Nr. 10; S. 372-379; ISSN 0176-6449

Schloss Dilborn – Die Jugendhilfe, Brüggen (Hrsg.)

Geschlossene Unterbringung als pädagogische Alternative?!

2. Dilborner Fachtagung vom 12. November 1998.

Brüggen (1999); 29 S.

Scholz, Christian

Wegschließen - Lösung oder Hilflosigkeit?

Geschlossene Unterbringung – zu den Anforderungen aus justitieller Sicht.

In: DVJJ-Journal, Hannover: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. – DVJJ –, 11 (2000); Nr. 3; S. 235-238; ISSN 0938-740

Schone, Reinhold

Längsschnittuntersuchung über die Wirkungen spezieller Formen der Heimerziehung „bei besonders schwierigen Jugendlichen“ in der Schweiz.

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 4 (1998); Nr. 4; S. 228-229; ISSN 0947-8957

Schraper, Christian

Was tun mit den „Schwierigen“? Erklärungs- und Handlungsansätze der Kinder- und Jugendhilfe im Umgang mit „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen. Überarbeitete Fassung des Referates zur Fachtagung im Kreis Borken am 5. April 2001.

In: AFET Mitglieder-Rundbrief, Hannover: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e. V. – AFET – (2002); Nr. 1; S. 27-36; ISSN 0934-8417

Schwabe, Mathias

Was tun mit den Schwierigsten? Brauchen wir neue, besondere pädagogische Konzepte für so genannte maßnahme-resistente Kinder und Jugendliche?

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband e. V.
– EREV –; 78 (2001); Nr. 1; S. 3-22; ISSN 0943-4992

Soisson, Robert

Jugend-Hilfe – Jugend-Strafe.

Zum Umgang mit Jugenddelinquenz im europäischen Vergleich.

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 7 (2001); Nr. 2; S. 102-104;
ISSN 0947-8957

Späth, Karl

Gegen den Trend. Ausbau und Differenzierung und Spezialisierung stationärer Erziehungshilfen. Ein Portrait des Jugendhilfebereichs Herzogsägmühle.

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband e.V.
– EREV –; 78 (2001); Nr. 5; S. 258-262; ISSN 0943-4992

Späth, Karl

Neue Gesichtspunkte zum Thema Freiheitsentzug und Geschlossene Unterbringung. Bericht über den Dritten Deutschen KinderrechteTag der National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention vom 8. bis 10. Oktober 2000 in Berlin unter der Themenstellung „Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug“.

In: AFET Mitglieder-Rundbrief, Hannover: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e. V.
– AFET – (2000); Nr. 4; S. 33-38; ISSN 0934-8417

Struck, Norbert

Geschlossene Unterbringung.

In: Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung. Dokumentation der Fachtagung zum Elften Kinder- und Jugendbericht (am 18. und 19. April 2002 in Berlin). Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe – AGJ – (Hrsg.), Berlin: Selbstverlag (2003); S. 203-208; ISBN 3-922975-70-4

Struck, Norbert

Die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe ist nach wie vor keine Lösung!

In: Forum für Kinder- und Jugendarbeit, Hamburg: Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e. V; 18 (2002); Nr. 1+2; S. 8-11; ISSN 1434-4696

Trenczek, Thomas

Inobhutnahme und geschlossene Unterbringung. Anmerkungen zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 87 (2000); Nr. 4; S. 121-134;
ISSN 0176-6449

Trenczek, Thomas

Rechtliche Voraussetzungen und Grenzen der freiheitsentziehenden („geschlossenen“) Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe. Kurztgutachten.

In: AFET Mitglieder-Rundbrief, Hannover: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e. V. – AFET – (2002); Nr. 4; S. 18-27; ISSN 0934-8417

Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin (Hrsg.)

Was tun mit den Schwierig(st)en?

Dokumentation der Fachtagung am 21. und 22. Juni 1999 in Berlin.

Berlin (1999); 205 S.; ISBN 3-931418-23-5

(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 20)

Wacker, Annette

Verfahrenspflegschaft gemäß § 70 b FGG.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 5 (2002)); Nr. 1; S. 32; ISSN 1434-8330

Weyers, Stefan

Delinquenz, soziale Herkunft, Bildung und Moral.

Eine Studie zur moralischen Entwicklung straffälliger Jugendlicher.

In: Neue Praxis, Neuwied: Luchterhand; 32 (2002); Nr. 6; S. 532-556; ISSN 0342-9857

Wille, Jörn

§ 1631 b BGB in der amtsgerichtlichen Praxis.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 89 (2002); Nr. 3; S. 85-95; ISSN 0176-6449

Wille, Jörn

Freiheitsentziehung bei Kindern und Jugendlichen

nach § 1631 b BGB in der familiengerichtlichen Praxis.

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.; 73 (2000); Nr. 6; S. 449-456; ISSN 0003-2336

Wolf, Klaus

Schwierige Jugendliche – ohnmächtige Erzieher?

Machtprozesse zwischen Jugendlichen und Erwachsenen im Heim.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 38 (2000); Nr. 3; S. 139-147; ISSN 0022-5940

Wolffersdorf, Christian von

Jugendkriminalität und Gewalt im Brennpunkt pädagogischer Diskussion.

In: AFET Mitglieder-Rundbrief, Hannover: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e. V. – AFET – (2002); Nr. 3; S. 20-37; ISSN 0934-8417

Wolffersdorff, Christian von

Genehmigung, Anordnung und Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen gemessen an den Vorgaben der UN-Kinderrechtskommission. Referat, gehalten auf dem Dritten Deutschen KinderRechteTag der National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention vom 8. bis 10. Oktober 2000 in Berlin unter der Themenstellung „Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug“.

In: AFET Mitglieder-Rundbrief, Hannover: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e. V. – AFET – (2000); Nr. 4; S. 39-44; ISSN 0934-8417

Wolffersdorff, Christian von; Sprau-Kuhlen, Vera; Kersten, Joachim

**Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe?
2. aktualisierte und erw. Aufl.**

München: DJI Verlag (1996); 370 S.; ISBN 3-87966-369-6

Zunahme geschlossener Unterbringung.

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 7 (2001); Nr. 4; S. 235;
ISSN 0947-8957

In der Reihe „Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe“
bisher erschienene Titel:

- 1 „Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher in die Jugendhilfe“**
(Dokumentation der Fachtagung am 30. und 31. März 1995)
Berlin 1995, 203 S., DIN A5 kostenlos im Internet verfügbar

- 2 „Jugendhilfeplanung – ein wirksames Steuerungsinstrument der Jugendhilfe“**
(Dokumentation der Fachtagung am 18. und 19. Mai 1995)
Berlin 1995, 113 S., DIN A5 kostenlos im Internet verfügbar

- 3 „Anforderungen der Jugendhilfe an neue Steuerungsmodelle“**
(Dokumentation der Fachtagung am 28. und 29. August 1995)
Berlin 1996, 160 S., DIN A5 kostenlos im Internet verfügbar

- 4 „Aufgaben, Kompetenzen, Strukturen und Arbeitsweisen von Jugendhilfeausschüssen“**
(Dokumentation der Fachtagung am 24. und 25. November 1995)
Berlin 1996, 122 S., DIN A5 kostenlos im Internet verfügbar

- 5 „Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen im Wandel: Neue Anforderungen an Jugendhilfe und Schule“**
(Dokumentation der Fachtagung am 26. und 27. Januar 1996)
Berlin 1996, 230 S., DIN A5 kostenlos im Internet verfügbar

- 6 „Jugendhilfe und Familiengericht – Das Selbstverständnis der Jugendhilfe im gerichtlichen Verfahren“**
(Dokumentation der Fachtagung am 26. und 27. Oktober 1995)
Berlin 1996, 119 S., DIN A5 nicht mehr im Angebot

- 7 „Jugendarbeitslosigkeit – was tun ?! Jugendhilfe und Sozialamt, Arbeitsverwaltung und Wirtschaft als Partner bei der Sicherung beruflicher Perspektiven junger Menschen“**
(Dokumentation der Fachtagung am 21. und 22. Mai 1996)
Berlin 1997, 264 S., DIN A5 kostenlos im Internet verfügbar

- 8 „Verwaltungsmodernisierung – Standpunkte und Entwicklungen in der Jugendhilfe“**
(Dokumentation der Fachtagung am 25. und 26. November 1996)
Berlin 1997, 130 S., DIN A4 kostenlos im Internet verfügbar

- 9 „Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher in die Jugendhilfe. Erfahrungen – Probleme – Entwicklungen“**
(Dokumentation des Workshops vom 2. bis 4. September 1996)
Berlin 1997, 94 S., DIN A4 kostenlos im Internet verfügbar
- 10 „Kinder-Leben in der Stadt: Herausforderungen an Jugendhilfe und Stadtplanung“**
(Dokumentation der Fachtagung am 22. und 23. Januar 1997)
Berlin 1997, 151 S., DIN A4 kostenlos im Internet verfügbar
- 11 „Flexibilisierung und Steuerung im Bereich der Hilfen zur Erziehung“**
(Dokumentation der Fachtagung am 18. und 19. Oktober 1996)
Berlin 1997, 152 S., DIN A4 kostenlos im Internet verfügbar
- 12 „Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe bei der Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt gegen Kinder“**
(Dokumentation der Fachtagung am 6. und 7. Juni 1997)
Berlin 1998, 142 S., DIN A4 kostenlos im Internet verfügbar
- 13 „Jugendhilfeausschuß und kommunale Jugendpolitik“**
(Dokumentation der Fachtagung am 28. Februar und 1. März 1997)
Berlin 1998, 105 S., DIN A4 kostenlos im Internet verfügbar
- 14 „Die Reform des Kindschaftsrechts – Auswirkungen auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe“**
(Beiträge der Fachtagung am 12. und 13. Dezember 1997)
Berlin 1998, 84 S., DIN A4 kostenlos im Internet verfügbar
- 15 „Netzwerk Kriminalprävention – Was kann Jugendhilfe leisten?“**
(Dokumentation der Fachtagung am 19. und 20. September 1997)
Berlin 1998, 158 S., DIN A4 kostenlos im Internet verfügbar
- 16 „Die Beratung im Kontext von Scheidungs-, Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren – Anforderungen an Strukturen und Formen der Kooperation von Familiengericht, Jugendhilfe und Anwaltschaft“**
(Dokumentation der Fachtagung am 24. und 25. September 1998)
Berlin 1999, 163 S., DIN A4 kostenlos im Internet verfügbar
- 17 „... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt‘ Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtlicher Ahndung“**
(Dokumentation der Fachtagung am 16. und 17. November 1998)
Berlin 1999, 110 S., DIN A4, ISBN 3-931418-21-9 Preis: 7,00 Euro

- 18 1. Berliner Diskurs zur Jugendhilfe: „Partnerschaftliche Kooperation oder marktwirtschaftlicher Wettbewerb? – Zur Zukunft des Zusammenwirkens von öffentlicher und freier Jugendhilfe“**
(Dokumentation des Diskurses am 11. und 12. Dezember 1998)
Berlin 1999, 109 S., DIN A4, ISBN 3-931418-20-0 Preis: 7,00 Euro
- 19 „Hilfen von Anfang an – Unterstützung von Familien als interdisziplinäre Aufgabe“**
(Dokumentation der Fachtagung am 23. und 24. April 1999)
Berlin 1999, 163 S., DIN A4, ISBN 3-931418-22-7 Preis: 7,00 Euro
- 20 „Was tun mit den Schwierig(st)en?“**
(Dokumentation der Fachtagung am 21. und 22. Juni 1999)
Berlin 1999, 205 S., DIN A4, ISBN 3-931418-23-5 Preis: 7,00 Euro
- 21 „Lokale Agenda 21 – Gestaltungsmöglichkeiten für Jugendhilfe und Schule - eine Herausforderung für die Kommunalpolitik?!“**
(Dokumentation der Fachtagung am 1. und 2. Oktober 1999)
Berlin 2000, 182 S., DIN A4, ISBN 3-931418-24-3 Preis: 7,00 Euro
- 22 2. Berliner Diskurs zur Jugendhilfe: „Braucht flexible Jugendpolitik ein neues Jugendamt?“**
(Dokumentation des Diskurses am 15. November 1999)
Berlin 2000, 101 S., DIN A4, ISBN 3-931418-25-1 Preis: 7,00 Euro
- 23 „Verantwortung, Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe zur Sicherung der Chancen junger Menschen auf Ausbildung und Arbeit“**
(Dokumentation des Workshops am 29. und 30. November 1999)
Berlin 2000, 168 S., DIN A4, ISBN 3-931418-26-X Preis: 7,00 Euro
- 24 „Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: Hindernisse, Probleme, Erfolge“**
(Dokumentation des Seminars des Deutschen Institutes für Urbanistik in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe vom 20. bis 22. März 2000)
Berlin 2000, 127 S., DIN A4, ISBN 3-931418-28-6 Preis: 7,00 Euro
- 25 „Die Reform des Kindschaftsrechts – eine Reform für Kinder?“**
(Dokumentation der Fachtagung am 12. und 13. Mai 2000)
Berlin 2000, 208 S., DIN A4, ISBN 3-931418-29-4 Preis: 7,00 Euro
- 26 „Rechtzeitiges Erkennen von Fehlentwicklungen im frühen Kindesalter und das angemessene Reagieren von Jugendhilfe und Medizin unter besonderer Berücksichtigung von Datenschutz und Schweigepflicht“**
(Dokumentation des Workshops am 30. und 31. März 2000)
Berlin 2000, 125 S., DIN A4, ISBN 3-931418-27-8 Preis: 7,00 Euro

- 27 „Sozialarbeit im sozialen Raum“**
(Dokumentation der Fachtagung am 21. und 22. September 2000)
Berlin 2001, 198 S., DIN A4, ISBN 3-931418-30-8 Preis: 14,00 Euro
- 28 3. Berliner Diskurs zur Jugendhilfe:
„Kindertagesbetreuung – eine Investition, die sich lohnt!“**
(Dokumentation des Diskurses am 20. November 2000)
Berlin 2001, 103 S., DIN A4, ISBN 3-931418-31-6 Preis: 12,00 Euro
- 29 „Pädagogische Konzepte in der Jugendsozialarbeit
mit rechten Jugendlichen“**
(Dokumentation des Workshops am 8. und 9. März 2001)
Berlin 2001, 95 S., DIN A4, ISBN 3-931418-32-4 Preis: 12,00 Euro
- 30 „Qualitätsmanagement in der Jugendhilfe“**
(Dokumentation der Fachtagung am 30. November und 1. Dezember 2000)
Berlin 2001, 191 S., DIN A4, ISBN 3-931418-33-2 Preis: 14,00 Euro
- 31 „Auf dem Weg zur solidarischen Stadt –
Kooperation von Stadtentwicklung und Jugendhilfe“**
(Dokumentation der Fachtagung am 10. und 11. Mai 2001)
Berlin 2001, 227 S., DIN A4, ISBN 3-931418-34-0 Preis: 14,00 Euro
- 32 „Mit Kindern und Jugendlichen verhandeln?!
Partizipation im Jugendhilfekontext“**
(Dokumentation der Fachtagung am 20. und 21. September 2001)
Berlin 2002, 202 S., DIN A4, ISBN 3-931418-35-9 Preis: 14,00 Euro
- 33 „Das Verhältnis zwischen den Sozialen Diensten
und Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft im Jugendamt“**
(Dokumentation der Fachtagung am 11. und 12. Oktober 2001)
Berlin 2002, 130 S., DIN A4, ISBN 3-931418-36-7 Preis: 13,00 Euro
- 34 „Die Verantwortung der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls“**
(Dokumentation der Fachtagung am 29. und 30. November 2001)
Berlin 2002, 204 S., DIN A4, ISBN 3-931418-37-5 Preis: 14,00 Euro
- 35 „DAS ANDERE –
Perspektiven der Jugendhilfe zum Umgang mit kultureller Vielfalt“**
(Dokumentation der Fachtagung am 6. und 7. Juni 2002)
Berlin 2003, 158 S., DIN A4, ISBN 3-931418-38-3 Preis: 14,00 Euro
- 36 „Erste Erfahrungen bei der Umsetzung der Regelungen
nach §§ 78 a bis g SGB VIII und die wirkungsorientierte Gestaltung
von Qualitätsentwicklungs-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen“**
(Dokumentation des Workshops am 17. und 18. Juni 2002 sowie
eines Expertengesprächs am 8. und 9. April 2002)
Berlin 2003, 217 S., DIN A4, ISBN 3-931418-39-1 Preis: 14,00 Euro

- 37 **„Vorbildliche Strategien kommunaler Suchtprävention“**
(Dokumentation der Fachtagung am 10. und 11. Oktober 2002)
Berlin 2003, 214 S., DIN A4, ISBN 3-931418-40-5 Preis: 14,00 Euro
- 38 **„Nicht nur gut aufgehoben.
Kindertagesbetreuung als zukunftsorientierte Dienstleistung“**
(Dokumentation der Fachtagung am 17. und 18. Oktober 2002)
Berlin 2003, 176 S., DIN A4, ISBN 3-931418-41-3 Preis: 14,00 Euro
- 39 **„Die Vereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII
(Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe)
Bestandsaufnahme und Analyse der Leistungs-, Entgelt- und
Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sowie der Rahmenverträge“**
(Studie zum Umsetzungsstand der gesetzlichen Neuregelungen
der §§ 78 a ff. SGB VIII im Auftrag des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)
Berlin 2003, 158 S., DIN A4, ISBN 3-931418-42-1 Preis: 14,00 Euro
- 40 **5. Berliner Diskurs zur Jugendhilfe:
„Startchancen verbessern –
Für ein neues Verständnis von Bildung in der Jugendhilfe“**
(Dokumentation des Diskurses am 8. November 2002)
Berlin 2003, 118 S., DIN A4, ISBN 3-931418-43-X Preis: 14,00 Euro
- 41 **„Steuerungsmöglichkeiten der Jugendhilfe im Kontext
der demographischen Entwicklung in Deutschland“**
(Dokumentation der Fachtagung am 28. und 29. November 2002)
Berlin 2003, 169 S., DIN A4, ISBN 3-931418-44-8 Preis: 14,00 Euro
- 43/2 **„It Takes Two to Tango. Band 2
Konzepte und Modelle zur Früherkennung von
Entwicklungsgefährdungen bei Säuglingen und Kleinkindern“**
(Dokumentation des Pre-Conference-Workshops II am 14. Mai 2003)
Berlin 2004, 117 S., DIN A4, ISBN 3-931418-46-4 Preis: 13,00 Euro

Weitere Veröffentlichungen des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V.:

**WS 1 „Soziale Arbeit in der Schule (Schulsozialarbeit) -
konzeptionelle Grundbedingungen“**

(Positionspapier eines Workshops von Leitungskräften aus
Jugendhilfe und Kultur sowie Wissenschaftlern am 13. und 14. Dezember 1996)
Berlin 1997, 18 S., DIN A4 kostenlos im Internet verfügbar

WS 2 „Die Verantwortung der Jugendhilfe für den Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt – Was muß Jugendhilfe leisten, wie kann sie helfen? Mit wem soll sie wie kooperieren?“

(Thesen und Leitlinien des Workshops am 15. und 16. Juni 1998)

Berlin 1999, 32 S., DIN A4

kostenlos im Internet verfügbar

„Literaturauswahl Jugendhilfe 2000“

Berlin 2001, 134 S., DIN A4

kostenlos im Internet verfügbar

„Literaturauswahl Jugendhilfe 2001“

Berlin 2002, 102 S., DIN A4

kostenlos im Internet verfügbar

„Literaturauswahl Jugendhilfe 2002“

Berlin 2003, 107 S., DIN A4

Preis: 5,50 Euro

Demnächst werden folgende Titel erscheinen:

„It Takes Two to Tango. Band 1

Frühe Kindheit an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Entwicklungspsychologie“

(Dokumentation der Fachtagung vom 14. bis 16. Mai 2003)

„Zusammenhänge und Wirkungen: Umsetzungsstand und Perspektiven der Regelungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII“

(Dokumentation der Fachtagung am 26. und 27. Juni 2003)

„Wenn das Jugendamt wüsste, was das Jugendamt weiß ...

Das Jugendamt auf dem Weg zu einer lernenden Organisation“

(Dokumentation der Fachtagung am 18. und 19. September 2003)

6. Berliner Diskurs zur Jugendhilfe:

„Kindererziehung zwischen elterlicher und staatlicher Verantwortung“

(Dokumentation des Diskurses am 14. November 2003)

Bezugsadresse:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.,

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe, Postfach 12 03 21, 10593 Berlin

Telefon: 030 / 39001-136

E-Mail: agfj@vfk.de

Telefax: 030 / 39001-146

Internet: www.vfk.de/agfj